

Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht

**Fortbildungsveranstaltung 15.März 2014 : EMRK
„Umsetzungsdefizite“**

10 - 17.00h

Veranstaltungsgliederung

Einführung/Seminarziele

Rechtsnatur der EMRK/ Stellung des EGMR (Alexy)

Zugang zum EGMR – Individualbeschwerdeverfahren (Hoffmann)

Art 39 - Verfahrensordnung/Eilentscheidungen (Hoffmann)

Art 8 EMRK - Ausweisungsschutz (Alexy)

Art 8 EMRK- Verwurzelung und humanitäres Aufenthaltsrecht (Alexy)

Art 3 EMRK - Gefährdungsmaßstab/Abschiebungsschutz (Hoffmann)

Art 5 EMRK – Rechtsschutz, Information und Belehrung (Hoffmann)

**Art 6 EMRK - Recht auf faires Verfahren, insbes, bei
Auslieferung/Abschiebung (Hoffmann)**

Art 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde (Hoffmann)

Statistisches zur EGMR – Rechtsprechung (Hoffmann)

Abschlussdiskussion

- Grundrechte im Grundgesetz, EU –Grundrechtecharta und EMRK: verdreifachter Grundrechtsschutz?
- Bilanz: Lohnt sich der Weg zum EGMR?

Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht

Fortbildungsveranstaltung 15.März 2014: EMRK „Umsetzungsdefizite“

Skript –Gliederung

Antragsformular des EGMR für Individual – Beschwerdeverfahren (Stand: 1/2014)

Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars(Stand:1/2014)

Art 47 Verfahrensordnung (Inhalt einer Individualbeschwerde)

„Rules of Court – Art 39“ (Stand : 1.1.2014 – engl)

Markard,Nora: Die „Rule 39“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - vorläufige Maßnahmen des EGMR bei drohenden Abschiebungen –Asylmagazin 1-2-/2012, S. 3 ff

Informationsblätter des EGMR (dt.) zu folgenden Bereichen:

- **Ausweisung/Abschiebung (Stand: 1/2012)**
- **Kinderschutz (Stand: 1/2012)**
- **-Dublin – Verfahren (Stand: 1/ 2011)**
- **„Roma und Fahrende“ (Stand: 11/2011)**

Nußberger, Angelika:Menschenrechtsschutz im Ausländerrecht – NVwZ 2013, 1305 ff

Berthou, Arnaud: Verletzung von Art 3 EMRK durch Abschiebung schwer kranker Schutzsuchender in Herkunftsstaaten mit mangelnden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten (Fremden- und Asylrechtliche Blätter – FABI – 2012, S.13ff (österreichische Zeitschrift)

Lehnert, Matthias:Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Urteile zu Art.3,5 und 13 EMRK – Asylmagazin 10/2013, 324 ff

Lehnert, Matthias: Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art.3,6 und 13 EMRK – Asylmagazin 7-8/2012,226 ff

Lehnert, Matthias: Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Verwurzelung gemäß Art 8 EMRK und die Folgen für das deutsche Aufenthaltsrecht – Asylmagazin 11/2012, 373 ff

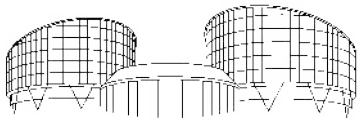
Alexy; Hans :Übersicht zu Art 8 EMRK: Verwurzelung

Alexy; Hans : Subsumtion oder Abwägung - Was gilt im Ausweisungsrecht? DVBl 2011,1185

Welte,Legalisierung des Aufenthalts zum Schutz des Privatlebens nach Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK, InfAuslR 2012,301

EGMR- Urteil Trabelsi(13.10 2011- Beschwerde Nr. 41548/06 –EuGRZ 2012- S. 11 – 17)

EGMR-Kostenhilfegesetz Gesetz zur Einführung von Kostenhilfen für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – (**EGMRKHG**) - vom 20. April 2013 - BGBl. I S. 829



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich
 weiblich

B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

Rechtsanwalt

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

--	--	--	--	--	--	--	--

z. B. 27/09/2012

T T M M J J J J

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidshan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

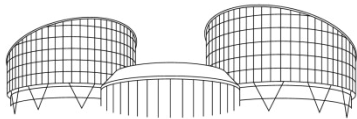
21.

22.

23.

24.

25.



Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars

I. Was Sie wissen sollten, bevor Sie das Beschwerdeformular ausfüllen

Mit welchen Fällen kann sich der Gerichtshof befassen?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein internationaler Gerichtshof, der nur Beschwerden von Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen prüfen kann, die geltend machen, dass ihre Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden sind. Die Konvention ist ein internationaler Vertrag, in dem eine große Zahl europäischer Staaten übereingekommen ist, bestimmte Grundrechte zu sichern. Die garantierten Rechte sind in der Konvention selbst und daneben in den nur von einigen dieser Staaten angenommenen Zusatzprotokollen Nr. 1, 4, 6, 7, 12 und 13 aufgeführt. Lesen Sie bitte diese als Anlage beigefügten Texte.

Der Gerichtshof kann sich nicht mit allen Arten von Beschwerden befassen. Die in der Konvention aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen legen seine Befugnisse fest und bestimmen, wer sich wann über was beschweren kann. Mehr als 90 % der vom Gerichtshof untersuchten Beschwerden werden für unzulässig erklärt. Sie sollten daher prüfen, ob Ihre Beschwerde die folgenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Der Gerichtshof kann sich nur mit Ihrer Beschwerde befassen, wenn:

- die Beschwerde **die Verletzung eines oder mehrerer Rechte** aus der Konvention oder einem der Protokolle betrifft;
- die Beschwerde sich **gegen einen Staat** richtet, der die Konvention oder das betreffende Protokoll **ratifiziert hat** (*nicht alle Staaten haben jedes Protokoll ratifiziert; prüfen Sie daher die Liste der Ratifizierungen auf der Internetseite des Gerichtshofs www.echr.coe.int/applicants*);
- die Beschwerde sich auf Akte einer Behörde bezieht (gesetzgebende Körperschaft, Verwaltungsorgan, Gericht usw.); der Gerichtshof kann sich nicht mit Beschwerden befassen, die gegen Einzelpersonen oder private Organisationen gerichtet sind;
- die Beschwerde **Handlungen oder Ereignisse** betrifft, die **nach dem Datum der Ratifizierung** der Konvention oder des betreffenden Protokolls durch den Staat **eingetreten sind** (*die Daten für jeden Staat sind der Liste der Ratifizierungen zu entnehmen, die Sie auf der Internetseite des Gerichtshofs finden www.echr.coe.int/applicants*);
- Sie **persönlich und unmittelbar** von der Verletzung eines Grundrechts **betroffen sind** (Sie sind „Opfer“);
- Sie dem Vertragsstaat Gelegenheit gegeben haben, die Verletzung Ihrer Rechte zu beheben („Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs“); dies bedeutet, dass Sie die hier vorgetragenen Beschwerdepunkte bereits **vor den nationalen Gerichten geltend gemacht haben**, einschließlich vor dem höchsten Gericht. Dies beinhaltet die Beachtung der nationalen Verfahrensvorschriften, einschließlich der Fristen. Nicht ergreifen müssen Sie ungeeignete oder in freiem Ermessen stehende Rechtsbehelfe.
- Sie Ihre vollständige Beschwerde **innerhalb von sechs Monaten nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung** im nationalen Rechtssystem beim Gerichtshof eingelegt haben. Die Sechs-Monats-Frist beginnt normalerweise mit dem Tag, an dem die

Entscheidung des höchsten zuständigen nationalen Gerichts oder der Behörde erging oder Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt zugestellt wurde. In Fällen, in denen es kein effektives Rechtsmittel gibt, beginnt die Sechs-Monats-Frist mit dem Tag der Handlung, des Ereignisses oder der Entscheidung, über die Sie sich beschweren. Die Sechs-Monats-Frist wird erst unterbrochen, wenn Sie dem Gerichtshof das in Übereinstimmung mit Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (siehe Wortlaut im Beschwerdeformular) vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular zusenden. Die Frist endet am letzten Tag des sechsten Monats, auch wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist. Kurz gesagt: das Beschwerdeformular sowie sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen müssen vor oder spätestens am letzten Tag der Sechs-Monats-Frist abgeschickt werden. Stellen Sie also sicher, die genannten Dokumente rechtzeitig zur Post zu bringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass eine Zusendung per Fax dieser Unterlagen die Sechs-Monats-Frist nicht unterbricht;

- Ihre Beschwerde auf belastbaren Beweisen basiert. **Sie müssen Ihre Behauptungen begründen**, indem Sie klar schildern, was Ihnen widerfahren ist, und dies mit Dokumenten, Entscheidungen, ärztlichen Bescheinigungen, Zeugenaussagen und anderem belegen;
- Sie in der Lage sind aufzuzeigen, dass die Vorgänge, über die Sie sich beschweren, ungerechtfertigterweise in ein Grundrecht eingegriffen haben. Sie können sich nicht lediglich darüber beschweren, dass eine Gerichtsentscheidung falsch ist oder dass ein nationales Gericht einen Fehler gemacht hat. Der Gerichtshof ist kein Berufungsgericht für Entscheidungen der nationalen Gerichte und er kann deren Entscheidungen weder aufheben noch ändern;
- die Beschwerde noch nicht vom Gerichtshof oder einem anderen internationalen Organ untersucht wurde.

Sie sollten sich bewusst sein, dass der Gerichtshof jedes Jahr zehntausende Beschwerden erhält. Er verfügt nicht über die Mittel, um banale oder wiederholte Beschwerden zu bearbeiten, die keinerlei Substanz aufweisen und die nicht zu der Art von Fällen gehören, derer sich eine internationale Kontrollinstanz annehmen sollte. Solche Beschwerden können als missbräuchlich zurückgewiesen werden, was auch der Fall sein kann, wenn sich Beschwerdeführer anstößiger oder beleidigender Sprache bedienen.

Wenn der Beschwerdegegenstand dem Beschwerdeführer keinen wirklichen Schaden oder bedeutsamen Nachteil zugefügt hat, keine neuen Menschenrechtsfragen aufwirft, die auf internationaler Ebene erörtert werden müssten, und bereits von einem nationalen Gericht behandelt worden ist, kann der Fall ebenfalls zurückgewiesen werden.

Für weitere Informationen zu diesen Voraussetzungen ziehen Sie einen Anwalt zurate oder besuchen Sie die Internetseite des Gerichtshofs, auf der Sie Informationen zu den Zulässigkeitskriterien und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden.

II. Anleitung zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars

- **LESERLICH.** Geben Sie einer maschinengeschriebenen Version den Vorrang.
- **FÜLLEN SIE ALLE IHREN FALL BETREFFENDEN FELDER AUS.** Das Beschwerdeformular ist sonst unvollständig und wird nicht angenommen.
- Benutzen Sie keine Symbole oder Abkürzungen: beschreiben Sie Ihr Anliegen in klaren Worten.
- **SEIEN SIE KNAPP UND PRÄZISE.**

Sprache

Die **Amtssprachen** des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch. Sollte es einfacher für Sie sein, können Sie aber auch in einer der offiziellen Sprachen der Mitgliedstaaten der Konvention an die Kanzlei des Gerichtshofs schreiben. Zu Beginn des Verfahrens wird der Gerichtshof Ihnen in der Regel auch in dieser Sprache antworten. Jedoch sollten Sie beachten, dass zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich für den Fall, dass der Gerichtshof die Regierung auffordert, zu den von Ihnen erhobenen Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen, der Schriftverkehr mit Ihnen ausschließlich auf Englisch oder Französisch geführt wird. In diesem Fall sind Sie bzw. Ihr Bevollmächtigter grundsätzlich gehalten, weitere Schriftsätze auf Englisch oder Französisch einzureichen.

Anmerkungen zu den Feldern des Beschwerdeformulars

Zur Erinnerung: Damit das Beschwerdeformular beim Gerichtshof zugelassen wird, müssen nach Artikel 47 der Verfahrensordnung alle auf Sie zutreffenden Felder in der vorgeschriebenen Weise ausgefüllt und die notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Bitte beachten Sie dies beim Ausfüllen des Beschwerdeformulars und bei der Zusammenstellung der ergänzenden Unterlagen.

Das Beschwerdeformular – Abschnitt für Abschnitt

Bitte beachten Sie, dass die im Beschwerdeformular und im Merkblatt verwendeten Begriffe dem Text der Konvention entnommen sind. Das Fehlen von weiblichen Formen der Begriffe bedeutet in keiner Weise, dass irgendjemand ausgeschlossen ist.

Das Feld für den Strichcode-Aufkleber

Wenn Sie bereits in der gleichen Sache Schriftverkehr mit dem Gerichtshof geführt haben und Ihnen Strichcode-Aufkleber zugesendet wurden, kleben Sie bitte einen Strichcode-Aufkleber in das dafür vorgesehene Feld im oberen linken Teil der ersten Seite des Beschwerdeformulars.

A. Der Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Abschnitt ist für natürliche Personen im Gegensatz zu juristischen Personen, wie Firmen und Vereinigungen (Abschnitt B), bestimmt.

1-8. Im Fall von mehreren beschwerdeführenden natürlichen Personen müssen diese Angaben für jeden weiteren Beschwerdeführer auf einem gesonderten Blatt gemacht werden. Bitte nummerieren Sie die einzelnen Beschwerdeführer. Siehe auch den unten stehenden Abschnitt „Gruppenbeschwerden und mehrere Beschwerdeführer“.

B. Der Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil betrifft Beschwerdeführer, die juristische Personen sind, wie Firmen, Nichtregierungsorganisationen oder Vereinigungen usw.

9-15. Angaben zur Identität der beschwerdeführenden Organisation sowie Kontaktinformationen müssen gemacht werden. Im Fall von mehreren Beschwerdeführern müssen diese Angaben für jeden zusätzlichen Beschwerdeführer auf einem gesonderten Blatt gemacht werden. Bitte nummerieren Sie die Beschwerdeführer.

Identifikationsnummer: Bitte geben Sie die amtliche Identifikationsnummer oder die der Organisation oder sonstigen juristischen Person in den amtlichen Registern zugeordnete Nummer an, falls vorhanden.

Das Datum der Registrierung, Gründung oder Eintragung sollte aus Gründen der Vereinfachung der Identifizierung ebenfalls angegeben werden, soweit ein solches Verfahren stattgefunden hat.

Gruppenbeschwerden und Mehrzahl von Beschwerdeführern

Soweit ein Beschwerdeführer oder Bevollmächtigter Beschwerden im Namen von zwei oder mehr Beschwerdeführern erhebt und diese Beschwerden unterschiedliche Sachverhalte betreffen, sollte ein separates Beschwerdeformular für jeden Einzelnen eingereicht werden, in dem alle erforderlichen Angaben gemacht werden. Die betreffenden Dokumente sollten ebenfalls dem Beschwerdeformular des jeweiligen Beschwerdeführers beigelegt werden.

In Fällen, in denen mehr als fünf Beschwerdeführer auftreten, sollte der Bevollmächtigte neben Beschwerdeformular und Unterlagen zusätzlich eine Tabelle erstellen, in welcher die Angaben zur Identifizierung jedes einzelnen Beschwerdeführers enthalten sind. Sie können das Muster dafür auf der Internetseite des Gerichtshofs herunterladen (siehe www.echr.coe.int/applicants). Im Fall einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt sollte diese Tabelle auch in elektronischer Form eingereicht werden (auf CD-ROM oder Memorystick).

Im Fall einer großen Gruppe von Beschwerdeführern oder Beschwerden können die Beschwerdeführer oder Bevollmächtigten von der Kanzlei des Gerichtshofs angewiesen werden, den Text Ihrer Eingaben oder Dokumente in elektronischer oder anderer Form zur Verfügung zu stellen. Die Kanzlei kann weitere Anweisungen geben, die eine effektive und schnelle Bearbeitung der Beschwerden ermöglichen.

Bei Nichtbefolgung der Vorgaben der Kanzlei in Bezug auf Form sowie auf die Art und Weise der Einlegung von Gruppenbeschwerden oder Beschwerden von einer Mehrzahl von Beschwerdeführern werden die Beschwerden gegebenenfalls nicht vom Gerichtshof untersucht (siehe Artikel 47 Absatz 5.2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter

16-23. Aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Geschäftsunfähigkeit wollen oder können manche Beschwerdeführer nicht selbst am Verfahren teilnehmen. Diese können von einer Person ohne juristische Ausbildung vertreten werden, zum Beispiel Kinder von ihren Eltern. Außerdem kann ein Vormund oder ein Familienangehöriger oder Partner jemanden vertreten, wenn faktische oder gesundheitliche Umstände es dieser Person erschweren, am Verfahren teilzunehmen (zum Beispiel falls sich ein Beschwerdeführer im Krankenhaus oder Gefängnis befindet). Die Gründe einer solchen Vertretung bzw. die Beziehung zum Beschwerdeführer müssen angegeben werden, zusammen mit Angaben zur Identität und den Kontaktdaten des Vertreters.

Offizieller Vertreter oder Person, die für eine Organisation handeln darf

16-23. Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss durch eine natürliche Person handeln, mit der der Gerichtshof korrespondieren kann, etwa ein Angestellter eines Unternehmens, ein Vorsitzender oder ein Geschäftsführer. Diese Person sollte, soweit möglich, Nachweise zu ihrer Berechtigung vorlegen, den Fall im Namen der Organisation vor den Gerichtshof zu bringen.

Rechtsanwalt

24-30. Informationen zur Identität des Rechtsanwalts einschließlich ausführlicher Kontaktdaten sind anzugeben, soweit er im Namen des Beschwerdeführers vor dem Gerichtshof tätig wird. Der Beschwerdeführer ist in der Phase der Einlegung einer Beschwerde nicht verpflichtet, einen Rechtsanwalt zu beauftragen; es kann jedoch ratsam sein, dies zu tun. Sobald das Verfahren eine

Phase erreicht hat, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt verpflichtend ist, wird der Beschwerdeführer hierüber informiert. Zu diesem Zeitpunkt – nach einer Entscheidung des Gerichtshofs, die Regierung des Mitgliedsstaates über die Beschwerde zu informieren, damit diese hierzu Stellung nehmen kann – besteht die Möglichkeit Verfahrenshilfe zu beantragen für den Fall, dass die finanzielle Situation des Beschwerdeführers es ihm nicht erlaubt, einen Anwalt zu bezahlen, und solch eine Hilfe für den ordnungsgemäßen Fortgang des Verfahrens notwendig erscheint. Informationen hierzu werden dem Beschwerdeführer zu gegebener Zeit zugesandt.

Vollmacht

31. Der Beschwerdeführer hat das Vollmachtsformular zu unterzeichnen, das den Vertreter ermächtigt, in seinem Namen zu handeln, es sei denn, bei dem Beschwerdeführer handelt es sich zum Beispiel um ein Kind oder eine geschäftsunfähige Person, die nicht in der Lage ist, dies selbst zu tun. Sollte ein Vertreter, der kein Anwalt ist, im Namen des Beschwerdeführers einen Rechtsanwalt beauftragt haben, soll dieser Vertreter die Vollmacht im Namen des Beschwerdeführers unterzeichnen.

31. Der Vertreter einer Organisation, die eine Beschwerde einlegt, muss hier unterschreiben, um einen Rechtsanwalt zu ermächtigen, im Namen der Organisation tätig zu werden.

32. Das benötigte Datum ist das Datum der Unterschrift durch den einzelnen Beschwerdeführer oder durch den Vertreter der beschwerdeführenden Organisation.

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie das Kästchen des Staates/der Staaten an, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist.

Es handelt sich hierbei um den Mitgliedsstaat, der Ihrer Auffassung nach für die Vorgänge, über die Sie sich beschweren, verantwortlich ist. Bitte beachten Sie, dass vor dem Gerichtshof nur Beschwerden gegen die aufgelisteten Staaten eingelegt werden können, da nur sie der Konvention beigetreten sind.

E., F. und G.: Beschwerdegegenstand

34-40. Seien Sie knapp und präzise. Machen Sie die wesentlichen Angaben zu Ihrem Fall: Nennen Sie die wichtigsten Fakten und Entscheidungen, und teilen Sie mit, inwieweit Ihre Rechte verletzt wurden. Verzichten Sie dabei auf unnötige Hintergrundinformationen. Vermeiden Sie längere Zitate und verweisen Sie nötigenfalls auf ein beigefügtes Dokument. Der Sachverhalt und Ihre Beschwerdepunkte sollten in den eigens dafür im Beschwerdeformular vorgesehenen Feldern dargestellt werden, damit der Gerichtshof in die Lage versetzt wird, die Art und den Gegenstand der Beschwerde zu erfassen, ohne auf andere Unterlagen zurückgreifen zu müssen.

Sofern Sie zusätzliche Angaben zum Sachverhalt und den Beschwerdepunkten auf gesonderten Seiten machen, die Sie dem Beschwerdeformular beilegen, darf deren Umfang 20 Seiten nicht überschreiten (ausgenommen sind die dazugehörigen Entscheidungen und Unterlagen). Sofern eine Beschwerde der Regierung des beklagten Staates zur Stellungnahme zugestellt wird, erhält der Beschwerdeführer Gelegenheit, mit detaillierten Argumenten darauf zu antworten.

Beachten Sie bei Ihrer Eingabe:

- sämtliche Eingaben müssen lesbar sein;
- bei maschinengeschriebenen Eingaben ist eine Mindestschriftgröße von 12 pt im Text und 10 pt in den Fußnoten einzuhalten;
- wenn Sie Anlagen senden, müssen diese auf DIN-A-4 Papier mit einem Seitenabstand von mindestens 3,5 cm kopiert werden;

- alle Seiten müssen fortlaufend nummeriert sein;
- eine Unterteilung muss mithilfe nummerierter Absätze erfolgen.

Generell sind sämtliche Informationen, die im Beschwerdeformular und den bei der Kanzlei eingereichten Unterlagen enthalten sind, einschließlich der Angaben zum Beschwerdeführer oder Drittpersonen, **öffentlich zugänglich**. Darüber hinaus können solche Informationen im Internet in der Datenbank HUDOC des Gerichtshofs enthalten sein, und zwar in einer Zusammenfassung des Sachverhalts der Beschwerde bei Zustellung an die Regierung, einer Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Streichung einer Beschwerde von der Liste der anhängigen Beschwerden sowie in Urteilen. Aus diesem Grund sollten Sie nur solche Angaben hinsichtlich Ihres oder des Privatlebens Dritter machen, die für das Verständnis des Sachverhalts unerlässlich sind.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Identität öffentlich gemacht wird, müssen Sie dies ausdrücklich beantragen und Gründe für das Abweichen von der sonst üblichen Praxis angeben. Soweit ausreichende Gründe hierfür vorliegen, kann der Gerichtshof ausnahmsweise die **Anonymisierung** der Beschwerde zulassen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34-36. Machen Sie klare und präzise Angaben. Geben Sie die genauen Daten an.

Gehen Sie chronologisch vor und teilen Sie Ereignisse in der Reihenfolge mit, in der diese eingetreten sind.

Wenn sich Ihre Beschwerdepunkte auf mehrere unterschiedliche Sachverhalte beziehen (z. B. unterschiedliche Gerichtsverfahren), behandeln Sie bitte jeden Sachverhalt separat.

Es sind Unterlagen beizufügen, die Ihre Beschwerde stützen, insbesondere Kopien der einschlägigen Entscheidungen oder schriftliche Nachweise aller Maßnahmen, die Gegenstand der Beschwerde sind: zum Beispiel ein Räumungsbefehl oder eine Abschiebungsandrohung. Es sind außerdem schriftliche Beweise vorzulegen, die Ihre Beschwerdepunkte belegen, etwa ärztliche Atteste, Zeugenaussagen, Protokolle, Nachweise über Eigentumstitel oder Belege zu Haftzeiten. Sollten Sie nicht in der Lage sein, Kopien von bestimmten Unterlagen zu erhalten, sollten Sie darlegen, warum dies nicht möglich ist.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

37. Für jeden Beschwerdepunkt müssen Sie den betreffenden Artikel der Konvention oder eines der Protokolle angeben und kurz darstellen, inwieweit eine Verletzung erfolgte.

Erklären Sie so präzise wie möglich, über was Sie sich beschweren möchten. Geben Sie an, welche Rechte aus der Konvention verletzt wurden, und inwieweit Ihre Angaben zum Sachverhalt diese Verletzung begründen. Machen Sie diese Angaben zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt.

Beispiel:

Artikel 6 Absatz 1: Das Zivilverfahren betreffend meines Anspruchs auf Schadensersatz wegen einer Körperverletzung war unangemessen lang, da es über 10 Jahre andauerte, und zwar vom 10. Januar 2002 bis zum 25. April 2012.

G. Angaben zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel und Sechs-Monats-Frist (Artikel 35 Absatz 1 der Konvention)

38. Hier müssen Sie darlegen, dass Sie versucht haben, dem beklagten Staat Gelegenheit zu geben, der geltend gemachten Verletzung abzuweichen, bevor Sie die internationale Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs in Anspruch genommen haben. Sie müssen daher darlegen, dass Sie jeden

vorhandenen und grundsätzlich wirksamen Rechtsbehelf in dem Mitgliedsstaat eingelegt haben.

Für jede Beschwerde, die aufgrund der Konvention oder Ihrer Zusatzprotokolle erhoben wird, geben Sie bitte folgendes an:

- das genaue Datum der letzten Entscheidung, den Namen des Gerichts und die Art der Entscheidung;
- die Daten der Entscheidung der unteren Gerichtsinstanzen, die der letzten Entscheidung vorausgegangen sind;
- die Aktenzeichen der innerstaatlichen Verfahren.

Bitte denken Sie daran, Kopien aller Entscheidungen beizulegen, die Gerichte oder andere entscheidungsbefugte Organe getroffen haben, von der untersten Instanz bis zur höchsten; es sind außerdem Kopien Ihrer Klage- oder Beschwerdeschriften vor den Gerichten und Berufungs-/Revisionsschriften (einschließlich der Verfassungsbeschwerde) beizufügen, um belegen zu können, dass Sie Ihre Beschwerdepunkte der Sache nach in jeder Instanz erhoben haben.

Sie müssen außerdem darlegen, dass Sie jeden Beschwerdepunkt vor dem Gerichtshof innerhalb von sechs Monaten nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung zu diesem Beschwerdepunkt eingelegt haben. Es ist daher entscheidend, das Datum der letzten Entscheidung anzugeben. Dieses muss bewiesen werden, entweder durch eine Kopie der Entscheidung, die das Datum beinhaltet, oder, falls Sie keine Ausfertigung der letzten Entscheidung am Tag der Verkündung oder Veröffentlichung erhalten haben, einen anderen Nachweis, zum Beispiel eine Empfangsbestätigung oder eine Kopie des eingeschriebenen Briefs oder Umschlags. Standen keine geeigneten Rechtsbehelfe zur Verfügung, ist nachzuweisen, dass die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten nach der ursprünglichen Handlung, Maßnahme oder Entscheidung eingelegt wurde, gegen die sie gerichtet ist. Außerdem ist ein schriftlicher Nachweis im Hinblick auf das Datum dieser Handlung, Maßnahme oder Entscheidung vorzulegen.

39-40. Hier sollten Sie angeben, ob ein Rechtsbehelf zur Verfügung stand, von dem Sie keinen Gebrauch gemacht haben. Sollte dies der Fall sein, sollten Sie Gründe angeben, warum Sie ihn nicht eingelegt haben.

Sie finden weitere nützliche Informationen zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie zur Einhaltung der Sechs-Monats-Frist im Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen unter www.echr.coe.int/applicants.

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

41-42. Geben Sie an, ob Sie Ihre Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt haben, z. B. einem Organ der Vereinten Nationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation oder dem Menschenrechtsausschuss, oder einem internationalen Schiedsgericht. Machen Sie gegebenenfalls detaillierte Angaben zum Namen des Organs, dem Sie Ihre Beschwerdepunkte vorgetragen haben, zum Datum und zu den durchgeführten Verfahren sowie zu den ergangenen Entscheidungen. Legen Sie Kopien der Entscheidungen und sonstiger Dokumente vor.

43-44. Frühere oder noch vor dem Gerichtshof anhängige Beschwerden:

Sie sollten auch mitteilen, ob Sie als Beschwerdeführer weitere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig haben oder hatten, und gegebenenfalls die Beschwerdenummer(n) angeben. Diese Angaben benötigt der Gerichtshof, um Ihre Beschwerden einordnen, auffinden und bearbeiten zu können.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

45. Sie müssen eine nummerierte und chronologische Liste sämtlicher Urteile und Entscheidungen, auf die Sie in den Abschnitten E, F, G und H des Beschwerdeformulars Bezug nehmen, beifügen. Dies gilt auch für andere Unterlagen, die Sie dem Gerichtshof als Beweis für die Verletzung Ihrer Rechte aus der Konvention vorlegen (Protokolle, Zeugenaussagen, medizinische Gutachten usw.).

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

ZUR ERINNERUNG: Es obliegt dem Beschwerdeführer, frühzeitig sämtliche Informationen und Unterlagen zu beschaffen, die für eine vollständige Beschwerde nötig sind. Wenn Sie ein oder mehrere notwendige Dokumente nicht einreichen, gilt Ihre Beschwerde als unvollständig und der Gerichtshof wird sich nicht damit befassen, es sei denn, Sie haben hinreichend dargelegt, warum Sie das fehlende Dokument nicht beschaffen konnten.

Erklärung und Unterschrift

47-48. Die Erklärung muss vom Beschwerdeführer oder dem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden. Niemand sonst darf unterschreiben.

49. Bestätigung der Kontaktperson

Die Kanzlei wird den Schriftverkehr nur mit einem Beschwerdeführer oder einem Vertreter führen. In Fällen, in denen es mehrere Beschwerdeführer gibt und kein Vertreter bevollmächtigt wurde, sollte einer der Beschwerdeführer als diejenige Person bestimmt werden, mit welcher die Kanzlei den Schriftverkehr führt. In Fällen, in denen ein Beschwerdeführer sich vertreten lässt, wird die Kanzlei den Schriftverkehr nur mit einem einzigen Bevollmächtigten führen. Ein Beschwerdeführer, der sich beispielsweise von mehreren Rechtsanwälten vertreten lässt, muss denjenigen Rechtsanwalt benennen, der den Schriftverkehr mit dem Gerichtshof führt.

III. Informationen zum Einbringen der Beschwerde und deren Bearbeitung

A. Ablauf des Einbringens der Beschwerde

Beschwerden können beim Gerichtshof nur schriftlich eingebracht werden (und nicht am Telefon). Der Versand der Papierversion des Beschwerdeformulars samt Originalunterschrift des/der Beschwerdeführer(s) und/oder autorisierten Bevollmächtigten muss auf dem Postweg erfolgen. Der Gerichtshof benötigt das Original des unterschriebenen Beschwerdeformulars, und daher ist eine per Fax eingebrachte Beschwerde keine vollständige Beschwerde. **Es hat keinen Zweck, persönlich nach Straßburg zu kommen, um Ihre Beschwerde mündlich darzulegen.**

Das Beschwerdeformular kann von der Website des Gerichtshofs heruntergeladen werden www.echr.coe.int/applicants.

Senden Sie das Beschwerdeformular an:

**The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE**

B. Bearbeitung der Beschwerde

Nur in Fällen, in denen ein vollständig ausgefülltes Beschwerdeformular mit den erforderlichen Unterlagen eingegangen ist, wird der Gerichtshof eine Akte eröffnen, die Ihre Korrespondenz und Ihre Unterlagen enthält.

Nach Empfang des Beschwerdeformulars wird die Kanzlei des Gerichtshofs prüfen, ob alle nötigen Informationen und Dokumente vorliegen. Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind, erhalten Sie als Antwort die Mitteilung, dass Artikel 47 der Verfahrensordnung nicht beachtet wurde, keine Akte eröffnet und die Dokumente nicht behalten wurden. Es steht Ihnen frei, eine neue Beschwerde einzubringen: Sie müssen dann erneut das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular sowie sämtliche relevanten Unterlagen und Entscheidungen einreichen, auch wenn Sie bereits vorher Unterlagen gesendet haben. Der Gerichtshof nimmt keine unvollständigen Unterlagen an.

Die Kanzlei kann Ihnen weder Informationen über die Rechtslage in dem Staat geben, über den Sie sich beschweren, noch Hinweise zur Anwendung und Auslegung des innerstaatlichen Rechts erteilen.

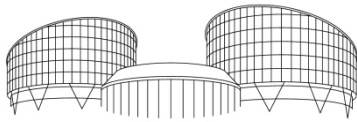
Bevor Sie Ihre Beschwerde abschicken, sollten Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen anfertigen und diese bei Ihren Originalunterlagen aufbewahren. Im Falle einer Mitteilung der Kanzlei, dass Ihre Beschwerde unvollständig ist, können Sie so mühelos und ohne Zeitverlust eine neue und vollständige Beschwerde einbringen, sofern Sie dies möchten. Es ist nicht gewährleistet, dass einem Beschwerdeführer im Falle der Zurückweisung einer unvollständigen Beschwerde vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist genügend Zeit bleibt, eine neue Beschwerde zu erheben. Daher sollten Sie dafür sorgen, das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular mit allen nötigen ergänzenden Unterlagen frühzeitig einzureichen.

Wenn das eingereichte Beschwerdeformular vollständig ist, kann Ihnen die Kanzlei mitteilen, dass **eine Beschwerde (deren Nummer in jeder weiteren Korrespondenz in dieser Sache anzugeben ist) unter Ihrem Namen eröffnet wurde**, und Ihnen Stichcode-Aufkleber senden, die Sie für zukünftige Schreiben verwenden sollten.

Die Kanzlei kann Sie auch um weitere Informationen oder Klarstellungen bitten. Bitte antworten Sie in Ihrem eigenen Interesse ohne Verzögerung auf Schreiben der Kanzlei, da eine neu eröffnete Akte nach sechs Monaten vernichtet wird. Bitte beachten Sie, dass die Verspätung oder das Ausbleiben einer Antwort sowie der Zusendung weiterer Informationen oder Unterlagen in den zur Prüfung durch den Gerichtshof anstehenden Beschwerden als Anzeichen dahingehend gedeutet werden kann, dass Sie Ihre Beschwerde nicht mehr weiterverfolgen möchten. Dies kann dazu führen, dass der Gerichtshof die Beschwerde nicht prüft, sie für unzulässig erklärt oder von der Liste der anhängigen Fälle streicht.

C. Keine Gerichtskosten

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde beim Gerichtshof ist **kostenfrei**. Jede Entscheidung des Gerichtshofs wird Ihnen unaufgefordert mitgeteilt.



Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Artikel 47¹ – Inhalt einer Individualbeschwerde

1. Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Beschwerdeformulars einzureichen, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Es muss alle in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars geforderten Informationen enthalten und folgendes angeben:

(a) den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Beschwerdeführers und, sofern der Beschwerdeführer eine juristische Person ist, die vollständige Bezeichnung, das Datum der Eintragung oder Anmeldung, die offizielle Registrierungsnummer (sofern vorhanden) und die offizielle Anschrift;

(b) gegebenenfalls den Namen, den Beruf, die Anschrift, die Telefon- und Faxnummer sowie die Email-Adresse des Bevollmächtigten;

(c) den Namen der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, gegen die sich die Beschwerde richtet;

(d) eine kurze und lesbare Darstellung des Sachverhalts;

(e) eine kurze und lesbare Darstellung der behaupteten Verletzung(en) der Konvention mit Begründung; und

(f) eine kurze und lesbare Darstellung, welche die Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention durch den Beschwerdeführer belegt.

2. (a) Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind, müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

(b) Der Beschwerdeführer kann ergänzende Angaben zum Sachverhalt und sachdienliche Ausführungen zu den behaupteten Verletzungen der Konvention auf gesonderten Seiten machen, deren Umfang 20 Seiten nicht überschreiten darf.

3.1 Das Beschwerdeformular ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben, und die folgenden Unterlagen sind beizufügen:

(a) Kopien der Unterlagen, insbesondere der gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen;

(b) Kopien der Unterlagen und Entscheidungen, welche die Feststellung erlauben, dass der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft und die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention festgelegte Frist beachtet hat;

(c) gegebenenfalls Kopien der Unterlagen, die andere Verfahren vor internationalen Untersuchungs- und Schlichtungsorganen betreffen;

(d) im Falle einer Vertretung das Original der Vollmacht oder des vom Beschwerdeführer unterzeichneten Vollmachtsvordrucks.

¹ Durch den Gerichtshof geändert am 17. Juni und 8. Juli 2002, 11. Dezember 2007, 22. September 2008 und 6. Mai 2013 (Inkrafttreten am 1. Januar 2014).

3.2 Ergänzende Unterlagen müssen nach Datum geordnet, fortlaufend nummeriert und deutlich gekennzeichnet werden.

4. Ein Beschwerdeführer, der nicht wünscht, dass seine Identität offengelegt wird, hat dies mitzuteilen und die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel rechtfertigen, nach der das Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich ist. Der Gerichtshof kann dem Beschwerdeführer erlauben, anonym zu bleiben, oder von Amts wegen Anonymität gewähren.

5. Bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 bis 3 dieses Artikels niedergelegten Verpflichtungen wird sich der Gerichtshof nicht mit der Beschwerde befassen, außer wenn

- (a) der Beschwerdeführer ausreichend dargelegt hat, warum ihm die Einhaltung nicht möglich war;
- (b) die Beschwerde einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme beinhaltet;
- (c) der Gerichtshof von sich aus oder auf Antrag des Beschwerdeführers anders entscheidet.

5.2. Der Gerichtshof kann einen Beschwerdeführer jederzeit auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist in geeigneter Art und Weise Unterlagen vorzulegen oder sonstige Angaben zu machen.

6. (a) Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention gilt als Datum der Beschwerdeerhebung das Datum, an dem ein Beschwerdeformular, das alle in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen erfüllt, an den Gerichtshof gesendet wurde. Der Poststempel gilt als Versanddatum.

(b) Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass ein anderes Datum gilt, wenn er dies für gerechtfertigt hält.

7. Der Beschwerdeführer hat den Gerichtshof über jede Änderung seiner Adresse und jeden für die Prüfung seiner Beschwerde erheblichen Umstand zu informieren.

Rules of Court 1 January 2014

Practice Directions Requests for interim measures

Rule 39 of the Rules of Court

By virtue of Rule 39 of the Rules of Court, the Court may issue interim measures which are binding on the State concerned. Interim measures are only applied in exceptional cases. The Court will only issue an interim measure against a Member State where, having reviewed all the relevant information, it considers that the applicant faces a real risk of serious, irreversible harm if the measure is not applied.

Applicants or their legal representatives who make a request for an interim measure pursuant to Rule 39 of the Rules of Court should comply with the requirements set out below.

I.

Accompanying information

Any request lodged with the Court must state reasons. The applicant must in particular specify in detail the grounds on which his or her particular fears are based, the nature of the alleged risks and the Convention provisions alleged to have been violated.

A mere reference to submissions in other documents or domestic proceedings is not sufficient. It is essential that requests be accompanied by all necessary supporting documents, in particular relevant domestic court, tribunal or other decisions, together with any other material which is considered to substantiate the applicant's allegations.

The Court will not necessarily contact applicants whose request for interim measures is incomplete, and requests which do not include the information necessary to make a decision will not normally be submitted for a decision.

Where the case is already pending before the Court, reference should be made to the application number allocated to it.

In cases concerning extradition or deportation, details should be provided of the expected date and time of the removal, the applicant's address or place of detention and his or her official case reference number. The Court must be notified of any change to those details (date and time of removal, address etc.) as soon as possible.

The Court may decide to take a decision on the admissibility of the case at the same time as considering the request for interim measures.

II.

Requests to be made by facsimile or letter.

Requests for interim measures under Rule 39 should be sent by facsimile or by post

The Court will not deal with requests sent by e-mail.

The request should, where possible, be in one of the official languages of the Contracting Parties. All requests should be marked as follows in bold on the face of the request:

"Rule 39 –Urgent

Person to contact (name and contact details): ...

In deportation or extradition cases

Date and time of removal and destination: ..."

III.

Making requests in good time

Requests for interim measures should normally be received as soon as possible after the final domestic decision has been taken, in order to enable the Court and its Registry to have sufficient time to examine the matter. The Court may not be able to deal with requests in removal cases received less than a working day before the planned time of removal.

Where the final domestic decision is imminent and there is a risk of immediate enforcement, especially in extradition or deportation cases, applicants and their representatives should submit the request for interim measures without waiting for that decision, indicating clearly the date on which it will be taken and that the request is subject to the final domestic decision being negative.

IV.

Domestic measures with suspensive effect

The Court is not an appeal tribunal from domestic tribunals, and applicants in extradition and expulsion cases should pursue domestic avenues which are capable of suspending removal before applying to the Court for interim measures. Where it remains open to an applicant to pursue domestic remedies which have suspensive effect, the Court will not apply Rule 39 to prevent removal.

V.

Follow-up

Applicants who apply for an interim measure under Rule 39 should ensure that they reply to correspondence from the Court's Registry. In particular, where a measure has been refused, they should inform the Court whether they wish to pursue the application. Where a measure has been applied, they must keep the Court regularly and promptly informed about the state of any continuing domestic proceedings. Failure to do so may lead to the case being struck out of the Court's list of cases

Dr. Nora Markard, Bremen*

Die »Rule 39« des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Vorläufige Maßnahmen des EGMR bei drohenden Abschiebungen

Inhalt

- I. »Rule 39«: Voraussetzungen
- II. Zeitpunkt der Antragstellung
- III. Art der Antragstellung
 1. Form des Antrags
 2. Inhalt des Antrags: Begründung
 3. Antrags- und Verfahrenssprache
 4. Anonymisierung
- II. Verfahren der Antragsprüfung
- III. Bindungswirkung vorläufiger Maßnahmen: Art. 34 EMRK
- IV. Die Zukunft von »Rule 39«

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat sich seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Soering*¹ zu einem wichtigen Schutzinstrument für Asylsuchende entwickelt, die aus unterschiedlichen Gründen am Asylnsystem des Aufnahmestaates scheiterten. Vor allem Bürgerkriegsflüchtlinge haben seitdem unter Berufung auf Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) vor dem EGMR erfolgreich Schutz gegen Abschiebung erstreiten können, aber auch der Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK kann gegen Abschiebungen in Anschlag gebracht werden. Von der Beschwerde bis zum Urteil dauert es allerdings oft fünf Jahre oder mehr.

Um eine Abschiebung oder andere staatliche Maßnahmen zu verhindern, steht als Eilmaßnahme des EGMR die sogenannte »Rule 39« zur Verfügung, wie sie bereits im Fall *Soering* im Jahr 1988 erging.² Die große Mehrzahl der vom EGMR erlassenen vorläufigen Maßnahmen (*interim measures*) betrifft Abschiebungs- und Auslieferungsfälle. In diesen Fällen kann der Gerichtshof den betroffenen Staat auffordern, eine Abschiebungsanordnung gegen

den Antragsteller auszusetzen.³ Insbesondere in Dublin-Fällen hat sich die Rule 39 bereits als wichtige Maßnahme erwiesen.⁴ Hier fehlt es gerade in Deutschland an einem effektiven Eilrechtsschutz nach nationalem Recht: § 34a AsylVfG versagt grundsätzlich den Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen, und das Einlenken des Bundesministeriums des Innern im Fall Griechenland vereitelte eine Überprüfung dieser Frage durch das BVerfG.

In Deutschland wird die Rule 39 jedoch eher selten genutzt. Generell stammt die Großzahl der Anträge nur aus einer Handvoll Konventionsstaaten. So wurden in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt 205 Rule 39-Anträge gegen Deutschland gestellt, beim Spitzenreiter Großbritannien, aus dem ein Drittel aller Anträge stammt, waren es im selben Zeitraum 3.661 Anträge; der deutlich intensiveren Antragspraxis entspricht auch eine wesentlich höhere Erfolgsquote.⁵ Doch auch in anderen Staaten wurden weit mehr Rule 39-Anträge gestellt als in Deutschland, so in Frankreich (1.167), Schweden (942), den Niederlanden (616) oder Belgien (253).⁶

Die Zahl der Anträge steigt jedoch kontinuierlich. Im Februar 2011 wies der Präsident des Gerichtshofs, Jean-Paul Costa, darauf hin, dass im Zeitraum von 2006 bis 2010 die Zahl der Anträge um 4000 % gestiegen ist.⁷ Der Europarat warnt bereits vor einem weiteren Anstieg, wenn sich die Antragspraxis verbreitet:

»The shrinking of the asylum space in Europe undoubtedly propels individuals who are refused

³ EGMR, General Presentation (<http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Interim+measures/Practical+information>).

⁴ Dazu genauer nachfolgend, Kap. I. Rule 39-Maßnahmen sind auf dem Dokumentenserver HUDOC des Gerichtshofs nicht verfügbar.

⁵ EGMR, Rule 39 Requests (2008, 2009 and 2010, abrufbar unter http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/91C30C84-EFAF-4979-BBD6-C730D6380196/0/ART_39_TABLEAU_EN.pdf). Von den in diesem Zeitraum gegen Deutschland gestellten Anträgen wurden 130 abgelehnt, weil sie nicht in den Anwendungsbereich von Rule 39 fielen, 74 wurden in der Sache abgelehnt, einer wurde gewährt. In Großbritannien wurden im selben Zeitraum von den 3.661 Anträgen 492 als unzulässig bewertet, 2.293 Anträge wurden in der Sache abgelehnt, 876 Anträgen wurde stattgegeben.

⁶ Ebd.

⁷ President's Statement on Rule 39 Requests, Presseerklärung Nr. 127 vom 11.2.2011 (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=open&documentId=881505&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>).

* Dr. Nora Markard ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Europäische Rechtspolitik der Universität Bremen.

¹ EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, 14038/88, Urteil vom 7.7.1989.

² Mole/Meredith, *Asylum and the European Convention on Human Rights*, Council of Europe Publishing 2010, S. 220. Der Gerichtshof hat jedoch schon früher Staaten ersucht, Abschiebungen oder Auslieferungen auszusetzen, vgl. die Darstellung in Große Kammer, *Mamatkulov und Askarov/Türkei*, Urteil vom 4.2.2005, 46827/99 und 46951/99, ECHR 2005-I = EuGRZ 2005, 357, Rn. 106 f.

international or humanitarian protection at national level to seek the subsidiary protection of the Court.«⁸

In seiner Stellungnahme beklagte Präsident Costa auch, dass viele der Anträge unvollständig seien und unzureichende Informationen und Anlagen enthielten, der Gerichtshof aufgrund der Eile und der Zahl der Anträge jedoch oft nicht in der Lage sei, die Antragsteller individuell zu kontaktieren und Dokumente nachzufordern.⁹ Der Gerichtshof stellt auf seiner Website¹⁰ eine Reihe von Erläuterungen und Praxishinweisen sowohl für Hauptsache- als auch für Eilverfahren zur Verfügung, zumeist in englischer oder französischer Sprache, deren Beachtung für den Erfolg eines Rule 39-Antrags zentral ist. Im Juli 2011 hat der Gerichtshof diese Hinweise aktualisiert und die Anforderungen dabei teilweise verschärft.¹¹ Dieser Beitrag trägt die Hinweise des Gerichtshofs zusammen und ergänzt sie um weitere Informationen.

I. »Rule 39«: Voraussetzungen

Die Eilanordnungen sind in Art. 39 der Verfahrensordnung (VerfO) des EGMR geregelt (Rule 39 der *Rules of the Court*).¹² Nach Art. 32 VerfO kann der Präsident des Gerichtshofs Verfahrensordnungen praktischer Natur (sog. *Practice Directions*) erlassen. Solche Praxishinweise sind auch für Anträge auf vorläufige Maßnahmen erlassen worden, sie werden nach Bedarf aktualisiert.¹³

Nach Art. 39 Abs. 1 VerfO kann die Kammer oder ihr Präsident auf Antrag einer Partei oder jeder anderen betroffenen Person oder auf eigene Initiative den Parteien solche vorläufigen Maßnahmen auferlegen, die im Inte-

resse der Parteien oder der ordentlichen Prozessführung vor der Kammer ergriffen werden sollten. Diese Maßnahmen werden nach Abs. 2 dem Ministerkomitee des Europarats mitgeteilt. Nach Abs. 3 kann die Kammer von den Parteien Auskunft zu jeder Frage in Zusammenhang mit der Umsetzung einer von ihr angeordneten vorläufigen Maßnahme anfordern. Dies kann z. B. die Haftumstände oder das avisierte Zielland betreffen.¹⁴

Vorläufige Maßnahmen nach Rule 39 sind Eilanordnungen, die nach der ständigen Praxis des Gerichtshofs nur dann ergehen, wenn eine unmittelbare Gefahr nicht wiedergutzumachenden Schadens droht.¹⁵ Ein Antrag nach Rule 39 hat Aussicht auf Erfolg, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden besonders schweren Schadens besteht,
- der Schaden unmittelbar bevorsteht und nicht anders abgewendet werden kann,
- die Abschiebung *prima facie* gegen die EMRK verstößt.¹⁶

In der Entscheidung *Cruz Varas* formulierte der Gerichtshof diese Kriterien für die Vorgängerregelung, Rule 36, wie folgt aus:

»Eine Maßnahme nach Art. 36 VerfO ergeht nur, wenn die Kommission der Meinung ist, daß aus der Durchführung der angefochtenen Maßnahme *irreversibler Schaden* entstehen könnte. Dies kann der Fall sein, wenn Ausweisung oder Auslieferung *droht* [engl.: *is imminent*] und der Bf. behauptet, daß er im Empfangsstaat möglicherweise [engl.: *likely to be treated*] eine *Behandlung unter Verletzung von Art. 2 und/oder 3 der Konvention* erfahren würde. Grundsätzlich wird Art. 36 VerfO nur in Fällen angewendet, die derartige Behauptungen beinhalten. Außerdem muß *ein bestimmtes Maß an Wahrscheinlichkeit* bestehen, daß eine Person einer Behandlung unter Verletzung dieser Bestimmungen unterworfen werden würde, wenn sie in das betreffende Land verbracht wird. Demnach müssen der Kommission Beweise vorgelegt werden, die das Bestehen einer solchen Gefahr belegen.«¹⁷

Neu ist in den Praxishinweisen des Gerichtshofs der Hinweis, dass der EGMR kein Instanzgericht für nationale Gerichtssysteme ist. Wo daher nach nationalem Recht

⁸ Parlamentarische Versammlung, Resolution 1788 (2011): Preventing harm to refugees and migrants in extradition and expulsion cases: Rule 39 indications by the European Court of Human Rights, Rn. 8, 12; siehe auch Recommendation 1956 (2011): Preventing harm to refugees and migrants in extradition and expulsion cases: Rule 39 indications by the European Court of Human Rights.

⁹ President's Statement on Rule 39 Requests, a. a. O. (Fn. 7).

¹⁰ <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants>. Teile der Website sind auch auf Deutsch verfügbar: <http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/>.

¹¹ Presseerklärung ECHR 128 (2011) vom 28.7.2011: New statistics and instructions published on requests to suspend expulsion of applicants before European Court of Human Rights.

¹² Die Verfahrensordnung des EGMR wird gemäß Art. 26 lit. d EMRK vom Plenum des Gerichtshofs erlassen und ist mit dem Stand vom 1.4.2011 abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Basic+Texts/Other+texts/Rules+of+Court/>, deutsche Fassung: BGBl. III 2009/43, abrufbar unter: <http://www.menschenrechte.ac.at/fileadmin/Dokumente/treaties/bgbl2009-43.pdf> (i. d. F. vom 15.5.2009; Rule 39 wurde zuletzt 2005 geändert).

¹³ Practice Direction: Request for Interim Measures (Rule 39 of the Rules of the Court), Stand: 1.7.2011, abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Interim+measures/Practical+information/> (»Basic text«) oder unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Basic+Texts/Other+texts/Practice+directions/> (»Interim measures«).

¹⁴ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 220.

¹⁵ Große Kammer, Mamatkulov und Askarov/Türkei, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 104; Große Kammer, Paladi/Moldawien, Nr. 39806/05, 10.3.2009, Rn. 86–90.

¹⁶ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 218.

¹⁷ Cruz Varas/Schweden, 46/1990/237/307, 20.03.1991 (Abschiebung nach Chile), NJW 1991, 3079 = EuGRZ 1991, 203, Rn. 53 (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

Eilrechtsschutz gegen die Abschiebung oder Auslieferung erlangt werden könne, sei dieser vorrangig zu nutzen. In solchen Fällen würden Anträge nach Rule 39 abgelehnt.¹⁸ Damit ist die Rule 39 subsidiär zu nationalem Eilrechtsschutz. Ob nach deutschem Recht trotz § 34a AsylVfG Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen zu erlangen ist, ist bisher offen geblieben. Einige Gerichte haben Eilrechtsschutz gewährt, andere nicht. Das BVerfG hat selbst Eilrechtsschutz gewährt, um zu klären, ob bzw. unter welchen Umständen Ausnahmen vom § 34a AsylVfG in Dublin-Verfahren greifen, hat dies aber wegen Erledigung nicht entschieden.¹⁹

Vorläufige Maßnahmen ergehen nur in Ausnahmefällen, wie der Gerichtshof in den Praxishinweisen betont.²⁰ Ein Erfolg im Eilverfahren bedeutet dennoch nicht, dass die Beschwerde in der Hauptsache Erfolg haben wird.²¹ Typische Fälle, in denen eine vorläufige Maßnahme gewährt wird, sind solche, in denen eine Lebensgefahr (Art. 2 EMRK) oder eine Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) besteht. Im Einzelfall kann auch wegen des Privat- oder Familienlebens (Art. 8 EMRK) eine Anordnung ergehen.²² Doch Rule 39-Maßnahmen können auch die Haftentlassung oder Fragen des Zugangs zu Rechtsanwälten oder zu medizinischer Behandlung betreffen.²³

Von Eilmaßnahmen können durchaus auch große Gruppen profitieren. Im Vorfeld des Urteils in der Sache *NA/Vereinigtes Königreich* gewährte der EGMR in 342 Fällen von Abschiebung bedrohten Tamilen vorläufige Maßnahmen.²⁴ Auch mehreren Somalis aus den

Niederlanden wurde im Vorfeld von *Salah Sheek/Niederlande*²⁵ einstweiliger Schutz gewährt.²⁶

Auch zu Dublin-Fällen besteht bereits eine Praxis von Eilmaßnahmen. Im noch anhängigen Fall *Ghabrizadeh/Belgien* konnte eine afghanische Familie, die im Rahmen des Dublin II-Systems nach Griechenland überstellt werden sollte, eine vorläufige Maßnahme nach Rule 39 erwirken. Die Beschwerdeführer hatten die Gefahr einer Kettenabschiebung entgegen Art. 3 EMRK und die Gefahr nicht familiengerechter Unterbringung entgegen Art. 8 EMRK geltend gemacht.²⁷ Dieser Fall ist nur einer von vielen. ECRE (*European Council on Refugees and Exiles*) berichtete 2009 von einem starken Anstieg vorläufiger Maßnahmen gegen Dublin-Überstellungen, insbesondere nach Griechenland, Italien und Malta, wegen drohender Verletzungen von Art. 3, 5 und 8 EMRK. Dabei seien vor allem besonders schutzbedürftige Asylsuchende erfolgreich gewesen, oder Flüchtlinge, bei denen das Ziel land der Abschiebung Griechenland war.²⁸ Dies liege offenbar hauptsächlich an den detaillierten Informationen zu den Bedingungen in Griechenland.²⁹ UNHCR Stockholm meldete für den Zeitraum Mai bis Dezember 2008 94 gewährte und 47 abgelehnte Eilmaßnahmen gegen Überstellungen nach Griechenland (davon 83 bzw. 45 aus Großbritannien). Im Zeitraum Januar bis Mai 2009 wurden 58 Eilmaßnahmen gewährt (allein 46 im Mai) und 45 abgelehnt (davon 22 bzw. 36 aus Großbritannien). Die Zahlen betreffen jeweils nur Anträge aus wenigen Ländern.³⁰ Aus Griechenland selbst kommen nur sehr wenige Anträge nach Rule 39, wie der Gerichtshof in der Entscheidung *M. S. S.*³¹ mehrfach hervorhebt.

¹⁸ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), sub IV.: Domestic measures with suspensive effect.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 25.1.2011 – 2 BvR 2015/09 –, EuGRZ 2011, 94f. (asyl.net, M18154). Zur mündlichen Verhandlung ausf. Bender, KJ 2011, S. 281–293. Das Bundesinnenministerium hat im November 2011 angekündigt, dass Dublin-Überstellungen nach Griechenland für ein weiteres Jahr (d. h. bis zum 12. Januar 2013) ausgesetzt werden und in allen Fällen, in denen Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung für die Durchführung der Verfahren zuständig wäre, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird. Guter Überblick auch bei Pelzer, KJ 2011, S. 262–271.

²⁰ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), eingangs.

²¹ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 220; siehe beispielsweise Mamatkulov und Askarov/Türkei, a. a. O. (Fn. 2); Oleachea Cahuas/Spanien, 24668/03 (2006).

²² Siehe auch Mamatkulov und Azarov/Türkei, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 104.

²³ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 220; Shtukurov/Russland, 44009/05, Urteil vom 27.3.2008, FamRZ 2008, 1734, Rn. 4: »Government was requested to allow the applicant to meet his lawyer in hospital in order to discuss the present case before the Court.«; Paladi/Moldawien, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 4: »aimed at ensuring the applicant's continued treatment in the Republican Neurological Centre«; Grori/Albanien, 25336/04, 7.7.2009 Rn. 64: »the applicant should immediately be transferred to a civilian hospital in order that a medical examination of his condition can be carried out and that he can be given the treatment appropriate to his condition.«

²⁴ NA/Vereinigtes Königreich, 25904/07, Urteil vom 17.7.2008, Rn. 21–22.

²⁵ Salah Sheek/Niederlande, 1948/04, Urteil vom 11.1.2007 (asyl.net, M9356).

²⁶ Siehe auch Bericht vom 9.9.2010: Preventing harm to refugees and migrants in extradition and expulsion cases: Rule 39 indications by the European Court of Human Rights, Doc. 12435, Committee on Migration, Refugees and Population, Rn. 16.

²⁷ Ghabrizadeh/Belgien, 7295/09, übermittelt am 21.9.2009, Exposé des faits et questions vom 9.9.2009 (Furcht vor Kettenabschiebung; Art. 3 EMRK, nicht familiengerechte Unterbringung; Art. 8 EMRK).

²⁸ Europaweit sind inzwischen zehn Fälle von Überstellungen nach Italien bekannt, die vom EGMR durch vorläufige Maßnahmen nach Rule 39 ausgesetzt wurden. Einer dieser Fälle betraf eine geplante Überstellung aus Deutschland, dort ging es neben den Bedingungen in Italien auch um eine nach der Dublin II-Verordnung zulässige Familientrennung, die möglicherweise gegen Art. 8 EMRK verstößt (Nr. 64208/11, 19.10.2011). Aktuell wurde auch eine Überstellung von Österreich nach Ungarn ausgesetzt, Nr. 2283/12, 11.1.2012.

²⁹ Allerdings nennt Richter Bratza in seiner teilweise abweichenden Meinung auch eine größere Zahl von ablehnenden Entscheidungen hinsichtlich der Überstellung von Afghanen nach Griechenland 2009: Große Kammer, M. S. S./Griechenland und Belgien, Urteil vom 21.1.2011, 30696/09, EuGRZ 2011, 243 = NVwZ 2011, 413 (asyl.net, M18077).

³⁰ 2008: Großbritannien, Finnland, Belgien, Italien und Österreich; 2009: Großbritannien, Finnland, Belgien, Frankreich.

³¹ M. S. S./Griechenland und Belgien, a. a. O. (Fn. 29).

In der Sache *M. S. S.* hatte der Gerichtshof einen Antrag nach Rule 39 gegen die Überstellung zunächst abgelehnt, allerdings in einem Schreiben an Griechenland deutlich gemacht, dass diese Versagung auf der Annahme basiere, dass Griechenland seinen Verpflichtungen aus der Dublin II-VO, der Verfahrens- und der Aufnahmerichtlinie nachkommen werde. Griechenland wurde aufgegeben, den Gerichtshof über den Fortgang des Asylverfahrens und gegebenenfalls über den Haftort des Beschwerdeführers zu informieren.³² Nachdem der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen und obdachlos geworden war und Griechenland auf Nachfragen des Gerichts nicht reagierte, erging schließlich eine Anordnung nach Rule 39 zum Schutz vor der Abschiebung nach Afghanistan.³³

II. Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge auf vorläufige Maßnahmen sollten in der Regel *unverzüglich nach der endgültigen nationalen Entscheidung* gestellt werden, um dem Gerichtshof und der Geschäftsstelle ausreichend Zeit zu geben, die Sache zu prüfen.³⁴ Die endgültige nationale Entscheidung bildet zugleich die Erschöpfung des Rechtswegs, Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Hauptsachebeschwerde zum EGMR (Art. 35 Abs. 1 EMRK). Der Gerichtshof fordert in seinen aktualisierten Praxishinweisen dazu auf, den Antrag mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Abschiebung zu stellen, da der Gerichtshof andernfalls nicht in der Lage sein könne, den Antrag rechtzeitig zu prüfen.³⁵

Allerdings kann die Zeit zwischen der endgültigen Entscheidung und der drohenden Abschiebung für die Prüfung durch den EGMR zu kurz sein, vor allem wenn dem Antrag große Mengen von Dokumenten zugrunde liegen. Gerade im Fall von Dublin-Überstellungen fallen zudem häufig Ankündigung und Beginn der Abschiebung in eins.³⁶ Doch auch Gerichte warten mit der Entscheidung über einen Eilrechtsschutzantrag gegen eine angekündigte Abschiebung oft buchstäblich bis zum letzten Moment, wodurch effektiver Eilrechtsschutz im Instanzenweg erheblich erschwert wird.³⁷

Der Gerichtshof weist daher in seinen *Practice Directions* auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen zu stellen, *ohne* eine endgültige Entscheidung abzuwarten, wenn die endgültige nationale Entscheidung unmittelbar bevorsteht und die Gefahr

unmittelbarer Vollstreckung besteht. Dabei sollte deutlich das Datum der erwarteten Entscheidung angegeben und klargestellt werden, dass der Antrag unter der Bedingung einer ablehnenden Entscheidung steht. ECRE weist zudem darauf hin, dass auch Materialien provisorisch eingereicht werden können mit dem Hinweis, dass ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen folgt, sobald dies erforderlich wird.³⁸ Dies bedeutet gleichzeitig, dass eine vorherige oder zeitgleiche Beschwerdeerhebung in der Hauptsache nicht erforderlich ist. Für diese gilt die Sechs-Monats-Frist des Art. 35 Abs. 1 EMRK ab dem Zeitpunkt der Rechtswegerschöpfung.³⁹

III. Art der Antragstellung

1. Form des Antrags

Die Art der Antragstellung wird in den Praxishinweisen genauer erläutert.⁴⁰ Danach sollten Anträge auf vorläufige Maßnahmen nach Rule 39 je nach Eilbedürftigkeit per Fax oder Post gestellt werden, wobei in der Regel eine Zustellung per Post zu lange dauern wird. Zudem ist kein einfacher Brief zu wählen, sondern eine Form des Einschreibens. Per Telefonanruf bei der Geschäftsstelle während deren Bürozeiten kann sichergestellt werden, dass der Antrag eingegangen ist. Eine Antragstellung per E-Mail ist nach den neugefassten Praxishinweisen nicht mehr möglich.⁴¹

Das Gericht hat eigens für Anträge auf vorläufige Maßnahmen eine besondere Fax-Nummer eingerichtet.⁴² Wird diese Faxnummer nicht benutzt, kann dies die Bearbeitung des Antrags verzögern, insbesondere in der Urlaubszeit. Daher sollte diese Faxnummer für alle Korrespondenz betreffs vorläufiger Maßnahmen benutzt werden.

In den aktualisierten Praxishinweisen nicht mehr enthalten ist die Aufforderung, Anträge möglichst während der Arbeitszeiten des Gerichts (Mo.–Fr. 8.00–16.30 Uhr) zu stellen. Dies ist aber im Interesse der zügigen Bearbei-

³² *M. S. S./Griechenland und Belgien*, a. a. O. (Fn. 29), Rn. 32.

³³ Ebd., Rn. 38–40.

³⁴ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), sub III: Making requests in good time.

³⁵ Ebd.

³⁶ Zur Anwendungspraxis der Dublin II-VO Böhlo/Dolk, KJ 2011, S. 272–280 (277 f).

³⁷ Zusätzlich erschwerend wirken ablehnende sog. »Tenorbeschlüsse«, deren Begründung erst einige Tage später nachgereicht wird, wenn die Abschiebung bereits vollzogen ist.

³⁸ ECRE Information Note: ECtHR Interim Measures (Rule 39) to stop Dublin transfers (abrufbar unter <http://cmr.jur.ru.nl/cmr/docs/ecre.rule39.pdf>).

³⁹ Ausführliche Erläuterungen zu Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in verschiedenen Sprachen, darunter auch auf Deutsch, auf der Website des EGMR erhältlich: <http://www.echr.coe.int/echr/en/header/case-law/case-law+analysis/admissibility+guide>. Für die Beschwerdeerhebung selbst steht ein ausführliches Paket auf der Website zur Verfügung, das neben der Konvention und den Protokollen ein Beschwerde- und Vollmachtformular sowie ein sehr ausführliches Merkblatt enthält (http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/510DBAD2-4B84-4347-ADD8-CD454C17C999/0/GER__P0_pack.pdf).

⁴⁰ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), sub II.: Requests to be made by facsimile or letter.

⁴¹ Ebd., anders noch Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 219.

⁴² <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Interim+measures/Practical+information/>. Die Fax-Nummer lautet: 0033 3 88 41 39 00.

tung weiterhin ratsam, wie auch aus der Gerichtswebsite hervorgeht: Nach 16.30 Uhr empfangene Anträge werden danach in der Regeln nicht mehr am selben Tage bearbeitet.⁴³ Feiertage führt das Gericht auf einer eigenen Website auf.⁴⁴

Um eine zügige Bearbeitung sicherzustellen, ist auf der ersten Seite des Dokuments in fetter Schrift zu vermerken, dass es sich um einen Eilantrag nach Art. 39 VerfO handelt und wer die Kontaktperson ist; dabei ist auch eine Telefonnummer anzugeben. Bei anwaltlich vertretenen Personen müssen auch die anwaltlichen Kontaktdaten aufgeführt werden. Die Praxishinweise des Gerichtshofs geben folgendes Format vor:

Rule 39 – Urgent

Person to contact: [Name und Kontaktdaten]

In Abschiebungsfällen kommt die Angabe des erwarteten Abschiebedatums mit Uhrzeit und Zielland hinzu, soweit bekannt:

Date and time of removal and destination: [Datum, Uhrzeit und Ziel]

In Abschiebe- und Auslieferungsfällen sollten im Antrag Angaben zum erwarteten Zeitpunkt der Abschiebung/Auslieferung (Datum, Uhrzeit), zur Adresse oder zum Haftort des Beschwerdeführers und zu seinem offiziellen Aktenzeichen gemacht werden. Der Gerichtshof muss von einer Änderung dieser Daten (Datum und Uhrzeit der Abschiebung, Adresse usw.) unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Ist der Fall bereits vor dem Gerichtshof anhängig, soll die ihm zugeordnete Bescheidnummer genannt werden.⁴⁵ Des Weiteren sollten das Antragsformular und das Vollmachtformular benutzt werden.⁴⁶

2. Inhalt des Antrags: Begründung

Der Antrag muss *spezifisch, begründet* und *vollständig* sein. Aus dem Antrag selbst muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme nach Rule 39 (vgl. oben, Kap. I.) gegeben sind: die Gefahr eines nicht wiedergutmachenden, besonders schweren Schadens (*real risk of serious, irreversible harm*), insbesondere Lebens- oder Foltergefahr; die Unmittel-

barkeit der Gefahr; die Unabwendbarkeit der Gefahr (*if the measure is not applied*); der *Prima-facie*-Verstoß der Abschiebung gegen die EMRK. Des Weiteren ist zu erläutern, dass nach nationalem Recht kein Eilrechtsschutz zu erreichen ist. Hier wird es aufgrund der uneinheitlichen deutschen Praxis möglicherweise nicht genügen, darauf hinzuweisen, dass in Dublin-Fällen Ersuchen um nationalen Eilrechtsschutz regelmäßig erfolglos sind. Selbst wenn ein Antrag aufgrund der ständigen Rechtsprechung des zuständigen Gerichts erkennbar aussichtslos wäre, besteht bei Verzicht das Risiko eines Verweises auf mögliche Eilmaßnahmen des BVerfG, wie sie bereits in einzelnen Dublin-Fällen ergingen (oben Kap. I.). Sämtliche Erläuterungen sind, soweit dies möglich ist, mit Dokumenten zu belegen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss insbesondere die Gründe im Detail ausführen, auf denen seine oder ihre spezifischen Befürchtungen basieren, sowie die Art der befürchteten Gefahren. Des Weiteren erfordern die Praxishinweise nun auch explizit die Nennung spezifischer Konventionsrechte, die durch die Abschiebung verletzt würden. Die neuen Praxishinweise betonen, dass die Bezugnahme auf Schriftsätze aus nationalstaatlichen Verfahren nicht ausreichend ist. Erforderlich ist also ein präzise formulierter Antragschriftsatz, der die Situation des Antragstellers oder der Antragstellerin und die drohenden Gefahren im Hinblick auf den Schutz der EMRK erläutert und belegt. Bei der Nennung der Konventionsrechte ist zu beachten, dass bereits hier an sämtliche Aspekte des Falls zu denken ist, die möglicherweise in einem Hauptsacheverfahren eine Rolle spielen könnten.

Dem Antrag sind unbedingt alle erforderlichen Dokumente beizufügen, die das Vorbringen belegen. Dem Antrag sollten in Kopie sämtliche Entscheidungen beigefügt sein, die mit dem Antrag in Zusammenhang stehen, insbesondere relevante Entscheidungen nationaler Gerichte oder andere Entscheidungen, z. B. Behördenentscheidungen. Des Weiteren sollte alles sonstige Material in Kopie beigefügt werden, das das Vorbringen des Beschwerdeführers belegen kann. Wie eingangs erwähnt, ist der Mangel an Informationen und Belegen eines der Hauptprobleme bei der Bewältigung der Antragsflut. Die Praxishinweise betonen daher, dass unvollständige Anträge in der Regel ohne Rückfrage bei der antragstellenden Person ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.⁴⁷

3. Antrags- und Verfahrenssprache

Der Sprachgebrauch vor dem Gerichtshof ist in Art. 34 VerfO geregelt. Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch (Art. 34 Abs. 1 VerfO). Der Erstkontakt mit dem Gerichtshof kann jedoch auch in einer Amtssprache eines Konventionsstaats erfolgen. Entsprechend ist es auch möglich, Anträge auf vorläufig-

⁴³ Ebd., Faxe und Briefe werden empfangen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr (GMT+1, entspr. der deutschen Zeit).

⁴⁴ <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Bottom/Contact/Holidays.htm>.

⁴⁵ Ein vorheriger Hauptsacheantrag ist jedoch nicht erforderlich, siehe oben.

⁴⁶ ECRE, a. a. O. (Fn. 38); die Formulare sind im o. g. Paket mit Informationen für die Beschwerdeerhebung enthalten, das auf der Website verfügbar ist (Fn. 39). Die Vollmacht für das EGMR-Verfahren (letzte Seite) muss durch den von der Abschiebung bedrohten Mandanten unterzeichnet sein.

⁴⁷ Ebd.

ge Maßnahmen in deutscher Sprache einzureichen.⁴⁸ Der Antrag und alle beigelegten Dokumente werden dem Konventionsstaat, der von der Beschwerde betroffen ist, in der Sprache übermittelt, in der sie eingereicht wurden (Art. 34 Abs. 2 VerFO).

Erst ab Übermittlung der Beschwerde an einen Konventionsstaat (in der Regel ist dies der Beschwerdegegner) und auch bei einer mündlichen Verhandlung muss im Schriftverkehr eine der Amtssprachen des Gerichtshofs, also Englisch oder Französisch verwendet werden (Art. 34 Abs. 3 (a) VerFO). Der Kammerpräsident kann jedoch die weitere Verwendung einer anderen Amtssprache eines Konventionsstaats, z. B. Deutsch, erlauben; in diesem Fall werden die Übersetzungen ins Englische und Französische nach Bedarf durch die Geschäftsstelle vorgenommen. Die Kosten hierfür werden nur in Ausnahmefällen dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 34 Abs. 3 (a)–(c) VerFO). Eine solche Erlaubnis zur Verwendung einer anderen Sprache gilt dann auch für weitere mit dem Fall zusammenhängende Verfahren (Art. 34 Abs. 3 (d) VerFO).

Der beschwerdegegnerische Konventionsstaat hat ebenfalls auf Englisch oder Französisch zu kommunizieren, es sei denn der Kammerpräsident gestattet die Verwendung einer der Amtssprachen des Staates. Dann muss der Staat nach Bedarf selbst Übersetzungen ins Englische oder Französische fertigen (Art. 34 Abs. 4 VerFO). Dies gilt auch für Drittparteien (*third-party interveners*) nach Art. 44 VerFO (Art. 34 Abs. 4 (d) VerFO). Um es dem Beschwerdeführer zu erleichtern, das Vorbringen des Staates zu verstehen, kann der Kammerpräsident den Staat auffordern, seine Schriftsätze in eine seiner (nationalen) Amtssprachen zu übersetzen.

Bei Erscheinen vor dem Gerichtshof können Zeugen, Sachverständige und alle anderen Personen ihre eigene Sprache verwenden, wenn sie nicht gut genug Englisch oder Französisch sprechen. Ihr Vorbringen wird dann übersetzt. Im Fall *Hirsi/Italien* beispielsweise, der die Rückschiebung somalischer und eritreischer Flüchtlinge nach Libyen durch italienische Küstenwachen betrifft, trugen sowohl die Regierungsvertreter als auch einer der Prozessvertreter auf Italienisch vor.⁴⁹

4. Anonymisierung

Die Anonymisierung einer Beschwerde ist ein wichtiges Mittel zum Schutz eines Mandanten oder einer Mandantin. Der Antrag selbst darf nicht anonym sein (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. a EMRK), die Anonymisierung des Verfahrens

ermöglicht jedoch Art. 33 VerFO. Auch hierzu wurden *Practice Directions* veröffentlicht.⁵⁰

Ein Antrag auf Anonymisierung sollte nach diesen Praxishinweisen bereits im Beschwerdeformular gestellt werden oder unverzüglich darauf, da andernfalls sämtliche Dokumente in Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich sind. Dies betrifft sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit einer Beschwerde sowohl in schriftlichen als auch mündlichen Verhandlungen dem Gerichtshof übermittelt werden, einschließlich von Informationen über den Beschwerdeführer oder Drittparteien. Zudem werden die Darstellung des Sachverhalts und die Entscheidungen und Urteile in der Regel in der Datenbank HUDOC und auf der Gerichtswebsite publiziert.

Wird ein Antrag auf Anonymisierung gestellt, sollte der Beschwerdeführer Gründe für den Antrag angeben (Art. 33 Abs. 3 VerFO) und die möglichen Auswirkungen der Öffentlichmachung für ihn ausführen. Die Anonymisierung oder Geheimhaltung von Dokumenten erfolgt nach Abs. 2 »im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien oder einer betroffenen Person dies erfordern, oder im nach Auffassung des Kammerpräsidenten unbedingt erforderlichen Maße in besonderen Umständen, wenn die Öffentlichkeit das Gerechtigkeitsinteresse beeinträchtigen würde.«

IV. Verfahren der Antragsprüfung

Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen wird im schriftlichen Verfahren geprüft. Jeder Antrag auf vorläufige Maßnahmen wird vorrangig behandelt, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich eine bloße Verzögerungstaktik. Anträge, die offensichtlich außerhalb des Anwendungsbereichs von Rule 39 liegen, werden nach der Praxis des Gerichtshofs nicht an den Kammerpräsidenten zur Entscheidung übermittelt, sondern sofort abgelehnt.⁵¹ Die neuen Praxishinweise deuten darauf hin, dass auch unzureichend begründete Anträge ohne Prüfung abgelehnt werden, ohne der antragstellenden Person Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.⁵²

Die Entscheidung des Gerichtshofs über den Antrag wird durch Brief übermittelt (per Fax und per Post),⁵³ bisher häufig am Tag der Antragstellung. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Rule 39 gibt es kein Rechtsmittel. Ein erneuter Antrag kann daher nur hinsichtlich

⁴⁸ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13).

⁴⁹ Beschwerde Nr. no. 27765/09; Webcast der Verhandlung unter http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN_media?id=20110622-1&lang=en&flow=high; Darstellung der Fakten: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=859107&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142B F01C1166DEA398649>. Dazu Markard, Merkur 2012, S. 28–37.

⁵⁰ Practice Direction: Requests for Anonymity (Rule 33 and 47 of the Court), Stand: 14.1.2010.

⁵¹ EGMR, General Presentation, a. a. O. (Fn. 3)

⁵² Practice Direction: Requests for Interim Measures, a. a. O. (Fn. 13), sub III.

⁵³ Ebd.

neuer Fakten gestellt werden. Wird eine Person, deren Antrag auf vorläufige Maßnahmen abgelehnt wurde, in einen anderen Konventionsstaat abgeschoben, kann sie einen neuen Antrag gegen diesen Staat nach Rule 39 stellen oder eine Beschwerde nach Art. 34 EMRK (Individualbeschwerde) erheben.⁵⁴

Vorläufige Maßnahmen können für die Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof angeordnet werden oder für einen begrenzteren Zeitraum. Damit kann die Abschiebung aufgrund der Dauer des Verfahrens oft über Jahre ausgesetzt werden. Im Fall *Sufi und Elmi* etwa ergingen im Februar und März 2007 vorläufige Maßnahmen gegen die Abschiebung nach Somalia, das Urteil erging am 28. Juni 2011.⁵⁵

Eine Anordnung nach Rule 39 kann jederzeit durch Entscheidung des Gerichtshofs aufgehoben werden, insbesondere wenn die Beschwerde nicht aufrechterhalten wird, da eine Anordnung nach Rule 39 mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof verknüpft ist.⁵⁶ Im Nachgang zur Entscheidung *N. A.* verpflichtete sich die britische Regierung, keine Abschiebungen nach Sri Lanka vorzunehmen, bevor neue Verfahren auf Basis der neuen Rechtsprechung abgeschlossen seien; die vorläufigen Maßnahmen wurden daraufhin aufgehoben.⁵⁷

Die neuen Praxishinweise betonen, dass Antragsteller und Antragstellerinnen im Nachgang zu einem Antrag nach Rule 39 auf die Korrespondenz des Gerichts reagieren sollen, die in der Regel den Fortgang eines Hauptsacheverfahrens betrifft. So sollen Antragstellende insbesondere im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Rule 39 dem Gerichtshof mitteilen, ob sie die Beschwerde in der Hauptsache verfolgen wollen. Im Fall der Gewährung vorläufiger Maßnahmen ist der Gerichtshof über den eventuellen Fortgang des nationalen Verfahrens regelmäßig und unverzüglich auf dem Laufenden zu halten; andernfalls wird die Beschwerde aus der Prozessliste gestrichen.

V. Bindungswirkung vorläufiger Maßnahmen: Art. 34 EMRK

Die Konventionsstaaten halten sich häufig nicht an die Vorgaben des Gerichtshofs in seinen vorläufigen Maßnahmen. Dies beklagt u. a. die Parlamentarische Versammlung des Europarats.⁵⁸

Bis 2005 betrachtete der Gerichtshof dies nicht als Verletzung der EMRK. Im Fall *Cruz Varas* etwa schob Schweden entgegen der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nach Rule 39 die Beschwerdeführer nach Chile ab; im Urteil bezeichnete der EGMR die Pflicht zur Befolgung noch als »*matter of good faith cooperation with the Commission*«. ⁵⁹ Auch im Fall *Čonka* wurde der Antragsteller gemeinsam mit 74 anderen Roma entgegen einer Eilmaßnahme nach Rule 39 mit dem Flugzeug in die Slowakei abgeschoben.⁶⁰ In der Entscheidung *Mamatkulov* stellte die Große Kammer schließlich fest, dass vorläufige Maßnahmen bindend sind und dass die Türkei durch die Auslieferung der Beschwerdeführer an Usbekistan in Verletzung der Eilanordnung durch Erschwerung der effektiven Prozessführung vor dem EGMR gegen Art. 34 EMRK verstieß.⁶¹

Art. 34 EMRK ist verletzt, wenn die Behörden des Konventionsstaates nicht alle Schritte ergreifen, um sich an die vorläufige Maßnahme zu halten.⁶² Der Gerichtshof stellt die Einhaltung der Maßnahme fest, während ein Staat, der sich im Besitz von Materialien sieht, die den Gerichtshof von einer Aufhebung der Maßnahme überzeugen können, diesen entsprechend informieren sollte.⁶³ Nur in Ausnahmefällen kann sich ein Staat mit dem Argument verteidigen, die Berücksichtigung der Maßnahme sei objektiv nicht möglich gewesen. Einen Mangel an Instrumenten zur Umsetzung der Maßnahme im nationalen Recht betrachtete der Gerichtshof in *Shtukaturov* als nicht ausreichend.⁶⁴

Im Fall *Al-Saadoon und Mufdhi* hatte der Gerichtshof angeordnet, dass die von britischen Behörden im Irak inhaftierten Beschwerdeführer nicht an die irakischen Autoritäten übergeben werden dürfen. Einen Tag später wurden die Beschwerdeführer in ein irakisches Gefängnis überführt. Die britische Regierung begründete dies dem Gerichtshof gegenüber mit außergewöhnlichen Umständen, insbesondere der Präsenz auf irakischem Gebiet.⁶⁵

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, 8319/07 und 11449/07, 28.6.2011. In Rn. 321 betont das Gericht sogar, dass die Maßnahmen aufrechterhalten werden, bis das Urteil rechtskräftig ist oder bis die Große Kammer gegebenenfalls einen Antrag auf Überweisung des Falles annimmt.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O. (Fn. 24), *Mole/Meredith*, a. a. O. (Fn. 2), S. 225.

⁵⁸ Parlamentarische Versammlung, Res. 1788 (2011) und Res. 1956 (2011), a. a. O. (Fn. 8).

⁵⁹ *Cruz Varas*, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 100.

⁶⁰ *Čonka/Belgien*, 51564/99, 5.2.2002; vgl. *Mole/Meredith*, a. a. O. (Fn. 2), S. 222.

⁶¹ *Mamatkulov und Askarov/Türkei*, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 108–127.

⁶² *Paladi/Moldawien*, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 87–92.

⁶³ Ebd., Rn. 90–92; *Olaechea Cahuas/Spanien*, 24668/03, 10.8.2006, Rn. 70; *Groni/Albanien*, 25336/04, 07.07.2009, Rn. 181 ff.

⁶⁴ *Shtukaturov/Russland*, 44009/05, 27.7.2008, Rn. 141–149.

⁶⁵ *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, 61498/08, 2.3.2010, Rn. 78–81, 154–156.

Der Gerichtshof wies dies unter Berufung auf seine *Matkulov*-Rechtsprechung zurück. Aufgrund der Gefahr der Todesstrafe habe der Verstoß gegen die Maßnahme die Beschwerdeführer einer ernststen Gefahr schweren und nicht wiedergutmachenden Schadens ausgesetzt und dadurch Art. 13 und 34 EMRK verletzt.⁶⁶

Zu beachten ist allerdings, dass der bloße *Antrag* auf eine Maßnahme nach Rule 39 noch keine Verpflichtung begründet, die Vollstreckung einer Auslieferungsentcheidung auszusetzen.⁶⁷

VI. Die Zukunft von »Rule 39«

Wie bereits erwähnt leidet der Gerichtshof nicht nur unter der Überlastung mit Hauptsachebeschwerden, sondern auch unter der steigenden Anzahl von Anträgen nach Rule 39. Der Gerichtshof wird daher nunmehr halbjährliche Statistiken über Antragszahlen und Erfolgszahlen veröffentlichen, die nach Konventionsstaat und Zielstaat aufgeschlüsselt sind; die erste solche Statistik für das erste Halbjahr 2011 ist bereits veröffentlicht.⁶⁸ Danach wurden in dieser Zeit gut 1000 Anträge abgelehnt, 246 Anträgen wurde stattgegeben.⁶⁹

⁶⁶ Ebd., Rn. 165.

⁶⁷ Al-Moayad/Bundesrepublik Deutschland, Entscheidung 35865/03, 20.02.2007, Rn. 122–128.

⁶⁸ http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/43F2D6A8-8034-4271-9498-AD9EAC707FB6/0/ART_39_TABLEAU_PAR_PAYS_EN.pdf.

⁶⁹ Spitzenreiter ist inzwischen Schweden mit 341 Anträgen (326 abgelehnt, 15 gewährt), kurz vor Großbritannien mit 316 Anträgen (291 abgelehnt, 25 gewährt). Die meisten erfolgreichen Anträge stammten aus Frankreich (165 Anträge: 72 abgelehnt, 93 gewährt, davon 32 mit dem Zielstaat Griechenland).

Die aktuelle Überarbeitung der Praxishinweise des Gerichtshofs ist eine Reaktion auf den enormen Anstieg der Antragszahlen. Sie bringt jedoch nur wenige echte Verschärfungen mit sich, sondern vor allem Klarstellungen im Hinblick auf die Begründungserfordernisse und die Rechtzeitigkeit der Antragstellung. Die wichtigste Änderung ist wohl der Hinweis, dass Anträge nur dann erfolgreich sein können, wenn nach nationalem Recht kein Eilrechtsschutz zur Verfügung steht.

Der Präsident des Gerichtshofs hat bereits in seiner Erklärung vom Februar 2011 die Konventionsstaaten aufgefordert, nationale Rechtsmittel mit Suspensiveffekt vorzusehen, die im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs effektiv und fair funktionieren und die eine gründliche und rechtzeitige Prüfung einer Gefahr ermöglichen. Sei ein Präzedenzfall (*lead case*) zu einem bestimmten Zielstaat vor einem nationalen Gericht oder dem EGMR anhängig, fordert er zudem die nationalen Behörden zur Aussetzung der Abschiebungen in diesen Staat auf.⁷⁰

Diese Aufforderung enthält nicht mehr als das, was der Gerichtshof auch schon in der Entscheidung *M. S. S.* deutlich gemacht hat: Die Verpflichtung der Konventionsstaaten aus Art. 13 EMRK zum effektiven Rechtsschutz gegen Konventionsverletzungen umfasst auch die Bereitstellung von Eilrechtsschutz mit Suspensiveffekt.⁷¹

Soweit wegen § 34a AsylVfG in Deutschland kein zuverlässiger Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen zu erlangen sein sollte, steht daher Rule 39 als Auffang-Eilrechtsschutz vor dem EGMR zur Verfügung.

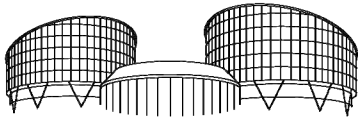
⁷⁰ President's Statement on Rule 39 Requests, a. a. O. (Fn. 7).

⁷¹ *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O. (Fn. 29), Rn. 385–397. So auch Hoppe, ZAR 2011, 214 (220). Siehe nun auch EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C411/10 und C493/10 (asyl.net, M19284).

Der Beitrag wurde gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Kommission zeichnen für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Januar 2012

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ausweisung und Abschiebung

Soering gegen Vereinigtes Königreich

Der Gerichtshof hat mit diesem [Urteil vom 07.07.1989](#) zum ersten Mal entschieden, dass die Verantwortung eines Staates dadurch zum Tragen kommen kann, dass dieser eine Person ausweist, die im Aufnahmeland der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt ist.¹

Im Fall Soering entschied der Gerichtshof, dass eine Verletzung von Artikel 3 vorläge, wenn der Beschwerdeführer in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert würde. (Es bestünde die ernsthafte Gefahr der Unterbringung im Todestrakt – eine Behandlung, die die von Artikel 3 gesetzte Schwelle überschreitet.)

„Tatsächliche Gefahr der Misshandlung“

Die Verantwortung des ausweisenden/abschiebenden Staates kommt unabhängig davon zum Tragen, ob das Empfängerland ein Konventionsstaat ist, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass für den Beschwerdeführer die „tatsächliche Gefahr“ einer Misshandlung besteht.

[Vilvarajah u.a. gegen Vereinigtes Königreich](#) 30.10.1991: Der Gerichtshof befand, dass im Hinblick auf die Abschiebung der Beschwerdeführer – darunter ein Mitglied der tamilischen Gemeinschaft – nach Sri Lanka 1988, keine solchen Gründe vorlagen und dementsprechend stellte er **keine Verletzung von Artikel 3**² fest.

[Chahal gegen Vereinigtes Königreich](#) 15.11.1996: Der Gerichtshof befand, dass ein Anhänger der Sikh-Separatisten, dessen Abschiebungsanordnung mit Erwägungen der nationalen Sicherheit begründet war, einem ernsthaften Risiko von Misshandlungen ausgesetzt wäre, wenn er nach Indien zurückgeführt würde (der Gerichtshof fand die Zusicherungen der indischen Regierung nicht zufrieden stellend). Verletzung von Artikel 3, sollte die Abschiebung nach Indien vollstreckt werden.

¹ Die Europäische Menschenrechtskonvention regelt keine Fragen der „Auslieferung, Abschiebung und des Asylrechts“. Allerdings haben die Vertragsstaaten bei der Ausübung ihres Rechts auf „Kontrolle der Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern“ (*Vilvarajah u.a. gg. Vereinigtes Königreich*) die Verpflichtung, die in der Konvention garantierten Rechte nicht zu untergraben.

² „Die Entscheidung eines Vertragsstaats, einen Flüchtling auszuliefern kann eine Frage unter Artikel 3 aufwerfen und damit die Verantwortung des Staates im Sinne der Konvention begründen, wenn stichhaltige Gründe dafür vorgetragen wurden, dass die betreffende Person – falls abgeschoben – einer „tatsächlichen Gefahr“ von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Aufnahmeland ausgesetzt wäre“ (vgl. das Urteil *Soering*, das im Urteil [Cruz-Varas gegen Schweden](#) vom 20.03.1991, § 70 zitiert wird).

Misshandlungen im Aufnahmeland

[Hirsi Jamaa und andere gegen Italien \(27765/09\)](#)

23.02.2012 Urteil der Großen Kammer

24 Flüchtlinge aus Eritrea und Somalia waren von Libyen aus nach Italien aufgebrochen und wurden im Mai 2009 auf hoher See südlich der italienischen Insel Lampedusa von der italienischen Küstenwache aufgegriffen und anschließend nach Libyen zurückgebracht. Unter Berufung auf Artikel 3 rügten sie, dass sie dadurch der Gefahr unmenschlicher Behandlung ausgesetzt worden seien. Außerdem machten sie geltend, dass Italien u.a. Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) verletzt habe.

Der Gerichtshof stellte u.a. einen Verstoß gegen Artikel 3 durch Italien fest, sowohl aufgrund der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung der Beschwerdeführer in Libyen als auch aufgrund der möglichen Abschiebung in ihre Herkunftsländer, sowie einen Verstoß gegen Artikel 4 Protokoll Nr. 4.

Mitglieder illegaler Organisationen, Personen unter Terrorismusverdacht, politische Gegner ...

- [Chahal gegen Vereinigtes Königreich](#) 15.11.1996 (siehe oben)
- [Shamayev u.a. gegen Georgien und Russland](#) 12.04.2005: **Verletzung von Artikel 3**, wenn die Abschiebung Herrn Gelogayevs nach Russland – die damit begründet wurde, dass er ein terroristischer Rebelle sei, der an dem Konflikt in Tschetschenien beteiligt gewesen sei – vollstreckt würde.
- [Müslim gegen die Türkei](#) 26.04.2005: Der Beschwerdeführer wurde aufgrund seiner Verwicklung in eine Auseinandersetzung, in der ein hochrangiges Mitglied der Baath-Partei und Verbündeter Saddam Husseins angeschossen wurde, von den irakischen Geheimdiensten verfolgt. Im September 1998 floh er in die Türkei. **Keine Verletzung von Artikel 3**, sollte die Entscheidung, den Beschwerdeführer in den Irak abzuschieben, vollstreckt werden.
- [Saadi gegen Italien](#) 28.02.2008 (Große Kammer): **Verletzung von Artikel 3**, wenn der Beschwerdeführer nach Tunesien abgeschoben würde (er gab an, dort 2005 in Abwesenheit zu 20 Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden zu sein).
- [Baysakov u.a. gegen die Ukraine](#) 18.02.2010: **Verletzung von Artikel 3**, sollten kasachische Oppositionelle in ihre Heimatländer ausgeliefert werden; der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Zusicherungen der kasachischen Behörden nicht vertrauenswürdig waren und dass es schwierig würde sicherzustellen, dass diese auch eingehalten würden.
- [Klein gegen Russland](#) 01.04.2010: Die Abschiebung eines strafrechtlich verurteilten israelischen „Söldners“ von Russland nach Kolumbien würde eine **Verletzung von Artikel 3** darstellen. Der Gerichtshof berücksichtigte die aus internationalen Quellen stammenden Berichte über Kolumbien, die bezüglich des Beschwerdeführers gemachten Aussagen des kolumbianischen Vizepräsidenten sowie die vagen Zusicherungen der kolumbianischen Behörden.
- [Khaydarov gegen Russland](#) 20.05.2010: Abschiebung des Beschwerdeführers (von den Behörden wegen Terrorismusvorwurfs nach dem Bürgerkrieg verfolgt)

nach Tadschikistan würde eine **Verletzung von Artikel 3** darstellen. Vgl. auch [Khodzhayev gegen Russland](#) 12.05.2010.

- Fälle im Zusammenhang mit derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern illegaler Organisationen, die illegal in die Türkei einreisten.

[Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei](#) 22.09.2009: Gefahr der Misshandlung von ehemaligen Mitgliedern der Volksmudschahidin (Modschahedin-e Chalgh) im Falle der Abschiebung in den Iran oder Irak.

Vgl. [Pressemitteilung vom 13.04.2010](#): Charahili gegen die Türkei (angeordnete Abschiebung nach Tunesien) / Keshmiri gg. Türkei, Ranjbar u.a. gg. Türkei, Tehrani u.a. gg. Türkei (angeordnete Abschiebungen in den Iran oder Irak)

[Y.P und L.P. gegen Frankreich](#) 01.09.2010: Abschiebung eines Regimegegners und seiner Familie nach Weißrussland würde eine Verletzung von Artikel 3 darstellen; der Gerichtshof stellte fest, dass das Verstreichen von Zeit seit der Flucht nicht automatisch die Gefahr minderte, der sich der Beschwerdeführer und seine Familie in Weißrussland ausgesetzt sähen. Dort ist die Situation, wie der Gerichtshof unterstrich, für Regimegegner nach wie vor unsicher.

- [Omar Othman gegen Vereinigtes Königreich](#) 17.01.2012: Der Beschwerdeführer, Omar Othman (auch bekannt als Abu Qatada), rügte seine drohende Ausweisung nach Jordanien, wo er in Abwesenheit wegen verschiedener terroristischer Straftaten verurteilt wurde. Der Gerichtshof stellte fest, dass die diplomatischen Zusicherungen der jordanischen Regierung an die Regierung Großbritanniens ausreichenden Schutz für Herrn Othman boten, und folglich, im Falle seiner Rückführung nach Jordanien, keine Gefahr einer Misshandlung - und somit **keine Verletzung von Artikel 3** - bestand. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass die Rückführung **eine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)** darstellen würde, da eine ernsthafte Gefahr bestand, dass durch Folter erlangte Beweismittel in seinem Wiederaufnahmeverfahren zugelassen würden. Es war **das erste Mal**, dass der Gerichtshof befand, dass eine Auslieferung gegen Artikel 6 verstoßen würde. Die Entscheidung spiegelte den internationalen Konsens wieder, dass das Verwenden von durch Folter zu Stande gekommenen Beweismitteln ein faires Verfahren unmöglich machen.
- Der Gerichtshof befand darüber hinaus, dass eine Rückführung in diesem Fall keine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) darstellen würde.
- [I.M. gg. Frankreich](#) 02.02.2012: Der Fall betraf die Gefahren, die einem Mann aus Darfur im Falle einer Abschiebung in den Sudan drohen würden und die Rechtsmittel, die ihm in Frankreich zur Verfügung standen, angesichts der Tatsache, dass sein Asylantrag in einem Schnellverfahren bearbeitet wurde. Der Gerichtshof **wies die Beschwerde nach Artikel 3 zurück**, da dem Beschwerdeführer keine Abschiebung in den Sudan mehr drohte, da er in Frankreich Flüchtlingsstatus erlangt hatte. Gleichzeitig stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) fest, weil er sich der ihm theoretisch zur Verfügung stehenden Rechtsmittel de facto im Asylschnellverfahren nicht bedienen konnte.
- Anhängige Verfahren, die die Beschwerde mutmaßlicher internationaler Terroristen darüber betreffen, dass sie, wenn sie in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert würden, dem ernsthaften Risiko ausgesetzt seien, in einem Gefängnis mit der höchstmöglichen Sicherheitsstufe (dem ADX Florence, einem amerikanischen „Supermax-Gefängnis“) untergebracht zu werden.

[Babar Ahmad u.a. gegen Vereinigtes Königreich](#) (am 06.07.2010 teilweise für unzulässig erklärt)

[Adel Abdul Bary und Khaled Al-Fawwaz gegen Vereinigtes Königreich](#) (der Regierung im September 2010 zugestellt)

Vgl. Informationsblatt „Terrorismus“

Gesundheit

- [D. gegen Vereinigtes Königreich](#) 02.05.1997: **Verletzung von Artikel 3** im Falle der Vollstreckung einer Abschiebungsanordnung nach Saint-Kitts gegenüber einem AIDS-Kranken im letzten Stadium der Erkrankung.³
- [Aoulmi gegen Frankreich](#) 17.01.2006: **Keine Verletzung von Artikel 3** hinsichtlich der Vollstreckung der Entscheidung, den unter Hepatitis C leidenden Beschwerdeführer nach Algerien abzuschicken. Obgleich der Gerichtshof sich dessen bewusst war, dass der Beschwerdeführer an einer schweren Krankheit litt, stellte er keine tatsächliche Gefahr dahingehend fest, dass seine Abschiebung nach Algerien eine Verletzung von Artikel 3 darstellen würde.

Gefahr von Misshandlungen durch Dritte

- [N. gegen Finnland](#) 26.07.2005: Der Beschwerdeführer behauptete, er würde in Anbetracht seiner Herkunft und insbesondere seiner engen Verbindung zu dem ehemaligen Präsidenten Mobutu unmenschliche Behandlungen erleiden, wenn er in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben würde. **Verletzung von Artikel 3**, sollte die Abschiebungsanordnung vollstreckt werden.
- [Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich](#) 28.06.2011: In beiden Fällen ging es um die Behauptungen der Beschwerdeführer, dass sie bei Rückkehr nach Somalia einem ernsthaften Risiko von Misshandlungen ausgesetzt würden. Herr Sufi, ein Mitglied einer ethnischen Minderheit, der Reer Hamar, behauptete, dass er durch die Hawiye-Miliz verfolgt und schwer verletzt worden sei. Diese hätten auch seinen Vater und seine Schwester getötet. Herr Elmi, der im Alter von 19 Jahren nach Großbritannien kam, behauptete, dass er als „westlich“ und „anti-islamisch“ angesehen würde und ihm – sollte bekannt werden, dass er ein Drogenabhängiger mit Vorstrafen wegen Diebstahls ist – eine Amputation, öffentliche Auspeitschung oder Tötung drohten. Verletzung von Artikel 3 im Falle der Abschiebung nach Somalia.
- [Collins und Akaziebie gegen Schweden](#): Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 08.03.2007). Die Beschwerdeführerinnen hatten ihre Behauptungen, dass sie einer tatsächlichen und konkreten Gefahr ausgesetzt seien, einer Genitalverstümmelung bei Rückkehr nach Nigeria unterzogen zu werden, nicht nachgewiesen.
- [Omeredo gegen Österreich](#) (8969/10): Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 20.09.2011). Obgleich es schwierig sein könnte, in Nigeria als unverheiratete Frau ohne Unterstützung ihrer Familie zu leben, betonte der Gerichtshof, dass allein der Umstand, dass die Lebensumstände der Beschwerdeführerin in Nigeria weniger günstig seien als diejenigen, die sie in

³ Informationen zur Umsetzung dieses Urteils sind [hier](#) abrufbar. Für weitere Informationen zur Umsetzung der Urteile, vgl. www.coe.int.t.dghl.monitoring.execution.

Österreich genoss, noch keinen entscheidenden Faktor im Hinblick auf Artikel 3 darstellte.

- [Izevbekhai u.a. gegen Irland](#) (43408/08): Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 17.05.2011). Die Beschwerdeführerinnen waren eine Mutter und ihre zwei Töchter. Nach Auffassung des Gerichtshofs könnten die Mutter und ihr Mann ihre Töchter im Falle einer Rückführung nach Nigeria vor einer Genitalverstümmelung schützen.
- [N. gegen Schweden](#) 20.07.2010: **Gefahr häuslicher Gewalt**, insbesondere im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan. Der Gerichtshof stellte fest, dass Berichten zufolge rund 80% der afghanischen Frauen Opfer von häuslicher Gewalt werden – Handlungen, die die Behörden als legitim ansehen und daher nicht weiter verfolgen. **Verletzung von Artikel 3.**

„Umstände im Zusammenhang mit der Todesstrafe“⁴

- [Soering gegen Vereinigtes Königreich](#) (siehe oben)
- [Jabari gegen die Türkei](#) 11.07.2000: Die Beschwerdeführerin, eine iranische Staatsangehörige, floh aus dem Iran in die Türkei aus Angst, wegen Ehebruchs zum Tode durch Steinigung oder zu einer Auspeitschung verurteilt zu werden. Ehebruch stellt nach islamischem Recht eine Straftat dar. **Verletzung von Artikel 3**, wenn die Abschiebung in den Iran vollstreckt würde.
- [Harkins und Edwards gegen Vereinigtes Königreich](#) 17.01.2012: Der Fall betraf die Beschwerde zweier Männer darüber, dass – sollte das Vereinigte Königreich sie an die USA ausliefern – sie die Todesstrafe oder lebenslange Haft ohne Aussicht auf Bewährung riskierten. Der Gerichtshof wies die Beschwerden bezüglich der angeblichen Gefahr der Todesstrafe als unzulässig ab. Die diplomatischen Zusicherungen der USA an die britische Regierung, dass die Todesstrafe weder gegen Herrn Harkins noch gegen Herrn Edwards angewendet würde, waren klar und hinreichend dahingehend, das Risiko einer Verurteilung der Beschwerdeführer zum Tode auszuschließen; dies insbesondere vor dem Hintergrund einer langen historischen Tradition der Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in den USA. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass sogar eine Verurteilung zu lebenslanger Haft ohne Bewährung in den USA durch US-Gerichte nicht unverhältnismäßig wäre. Folglich läge **keine Verletzung von Artikel 3** im Falle der Auslieferung vor.

Lebenslange Haftstrafe ohne Hoffnung auf eine vorzeitige Entlassung

- [Nivette gegen Frankreich](#): Gegen den Beschwerdeführer, der des Mordes an seiner Freundin verdächtigt wurde, wurde ein internationaler Haftbefehl erlassen. Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 03.07.2001); die Zusicherungen des US-Bundesstaates Kalifornien schlossen die Gefahr einer lebenslangen Haftstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung für den Beschwerdeführer aus.
- Vgl. auch [Harkins and Edwards gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 17.01.2012: **Keine Verletzung von Artikel 3** in Anbetracht des Umstands, dass es – auch

⁴ Vgl. [Soering gegen Vereinigtes Königreich](#) § 104

für US-amerikanische Gerichte – absolut unverhältnismäßig wäre, die Beschwerdeführer zu lebenslanger Haft ohne Bewährung zu verurteilen.

Gefahr von Misshandlungen im Falle von Abschiebungen in Anwendung des „Dublin-Systems“

Das „Dublin-System“ dient der Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens verantwortlichen EU-Mitgliedstaates, wenn der Asylantrag von einem Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates gestellt wurde (Dubliner Übereinkommen und [Dublin-II-Verordnung](#)).

- [T.I. gg. Vereinigtes Königreich](#): Der Beschwerdeführer befürchtete, von den deutschen Behörden ohne weitere Prüfung direkt nach Sri-Lanka⁵ zurückgeschickt zu werden, wo er – nach eigenen Angaben – dem Risiko einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung durch die Sicherheitsbehörden, die ihn verdächtigten, ein „Tamil Tiger“ zu sein, ausgesetzt wäre. **Unzulässige** Beschwerde (Entscheidung vom 07.03.2000): Der Gerichtshof befand, dass keine tatsächliche Gefahr nachgewiesen wurde, dass Deutschland die Rückführung des Asylbewerbers nach Sri-Lanka unter Verletzung von Art. 3 vollziehen würde.⁶
- [K.R.S gegen Vereinigtes Königreich](#): Ein iranischer Staatsangehöriger gelangte über Griechenland in das Vereinigte Königreich. Nach der Dublin-II-Verordnung ersuchte das Vereinigte Königreich Griechenland, seine Zuständigkeit für diesen Asylantrag anzuerkennen, was Griechenland auch tat. Der Beschwerdeführer trug vor, seine Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich nach Griechenland verstoße aufgrund der Lage von Asylbewerbern in Griechenland gegen Artikel 3. **Unzulässige** Beschwerde (Entscheidung vom 02.12.2008): „In Ermangelung eines gegenteiligen Beweises muss angenommen werden, dass Griechenland [seine] Verpflichtungen gegenüber Rückkehrern einhalten wird.“⁷
- [Anhängige Verfahren](#): Derzeit sind vor dem Gerichtshof eine große Zahl von Verfahren anhängig, die Abschiebungen unter Anwendung des „Dublin-Systems“ betreffen. Die Verfahren betreffen hauptsächlich Belgien (vgl. Urteil der Großen Kammer im Fall [M.S.S. gg. Belgien und Griechenland](#) vom 21.01.2011), die Niederlande, Finnland, das Vereinigte Königreich und Frankreich.

Vgl. Informationsblatt „Dublin Fälle“

Vorläufige Maßnahmen (Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)

Der Gerichtshof verhängt in einer Vielzahl von Fällen im Zusammenhang mit Ausweisungen/Abschiebungen vorläufige Maßnahmen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäßen **Verfahrensablaufs** getroffen werden können und die nicht auf eine bestimmte spätere Entscheidung des Gerichtshofs hinsichtlich Zulässigkeit/Begründetheit der Fälle hindeuten. Sie sind meistens darauf ausgerichtet, den Beschwerdeführer so lange im

⁵ Die Regierung Großbritanniens ersuchte Deutschland, seine Zuständigkeit für den Asylantrag dem Dubliner Übereinkommen entsprechend anzuerkennen.

⁶ In seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof klar, dass die Ausweisung in einen Drittstaat das Vereinigte Königreich nicht von der Verantwortung befreit, sicherzustellen, dass die Ausweisung den Betroffenen nicht einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung aussetzt.

⁷ Zudem stellte der Gerichtshof fest, dass Griechenland niemanden in den Iran auswies.

Land bleiben zu lassen, bis eine Sachprüfung des Falles erfolgt. Beispiel: Im November 2008 gab der Gerichtshof dem Antrag von elf Afghanen zur Gewährung [einstweiliger Maßnahmen](#) statt.

Im Fall von [Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei](#) stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 3 fest. Das Versäumnis der Türkei, die einstweiligen Maßnahmen umzusetzen (diesbezüglich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von § 34 fest), hinderten den Gerichtshof daran, angemessen beurteilen zu können, ob bezüglich der aus der Türkei nach Usbekistan abgeschobenen Beschwerdeführer eine tatsächliche Gefahr vorlag.

Angesichts des alarmierenden Anstiegs der Zahl der Anträge auf vorläufige Maßnahmen in Fällen, die eine Auslieferung/Abschiebung betreffen, und deren Auswirkungen auf den ohnehin überlasteten Gerichtshof, gab der Präsident des Gerichtshofs im Februar 2011 eine [Erklärung](#) ab: er unterstrich darin, dass sich sowohl Regierungen als auch Beschwerdeführer der zwar maßgeblichen, aber begrenzten Rolle des Gerichtshofs in Einwanderungsfragen bewusst sein sollten und betonte ihre jeweilige Verantwortung, uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zu kooperieren (vgl. [Pressemitteilung](#)).

Sonstige Gefahren

Verweigerung eines fairen Verfahrens (Artikel 6: Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist)

„Der Gerichtshof schließt nicht aus, dass ausnahmsweise eine Frage im Hinblick auf Art. 6 durch eine Auslieferungsentscheidung aufgeworfen werden könnte. Dies ist in Fällen denkbar, in denen der flüchtige Straftäter im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Prozesses erfahren musste oder hierfür ein Risiko besteht.“ (Urteil im Fall Soering, § 113)

[Stapleton gegen Irland](#): Der wegen Betrugs angeklagte Beschwerdeführer behauptete, dass seine Überstellung an das Vereinigte Königreich durch die irischen Gerichte nach einem Europäischen Haftbefehl im Widerspruch zu Artikel 6 stünde und eine Verweigerung eines fairen Prozesses darstelle. Beschwerde **unzulässig** (Entscheidung vom 04.05.2010): Der Beschwerdeführer hätte sich an die britischen Gerichte wenden können und anschließend – falls nötig – an den Gerichtshof, da das Vereinigte Königreich ein Konventionsstaat ist. Vgl. auch [Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei](#).

[Omar Othman gegen Vereinigtes Königreich](#) 17.01.2012. Vgl. S. 3 dieses Dokumentes.

Ähnliche aktuelle Fälle: Bedingungen der (Abschiebe)Haft

Vor der Abschiebung

- [Muskhadzhiyeva u.a. gegen Belgien](#) 19.01.2010: Inhaftierung von tschetschenischen Kindern bis zu deren Abschiebung war rechtswidrig und ihre Haftbedingungen inakzeptabel.
- [Babar Ahmad u.a. gegen Vereinigtes Königreich \(anhängig\)](#): Beschwerden – die teilweise für unzulässig erklärt wurden – von mutmaßlichen internationalen Terroristen, die im Vereinigten Königreich festgehalten werden und auf ihre Abschiebung in die USA warten. Der Gerichtshof sah keinen Grund, an den diplomatischen Zusicherungen der US-Regierung zu zweifeln. Gleichwohl wären drei Beschwerdeführer nach einer möglichen Verurteilung der ernsthaften Gefahr

ausgesetzt, in einem Gefängnis mit der höchstmöglichen Sicherheitsstufe (dem ADX Florence, einem amerikanischen „Supermax-Gefängnis) inhaftiert zu werden. Der Gerichtshof erklärte zudem die Beschwerden hinsichtlich der möglichen Länge der Haftstrafen für zulässig, da dreien der Beschwerdeführer eine lebenslängliche Haftstrafe ohne Möglichkeit der Bewährung droht.

- [Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei \(Nr. 2\)](#) 27.07.2010: Verletzung von Artikel 3 aufgrund der dreimonatigen Inhaftierung der Flüchtlinge im Keller des Polizeihauptquartiers.
- [A.A. gegen Griechenland](#) 22.07.2010: Verletzung von Artikel 3 wegen der Inhaftierung eines Asylsuchenden in erbärmlichen Bedingungen in einem griechischen Auffanglager. Der Gerichtshof stellte fest, dass er bereits auf Mängel im griechischen Recht hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Abschiebehaft hingewiesen hatte.

Bei der Abschiebung

- [Shchukin u.a. gegen Zypern](#) 29.07.2010: **Verletzung von Artikel 3** weil der Vorwurf der Misshandlung eines ukrainischen Schiffsbesatzungsmitglieds während seiner Abschiebung seitens der zyprischen Behörden nicht untersucht wurde.

Nach der Abschiebung

- [Garabayev gegen Russland](#) 07.06.2007: **Verletzung von Artikel 3** aufgrund der Haftbedingungen in Turkmenistan nach Abschiebung des Beschwerdeführers aus Russland, wo er wegen Veruntreuung von Geldern schuldig gesprochen worden war.
- [Iskandarov gegen Russland](#) 23.09.2010: Der Beschwerdeführer, einer der ehemaligen Führer der tadschikischen Opposition, trug vor, er sei unrechtmäßig festgenommen und nach Tadschikistan abgeschoben worden sowie in der Folge dort misshandelt und aufgrund seiner politischen Ansichten verfolgt worden. **Verletzung von Artikel 3:** Auch wenn es nicht möglich war festzustellen, ob der Beschwerdeführer in Tadschikistan tatsächlich misshandelt wurde, hätten die russischen Behörden aufgrund seines spezifischen Profils und seiner Situation voraussehen können, dass seine Misshandlung in Tadschikistan denkbar ist.

Andere in Abschiebungsfällen betroffene Artikel der Konvention

Artikel 4 Protokoll Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen)

Vgl. z.B. [Conka gegen Belgien](#) 05.02.2002 (**Verletzung:** Das Abschiebungsverfahren wies keine ausreichenden Garantien auf, die nachwiesen, dass die persönlichen Umstände eines jeden der Betroffenen tatsächlich und individuell berücksichtigt wurden) oder [Sultani gegen Frankreich](#) 20.09.2007 (**keine Verletzung:** Die Behörden hatten in ihrer die Asylanträge ablehnenden Entscheidung nicht nur die Gesamtsituation in Afghanistan berücksichtigt, sondern auch die Aussagen des Beschwerdeführers).

Vgl. Informationsblatt „Kollektivabschiebung“

Artikel 1 Protokoll Nr. 7 (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern)

Vgl. z.B. [Kaushal u.a. gegen Bulgarien](#): **Verletzung** da Bulgarien die gegen die Ausweisung vorgebrachten Argumente nicht untersucht hatte. Die Abschiebung wurde aus Gründen der nationalen Sicherheit angeordnet.

[Gelerie gegen Rumänien](#) 15.02.2011: Abschiebung eines politischen Flüchtlings aus Gründen der nationalen Sicherheit: **Verletzung**: Bei der Abschiebung gab es keine rechtlichen Garantien gegen Willkür.

[Takush gegen Griechenland](#) 17.01.2012: Festnahme eines albanischen Staatsangehörigen durch die Polizei und sofortige Anklageerhebung vor dem Strafgericht wegen Beihilfe und Anstiftung von Ausländern zu illegaler Einreise nach Griechenland. Bis zum Erlass der Abschiebungsverfügung ordneten die Behörden seine Inhaftierung mit der Begründung an, er sei eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung; des Weiteren bestehe die Gefahr, dass er untertaucht. In der Abschiebungsverfügung war zudem angeordnet, dass Herr Takushs Name in das nationale Register „unerwünschter Personen“ und in das Schengener Informationssystem aufgenommen werden sollte. **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 7**: der Fall des Beschwerdeführers wurde nicht angemessen untersucht.

Weitere Artikel

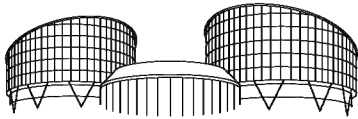
Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde). Dieser Aspekt wird ebenfalls von dem verfahrensrechtlichen Aspekt des Artikels 3 erfasst.

Vgl. beispielsweise [Gebremedhin gegen Frankreich](#) 26.04.2007 (der Beschwerdeführer rügte, dass unter französischem Recht kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung gegen Entscheidungen existiere, die ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung zum Gegenstand haben. **Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3.**); [Bolot gegen Russland](#) 05.10.2006; [Adamov gegen die Schweiz](#), 21.06.2011: Betraf die Inhaftierung eines ehemaligen russischen Energieministers in der Schweiz. Er wurde zum Zweck einer Auslieferung in die USA festgenommen, wo gegen ihn ein Strafverfahren wegen Veruntreuung von Geldern lief, die die USA Russland zur Verfügung gestellt hatten. Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1: Die Inhaftierung Herrn Adamovs, die auf einem gültigen Haftbefehl beruhte, der im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität ausgestellt worden war, verletzte weder Vorschriften, die sicheres Geleit garantieren noch das Prinzip von Treu und Glauben.

Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

In einer Vielzahl von Urteilen hat der Gerichtshof in Fällen, die die Ausweisung von Ausländern betrafen, eine Verletzung von Artikel 8 festgestellt: [Boultif gegen die Schweiz](#) 02.08.2001; [Benhebba gegen Frankreich](#) 10.07.2003; [Maslov gegen Österreich](#) 23.06.2008 (Große Kammer); [Kaushal u.a. gegen Bulgarien](#) 02.09.2010; [Gelerie gegen Rumänien](#) 15.02.2011.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08



März 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kinderschutz

Körperliche Züchtigung

Tyrer gegen Vereinigtes Königreich (5856/72)

25.04.1978

Ein 15-jähriger Junge erhielt eine gerichtlich angeordnete Prügelstrafe, weil er einen älteren Schüler an seiner Schule tätlich angegriffen und verletzt hatte. Er musste seine Hose und Unterhose ausziehen und sich über einen Tisch beugen. Dann wurde er von zwei Polizisten festgehalten, während ein Dritter ihn dreimal mit einer Birkenrute schlug. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah in einer solchen Strafe als „institutionalisierte Gewalt“ an und stellte eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest.

[Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils](#)

A. gegen Vereinigtes Königreich (25599/94)

23.09.1998

Ein vermeintlich „schwieriger“ neunjähriger Junge wurde mehrfach mit erheblicher Gewalt von seinem Stiefvater mit einem Stock gezüchtigt, wodurch er schmerzhafte Blutergüsse erlitt. Sein Stiefvater wurde wegen durch tätlichen Angriff verursachter Körperverletzung vor Gericht gestellt, aber freigesprochen, da das damalige englische Recht das Verteidigungsmittel der „angemessenen Strafe“ zuließ.

Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass – insbesondere – Kinder und andere schutzbedürftige Personen Anspruch auf Schutzvorkehrungen hatten, die wirksam von solchen Formen der Misshandlung abschrecken. Er stellte eine Verletzung von Artikel 3 fest, da das englische Recht den Jungen nicht angemessen schützte.

[Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils](#)

Nach diesen und einer Reihe anderer Urteile und Entscheidungen wurde die Prügelstrafe in allen Schulen des Vereinigten Königreichs verboten.

Internet

K.U. gegen Finnland (2872/02)

02.12.2008

Im März 1999 wurde auf einer Internet-Dating-Website im Namen eines 12-jährigen Jungen eine Anzeige geschaltet, die mit einem Link zu der Website des Jungen versehen war. In der Anzeige war angegeben, dass der Junge an einer intimen Beziehung mit einem Jungen seines Alters oder einem älteren Jungen interessiert sei, um „ihm den Weg zu weisen“. Der Junge erfuhr erst von der Anzeige, als er die E-Mail eines interessierten Mannes erhielt. Der Internetdiensteanbieter weigerte sich, die Identität des Verantwortlichen preiszugeben und trug vor, es handle sich hierbei um die Preisgabe vertraulicher Daten. Die finnischen Gerichte entschieden, dass der Internetdiensteanbieter nicht rechtlich verpflichtet werden könne, die fraglichen Informationen offenzulegen.

Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Schaltung der Anzeige eine kriminelle Handlung darstellte, die einen Minderjährigen zu einem Ziel für Pädophilie macht. Der

finnische Staat war – unter Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention – seiner Pflicht nicht nachgekommen, dafür zu sorgen, dass Kinder und andere gefährdete Personen in solchen Fällen geschützt werden. (Bei Annahme des Urteils des Gerichtshofs war bereits ein veränderter Rechtsrahmen – nämlich das Gesetz zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien – eingeführt.)

Gefahr des Missbrauchs in der Kinderbetreuung

Scozzari und Giunta gegen Italien (39221/98 und 41963/98)

13.07.2000

Im September 1997 wurden die beiden Söhne/Enkel der Beschwerdeführer, geboren 1987 bzw. 1994, per Gerichtsbeschluss in dem Kinderheim „Il Forteto“ untergebracht, das unter anderem – wie dem innerstaatlichen Gericht bewusst war – von zwei Personen geleitet wurde, die wegen sexuellen Missbrauchs von drei behinderten Schutzbefohlenen verurteilt worden waren. Vor der Unterbringung in dem Heim war der ältere der Jungen Opfer sexuellen Missbrauchs durch einen pädophilen Sozialarbeiter geworden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die beiden Führungskräfte eine „sehr aktive Rolle“ in der Betreuung der beiden Kinder gespielt hatten und stellte eine Verletzung von Artikel 8 unter anderem aufgrund der ununterbrochenen Unterbringung der Jungen im Heim „Il Forteto“ fest. [Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Häusliche Gewalt und Misshandlung

Z. u.a. gegen Vereinigtes Königreich (29392/95)

10.05.2001

Vier kleine Kinder, darunter ein Säugling, wurden erst viereinhalb Jahre, nachdem den Behörden Bedenken über den Zustand ihrer Familie gemeldet worden waren, in Obhut genommen. Die Kinder waren durch ihre Eltern viele Jahre vernachlässigt und emotional missbraucht worden. Während dieser Zeit erlitten sie körperliche und psychische Schäden. Sie waren beispielsweise wiederholt in ihr Zimmer eingeschlossen worden, wo sie Exkremamente an die Wände schmierten und waren mehrfach dabei beobachtet worden, wie sie Lebensmittel in Mülleimern suchten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachgekommen war und den Beschwerdeführern kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stand. Es lag eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) vor.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

D.P. und J.C. gegen Vereinigtes Königreich (38719/97)

10.10.2002

Die Beschwerdeführer, Schwester und Bruder, waren beide seit ihrem achten bzw. zehnten Lebensjahr von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht worden. Sie machten geltend, dass sie die Sozialbehörden über den Missbrauch informiert, die Behörden aber nichts unternommen hätten, um sie zu schützen. Das Mädchen versuchte, sich das Leben zu nehmen, nachdem sie von ihrem Stiefvater vergewaltigt worden war. Sie entwickelte eine Persönlichkeitsstörung und der Junge litt später an Epilepsie. Beide litten lange Zeit an Depressionen.

Der Gerichtshof befand, dass es – unter Verletzung von Artikel 13 – für die Kinder keinen wirksamen Rechtsbehelf oder Zugang zu Entschädigungsleistungen im Hinblick auf ihre Beschwerde gegeben habe.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

E. u.a. gegen Vereinigtes Königreich (33218/96)

26.11.2002

Drei Schwestern und ihr Bruder wurden viele Jahre lang körperlich (alle vier Kinder) und sexuell (die Mädchen) von dem Freund ihrer Mutter missbraucht, selbst nachdem dieser, nach seiner Verurteilung wegen sexueller Belästigung und Freilassung auf Bewährung, wieder bei der Familie eingezogen war. Der Mann zwang die Kinder unter anderem, sich vor ihm gegenseitig mit Ketten und Peitschen zu schlagen, wobei er manchmal aktiv teilnahm. Die Mädchen erlitten schwere posttraumatische Belastungsstörungen und der Junge entwickelte Persönlichkeitsstörungen.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 und von Artikel 13 fest. Die Behörden hatten es versäumt, die Kinder wirksam zu schützen es stand ihnen kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Siliadin gegen Frankreich (73316/01)

26.07.2005

Ein 15-jähriges togolesisches Mädchen wurde gezwungen, als Sklavin zu arbeiten; man nahm ihr ihren Pass ab und zwang sie, 15 Stunden am Tag ohne Bezahlung oder Urlaub Hausarbeit und Kinderbetreuung zu übernehmen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass dem Mädchen nach dem französischen Strafrecht kein ausreichend konkreter und wirksamer Schutz zur Verfügung stand und daher eine Verletzung von Artikel 4 (Verbot der Sklaverei) vorlag.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Kontrovà gegen Slowakei (7510/04)

31.05.2007

Im November 2002 erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen ihren Ehemann wegen Körperverletzung, weil er sie angegriffen und mit einem Stromkabel geschlagen habe. Die Polizei war ihr später dabei behilflich, ihre Anzeige zurückzuziehen, als sie, von ihrem Mann begleitet, auf der Polizeiwache erschien. Im Dezember 2002 erschoss ihr Mann ihre beiden kleinen Kinder. Die Beschwerdeführerin erhielt keine Entschädigung.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) und von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) fest, weil die Behörden das Leben der Kinder nicht ausreichend geschützt hatten und es der Mutter nicht möglich war, eine Entschädigung zu erhalten.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

E.S. u.a. gegen Slowakei (8227/04)

15.09.2009

Im Jahr 2001 verließ die Beschwerdeführerin ihren Mann und erstattete Strafanzeige, gegen ihn, weil er sie und ihre Kinder (geboren 1986, 1988 und 1989) misshandelt, sowie eine ihrer Töchter sexuell missbraucht habe. Zwei Jahre später wurde er wegen Gewalt und sexuellen Missbrauchs verurteilt. Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihrem Mann aufzuerlegen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wurde jedoch abgelehnt, weil das Gericht nach eigener Auffassung keine Kompetenz besaß, dem Ehemann Zugang zu der Wohnung zu versagen (sie konnte das Mietverhältnis erst nach ihrer Scheidung beenden). Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder waren daher gezwungen, von ihren Freunden und ihrer Familie wegzuziehen und zwei ihrer Kinder mussten die Schule wechseln.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Slowakei es unter Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) versäumt hatte, der Beschwerdeführerin und ihren Kindern umgehenden Schutz vor der Gewalt ihres Mannes zu gewähren.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Misshandlung durch die Polizei

Okkali gegen die Türkei (52067/99)

17.10.2006

Ein 12-jähriger Junge wurde von Polizisten geschlagen, um ihn zu dem Geständnis zu zwingen, er habe Geld von seinem Arbeitgeber gestohlen (der Arbeitgeber zog die Anzeige wegen Diebstahls anschließend zurück). Er verließ die Polizeistation unter Erbrechen und mit schweren Blutergüssen. Der Strafvollzug gegen die verantwortlichen Polizisten wurde ausgesetzt und sie wurden später befördert.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3, aufgrund der Strafflosigkeit der Polizisten und weil es keinen besonderen Schutz für Minderjährige gab, fest. Er bedauerte, dass nichts in dem Verfahren darauf hinwies, dass für den Schutz Minderjähriger Sorge getragen worden wäre oder dass das Alter des Beschwerdeführers berücksichtigt worden wäre. Die Strafflosigkeit der Verantwortlichen begründete auch Zweifel an der abschreckenden Wirkung des türkischen Justizsystems und dessen Fähigkeit, Schutz auszuüben.

[Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils](#)

Stoica gegen Rumänien (42722/02)

04.03.2008

Ein 14-jähriger Jugendlicher behauptete, von der Polizei aufgrund seiner Roma-Herkunft verprügelt worden zu sein.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verletzungen des Beschwerdeführers die Folge einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung waren, dass es keine ordnungsgemäße Untersuchung gegeben hatte sowie dass das Verhalten der Polizisten eindeutig rassistisch motiviert war und daher eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) vorlag.

[Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils](#)

Ciğerhun Öner gegen die Türkei (Nr. 2) (2858/07)

23.11.2010

Ein 12-jähriger Junge wurde von Polizeibeamten in nicht offizieller Polizeihaft misshandelt, nachdem er sich geweigert hatte, bei einer Identitätskontrolle seinen Namen anzugeben; er hatte blaue Flecken auf seinem Oberschenkel und neben dem Auge.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Junge einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt und damit Artikel 3 verletzt worden war. Er stellte weiter fest, dass die verantwortlichen Polizisten nicht wirksam bestraft worden waren, was eine weitere Verletzung von Artikel 3 darstellte.

Darraj gegen Frankreich (34588/07)

04.11.2010

Ein 16-jähriger Jugendlicher wurde mit einer schweren Hodenverletzung, zahlreichen Schnitten im Gesicht und Prellungen an Auge, Handgelenk, Rücken und Kopfhaut ins Krankenhaus eingeliefert. Er war zwei Stunden zuvor zu einer Identitätskontrolle auf eine Polizeiwache gebracht worden, wo man ihm Handschellen angelegt hatte, obwohl kein strafrechtlicher Vorwurf gegen ihn vorlag. Er bedurfte einer Notoperation und war 21 Tage arbeitsunfähig. Er behauptete, er sei von den Polizisten geschlagen und in die Genitalien getreten worden; die – jeweils nicht übereinstimmenden – Angaben der Polizisten gingen dahin, sie hätten in Notwehr gehandelt und der Jugendliche habe sich seinen Hoden durch einen Sturz auf ein Waschbecken verletzt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer in einer besonders schutzbedürftigen Position gewesen war. Er war mit Handschellen gefesselt worden und erlitt in den Händen der Polizeibeamten schwere Verletzungen. Es war unklar, warum er mit Handschellen gefesselt wurde, da er bei Ankunft auf der Polizeiwache ruhig und niemals zuvor in Polizeigewahrsam gewesen war. Obwohl der Gerichtshof die

anschließende Untersuchung der Ereignisse als angemessen betrachtete, wies er darauf hin, dass kein Disziplinarverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet worden war und nur minimale Strafen verhängt wurden. Es lag daher ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Schwere der Tat und der verhängten Strafe vor. Er stellte daher eine Verletzung von Artikel 3 fest.

Kinder vor Gericht

T. gegen Vereinigtes Königreich (24724/94) und V. gegen Vereinigtes Königreich (24888/94)

16.12.1999

Zwei Jungen im Alter von elf Jahren, die wegen Mordes an einem Kleinkind angeklagt waren, wurde mehr als drei Wochen vor einem Erwachsenengericht der Prozess gemacht, der sehr große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und den Medien erhielt. Sie wurden wegen Mordes verurteilt.

Unter anderem stellte der Gerichtshof fest, dass die Jungen – unter Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 – kein faires Verfahren hatten. Ein Kind, das einer Straftat beschuldigt wird, muss in einer Weise behandelt werden, die in vollem Umfang seinem Alter, Reifegrad und seinen geistigen und emotionalen Fähigkeiten Rechnung trägt. Beide Jungen litten unter posttraumatischen Belastungsstörungen nach ihrem Verbrechen, und beide fanden den Prozess belastend und beängstigend und waren nicht in der Lage, sich zu konzentrieren. Die Formalitäten und Rituale des britischen Schwurgerichts (Crown Court) mussten an sich schon einschüchternd gewesen sein und die Tatsache, dass die Anklagebank, auf der sie Platz nehmen mussten, erhöht war, musste ihr Unbehagen noch verschlimmert haben. Es war zudem unwahrscheinlich, dass sie sich im Stande gefühlt hatten, mit ihren Anwälten innerhalb oder außerhalb des Gerichtssaals zu kooperieren. Der Gerichtshof stellte jedoch keine Verletzung von Artikel 3 aufgrund des Alters der Beschwerdeführer fest (es gab bezüglich des Mindestalters für Strafmündigkeit keinen europäischen Konsens) und auch keine Verletzung bezüglich der Länge und Öffentlichkeit des Verfahrens.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

S.C. gegen Vereinigtes Königreich (60958/00)

15.06.2004

Ein 11-jähriger Junge von geringer geistiger Reife für sein Alter wurde von einem Erwachsenengericht zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt, weil er versucht hatte, die Tasche einer 87-jährigen Frau zu stehlen, die dabei hinfiel und sich den Arm brach.

Der Gerichtshof sah eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 darin, dass der Junge nicht in der Lage war, voll an seinem Prozess teilzunehmen, da er die Rolle der Geschworenen nicht verstand und insbesondere nicht, dass er einen guten Eindruck auf sie machen musste oder riskierte, in Haft zu kommen; er ging davon aus, mit seinem Pflegevater nach Hause zu gehen. Der Gerichtshof sah es als notwendig an, dass ein Jugendlicher mit beschränkten geistigen Fähigkeiten vor ein spezielles Gericht gestellt wird.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Kinder in Haft

Selçuk gegen die Türkei (21768/02)

10.01.2006

Ein 16-Jähriger wurde für nahezu vier Monate in Untersuchungshaft genommen, bevor er wieder freigelassen wurde.

Unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit noch minderjährig war, stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) fest.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien (13178/03)

12.10.2006

Die fünfjährige Tabitha Kaniki Mitunga, eine kongolesische Staatsangehörige, wurde festgenommen, nachdem sie ohne gültige Papiere am Flughafen Brüssel eingereist war. Sie sollte von ihrem Onkel abgeholt werden, um anschließend ihrer Mutter, die in Kanada mit Flüchtlingsstatus lebte, nachzufolgen. Da es keine geeignete Unterkunft gab, wurde sie fast zwei Monate lang in den Einrichtungen für erwachsene illegale Einwanderer festgehalten, ohne dass sie von ihrer Familie begleitet oder jemandem zugeordnet wurde, der sie hätte beraten oder ihr pädagogische Unterstützung bieten können. Anschließend wurde sie in die Demokratische Republik Kongo zurückgeführt. Niemand aus ihrer Familie war vor Ort, um sie bei ihrer Ankunft in Kinshasa abzuholen. Sie gelangte schließlich zu ihrer Mutter in Kanada, nachdem der belgische sowie der kanadische Premierminister interveniert hatten.

Der Gerichtshof stellte Verletzungen von Artikel 3 und Artikel 8, sowohl hinsichtlich Tabithas Inhaftierung als auch hinsichtlich ihrer Abschiebung, fest. Tabitha war angesichts ihres Alters und dem Umstand, dass sie als illegale Einwanderin nicht von ihrer Familie begleitet war, in einer sehr schutzbedürftigen Situation. Die Bedingungen ihrer Inhaftierung und ihrer Abschiebung hatten erhebliches Leiden verursacht und von einem Mangel an Menschlichkeit gezeugt, die einer unmenschlichen Behandlung gleichkommen. Trotz ihrer Verpflichtung, unbegleitete Minderjährige mit ihren Familien zusammenzuführen, hatten die belgischen Behörden Tabithas Zusammenführung mit ihrer Mutter behindert. Ihre Inhaftierung diente keinem Zweck, da keine Fluchtgefahr bestand. Die Behörden hatten zudem nicht dafür gesorgt, dass Tabitha bei ihrer Ankunft in Kinshasa betreut wurde.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Güveç gegen die Türkei (70337/01)

20.01.2009

Einem 15-Jährigen wurde vor einem Erwachsenengericht der Prozess gemacht, in dem er schließlich der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation für schuldig befunden wurde. Er saß mehr als viereinhalb Jahre in Untersuchungshaft in einem Erwachsenengefängnis, wo er keine ärztliche Betreuung im Hinblick auf seine psychischen Probleme erhielt und mehrere Selbstmordversuche unternahm. Er hatte während der Befragungen durch die Polizei, seinen Ankläger und den Richter keinen Rechtsbeistand und sowohl er als auch sein Anwalt waren in 14 der 30 Verhandlungen seines Falls abwesend.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Haft zweifellos zu den psychischen Problemen und den Selbstmordversuchen des Jugendlichen geführt hatten. Die Behörden waren unmittelbar verantwortlich für seine Probleme und hatten es versäumt, für eine angemessene medizinische Versorgung zu sorgen. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 (Dauer der Inhaftierung) und in Anbetracht des Alters des Beschwerdeführers, der Dauer seiner Haft mit Erwachsenen und des Fehlens einer ärztlichen Betreuung oder Maßnahmen, um seine Selbstmordversuche zu verhindern, eine Verletzung von Artikel 3 fest. Außerdem konnte der Beschwerdeführer sich nicht an seinem Prozess beteiligen, was eine Verletzung von Artikel 6 darstellte.

[Maßnahmen](#) zur Umsetzung des Urteils

Ichin u.a. gegen die Ukraine (28189/04 & 28192/04)

21.12.2010

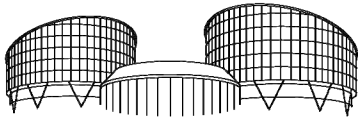
Zwei Jungen im Alter von 13 und 14 Jahren wurden 30 Tage lang in einer Hafteinrichtung für Jugendliche wegen des Diebstahls von Lebensmitteln und Küchengeräten aus einer Schulkantine untergebracht, obwohl die Jungen den Diebstahl bereits gestanden, einige gestohlene Gegenstände zurückgebracht hatten und ihrem Alter nach noch nicht strafrechtlich verantwortlich waren.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Jungen willkürlich und ohne die erforderliche pädagogische Betreuung festgehalten worden waren und befand, dass eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) vorlag.

Pressekontakt: echrpess@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08

Abonnieren Sie die Pressemitteilungen des EGMR als RSS feeds:

<http://echr.coe.int/echr/rss.aspx>



Januar 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

„Dublin-Fälle“

Das „Dublin-System“ (Dubliner Übereinkommen und Dublin-II-Verordnung) dient der Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens verantwortlichen EU-Mitgliedstaates, wenn der Asylantrag von einem Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates gestellt wurde.¹

Vgl. hierzu die Seite zur [Dublin-II-Verordnung](#) auf der Website „Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung“, der folgender Text entnommen ist:

Gemäß der Dublin-Verordnung sind die Mitgliedstaaten gehalten, anhand objektiver und hierarchischer Kriterien zu ermitteln, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines im Gebiet der Mitgliedstaaten gestellten Asylantrags zuständig ist. Das System soll „Asyl-Shopping“ verhindern und gleichzeitig sicherstellen, dass für einen Asylbewerber nur ein einziger Mitgliedstaat zuständig ist.

Wird unter Zugrundelegung der Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt, kann dieser andere Mitgliedstaat ersucht werden, den Asylbewerber aufzunehmen und den Asylantrag zu prüfen. Wenn der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit anerkennt, hat der erste Mitgliedstaat für die Überstellung des Asylbewerbers in den anderen Mitgliedstaat zu sorgen.

Risiko von Misshandlungen² bei Zurückweisungen von Flüchtlingen in Anwendung des „Dublin-Systems“

- [T.I. gegen Vereinigtes Königreich](#): Der Beschwerdeführer, ein sri-lankischer Staatsangehöriger, verließ Deutschland und stellte im Vereinigten Königreich einen Asylantrag. Die Regierung Großbritanniens ersuchte Deutschland, seine Zuständigkeit für den Asylantrag gemäß dem Dubliner Übereinkommens anzuerkennen. Der Beschwerdeführer befürchtete jedoch, von den deutschen Behörden ohne weitere Prüfung direkt nach Sri-Lanka zurückgeschickt zu werden, wo er – nach eigenen Angaben – dem Risiko einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung durch die Sicherheitsbehörden, die LTTE³ und die regierungsfreundlichen militanten tamilischen Organisationen ausgesetzt sei. Er gab an, in Sri-Lanka Opfer von Misshandlungen durch die LTTE geworden zu sein, die ihn veranlassten, seinen Wohnort zu verlassen. Er behauptete auch, drei Monate in Colombo gefangen gehalten und durch die Sicherheitskräfte gefoltert worden zu sein, weil sie ihn verdächtigten, ein „Tamil Tiger“ zu sein. **Unzulässige** Beschwerde (Entscheidung vom 07.03.2000): Der Gerichtshof befand, dass keine tatsächliche Gefahr nachgewiesen wurde, dass Deutschland die Rückführung des Asylbewerbers nach Sri-Lanka unter Verletzung von Art. 3 vollziehen würde.⁴

¹ Das System wurde auf Norwegen, Island und die Schweiz ausgedehnt.

² Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

³ Paramilitärische Organisation, die für die Unabhängigkeit des Nordens Sri Lankas kämpft.

⁴ In seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof klar, dass die Ausweisung in einen Drittstaat das Vereinigte Königreich nicht von der Verantwortung befreie, sicherzustellen, dass die Ausweisung den Betroffenen keiner gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung aussetzt.

- [K.R.S gegen Vereinigtes Königreich](#): Ein iranischer Staatsangehöriger gelangte über Griechenland in das Vereinigte Königreich. In Übereinstimmung mit der Dublin-II-Verordnung ersuchten die britischen Behörden Griechenland, seine Zuständigkeit für diesen Asylantrag anzuerkennen, was Griechenland auch tat. Der Beschwerdeführer trug vor, seine Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich nach Griechenland verstoße aufgrund der Lage von Asylbewerbern in Griechenland gegen Artikel 3. **Unzulässige** Beschwerde (Entscheidung vom 02.12.2008): „In Ermangelung eines gegenteiligen Beweises muss angenommen werden, dass Griechenland [seine] Verpflichtungen gegenüber Rückkehrern einhalten wird.“ Zudem stellte der Gerichtshof fest, dass Griechenland niemanden in den Iran auswies.

 - [M.S.S. gegen Belgien und Griechenland](#)
21.01.2011
Der Fall betraf die Überstellung eines Asylbewerbers nach Griechenland durch die belgischen Behörden in Anwendung der Dublin II-Verordnung der EU. Am 2. Juli 2009 entschied der Gerichtshof, eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 39 seiner Verfahrensordnung gegenüber Griechenland anzuwenden, mit der Wirkung, die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan bis zur Entscheidung seines Falls vor dem Gerichtshof auszusetzen.
- Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) durch Griechenland aufgrund der Haft- und Lebensbedingungen des Beschwerdeführers in Griechenland;
 - Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 3 durch Griechenland aufgrund der Mängel des dortigen Asylverfahrens im Fall des Beschwerdeführers;
 - Verletzung von Artikel 3 durch Belgien aufgrund der Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland, die ihn dem dortigen mangelhaften Asylsystem und den damit verbundenen Risiken sowie den dortigen Haft- und Lebensbedingungen aussetzte, die gegen Artikel 3 verstießen;
 - Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 durch Belgien weil der Beschwerdeführer nach dortigem Recht über keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen seine Überstellung verfügte.
 - [Artikel 46](#) (Verbindlichkeit und Vollzug von Urteilen): Griechenland ist dazu verpflichtet, den Asylantrag des Beschwerdeführers ohne Verzögerung in der Sache und in einer Weise zu prüfen, die mit der Konvention im Einklang steht, und ihn bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht abzuschieben.

Vor dem EGMR anhängige „Dublin-Fälle“

Derzeit sind etwa **960 Fälle** (Anhaltswert) vor dem Gerichtshof anhängig, die die Anwendung des gemeinschaftsrechtlichen „Dublin-Systems“ in Bezug auf Asylbewerber betreffen. Es handelt sich überwiegend um Beschwerden gegen die Niederlande, Finnland, Belgien, das Vereinigte Königreich und Frankreich.

(Der Sachverhalt und die Beschwerdepunkte der Fälle, die der Regierung des beklagten Vertragsstaats zugestellt wurden, sind in der Datenbank HUDOC auf der Seite [Communicated Cases](#), mit einer Stichwortsuche „Dublin“ abrufbar.)

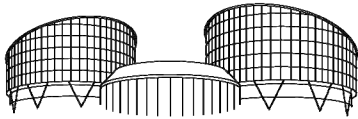
Vorläufige Maßnahmen

In der Mehrzahl dieser Fälle haben die Beschwerdeführer einen Antrag auf **vorläufige Maßnahmen** gestellt (Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

Der Gerichtshof kann solche Maßnahmen bezeichnen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäßen **Verfahrensablaufs** ergriffen werden sollten. Sie binden ihn jedoch nicht hinsichtlich seiner späteren Entscheidungen über Zulässigkeit oder Begründetheit des entsprechenden Falles. Gibt der Gerichtshof dem Antrag auf eine solche Maßnahme statt, wird die Ausweisung des Beschwerdeführers während der Prüfung der Beschwerde durch den Gerichtshof ausgesetzt (allerdings verfolgt der Gerichtshof die Situation des Beschwerdeführers und kann auch während der Prüfung des Falles die getroffenen einstweiligen Maßnahmen aufheben).

Weitere [Informationen zu vorläufigen Maßnahmen finden Sie auf der Website](#) des Gerichtshofs.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08



November 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Roma und Fahrende

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot)

Der Genuss der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.¹

Artikel 1 Protokoll Nr. 12 (Allgemeines Diskriminierungsverbot)

Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung irgendwelcher Art zu gewährleisten. (Vgl. das Urteil Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina, S. 4)

Mutmaßlich romafeindliche Ansichten in Publikationen

Aksu gegen die Türkei (4149/04 und 41029/04)

15.03.2012 (Große Kammer)

Der romastämmige Beschwerdeführer rügte, dass drei staatlich finanzierte Publikationen (ein Buch über Roma und zwei Wörterbücher) Bemerkungen und Begriffe enthielten, die romafeindliche Ansichten ausdrückten.

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot)

Der Gerichtshof unterstrich, dass Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 als Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen ohne objektive und angemessene Rechtfertigung zu verstehen ist. Herr Aksu hatte aber nicht nachweisen können, dass die Publikationen eine diskriminierende Absicht oder Wirkung hatten. Sein Fall betraf folglich keine Ungleichbehandlung und der Gerichtshof entschied, ihn nur unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 zu untersuchen.

Keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Gerichtshof kam zu der Auffassung, dass weder das Buch über Roma noch die Wörterbücher diskriminierend sind. Insbesondere hatten die türkischen Behörden alle notwendigen Schritte unternommen, um ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 nachzukommen, Herrn Aksus Recht auf Achtung seines Privatlebens als Mitglied der Romagemeinschaft zu schützen. Allerdings befand der Gerichtshof, dass es wünschenswert gewesen wäre, eine zweite Bedeutung des Begriffs „Zigeuner“ – „geizig“ – als „abschätzig“ oder „beleidigend“ statt als „metaphorisch“ zu bezeichnen.

Erzwungene Sterilisation von Roma-Frauen

V.C. gegen die Slowakei (18968/07)

08.11.2011

Die romastämmige Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2000 in einem öffentlichen Krankenhaus nach der Geburt ihres zweiten Kindes ohne ihre volle und informierte Zustimmung sterilisiert. Sie unterschrieb die Einwilligung noch während sie in den Wehen lag, ohne zu verstehen, was gemeint war oder dass der Eingriff unumkehrbar ist. Zudem wurde ihr vorher gesagt, dass – sollte sie zum dritten Mal schwanger werden –

¹ Artikel 14 ist daher immer in Verbindung mit einem anderen Artikel der Konvention zu prüfen.

entweder sie oder das Kind sterben würde. Seit dem Eingriff wurde sie von der Romagemeinschaft geächtet und sie sieht – mittlerweile geschieden – ihre Unfruchtbarkeit als einen Grund für ihre Trennung von ihrem Ehemann an.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung\) und Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass V.C. aufgrund der Sterilisation und der Art und Weise, in der ihr Einverständnis eingeholt wurde, Gefühle der Angst, Beklemmung und der Minderwertigkeit erlebt haben musste. Sie hatte körperlich und seelisch über einen langen Zeitraum, auch hinsichtlich der Beziehung mit ihrem damaligen Ehemann und der Romagemeinschaft, gelitten. Zwar lag kein Beweis dafür vor, dass die Ärzte sie vorsätzlich misshandelt hätten, aber sie hatten zumindest unter grober Missachtung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Wahlfreiheit als Patientin gehandelt. Ihre Sterilisation stellte daher eine Verletzung von Artikel 3 dar. Weiter lag eine Verletzung von Artikel 8 vor, da es keine gesetzlichen Vorkehrungen gab, die Roma-Frauen in der Situation der Beschwerdeführerin speziell schützten.

Das Gesetz über das Gesundheitssystem von 2004 führte eine neue Regelung ein, wonach eine Sterilisation erst 30 Tage nach einem schriftlichen Antrag vorgenommen werden darf. Erforderlich ist zudem, die betroffene Frau vorab über alternative Methoden der Empfängnisverhütung, Familienplanung und über medizinische Folgen zu informieren.

Ähnliche anhängige Verfahren

[I.G., M.K. und R.H. gegen die Slowakei](#) – am 22.09.2010 für zulässig erklärt

[N.B. gegen die Slowakei](#) – den Parteien am 09.11.2010 zugestellt

[R.K. gegen Tschechische Republik](#) – den Parteien am 14.12.2009 zugestellt

Landnutzung für Wohnwagenstellplätze

Die sechs folgenden Fälle betreffen Beschwerden britischer Zigeunerfamilien, sie würden davon abgehalten, auf ihrem eigenen Land in Wohnwagen zu leben.

[Buckley gegen Vereinigtes Königreich](#)

25.09.1996

Der Gerichtshof war überzeugt, dass die Behörden die konkurrierenden Interessen gegeneinander abgewogen und ihre Entscheidungen ausreichend begründet hatten, nämlich damit, dass die Maßnahmen zur Durchsetzung einer Raumplanungspolitik zur Straßensicherheit, zum Schutz der Umwelt und im Namen der öffentlichen Gesundheit vorgenommen worden seien.

[Chapman gegen Vereinigtes Königreich, Coster gegen Vereinigtes Königreich, Beard gegen Vereinigtes Königreich, Lee gegen Vereinigtes Königreich, Jane Smith gegen Vereinigtes Königreich](#)

18.01.2001

In diesen fünf Fällen stellte der Gerichtshof fest, dass die gegenüber den Beschwerdeführern ergriffenen Maßnahmen „gesetzlich vorgesehen“ waren und „das legitime Ziel“ des Umweltschutzes verfolgten, da das Land ohne Baugenehmigung genutzt und in einigen Fällen ein „grüner Gürtel“ oder ein Landschaftsschutzgebiet besetzt worden war. Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass das Vereinigte Königreich (oder ein anderer Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention) verpflichtet ist, der Romagemeinschaft eine ausreichende Anzahl von entsprechend ausgestatteten Standorten zur Verfügung zu stellen, da Artikel 8 nicht das Recht auf Bereitstellung einer Wohnung enthält (die Frage, ob jedem Einzelnen die Mittel für eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, ist politischer und nicht rechtlicher Natur).

[In keinem der Fälle stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung\) oder von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) der Konvention fest.](#)

Connors gegen Vereinigtes Königreich

27.05.2004

Ausweisung des Beschwerdeführers und seiner Familie aus dem von den örtlichen Behörden eingerichteten Zigeunerlager in Cottingley Springs in Leeds (England), wo diese für etwa 13 Jahre dauerhaft gelebt hatten. Die Ausweisung wurde damit begründet, dass sie sich schlecht benommen und erhebliche Störungen im Lager verursacht hätten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Ausweisung im summarischen Verfahren nicht von den erforderlichen Verfahrensgarantien begleitet war, insbesondere war der schwerwiegende Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers nicht angemessen gerechtfertigt worden.

[Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung\)](#)

Winterstein u.a. gegen Frankreich – anhängiges Verfahren

Zugestellt am 09.09.2008

Beschwerde von französischen Staatsangehörigen – überwiegend Fahrende – über ihre Vertreibung von einem Grundstück in Herblay (Val d'Oise in Frankreich), auf dem sie ihre Wohnwagen abgestellt oder seit vielen Jahren in „chalets“ gelebt hatten. Die Beschwerdeführer gaben weiterhin an, dass ihnen keine alternativen Behausungen angeboten worden seien.

[Berufung auf Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung\), Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung\) und Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\).](#)

Yordanova u.a. gegen Bulgarien – anhängiges Verfahren

Am 14.09.2010 für zulässig erklärt

Betrifft behördliche Pläne, eine Roma-Siedlung in Sofia aufzulösen

[Berufung auf Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung\), Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung\), Artikel 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\), Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\)](#)

Rassistisch voreingenommene polizeiliche Ermittlungen

Nachova u.a. gegen Bulgarien

06.07.2005

Der Fall betraf die Ermittlungspflicht bezüglich möglicher rassistischer Motive seitens der Polizei bei Abgabe von tödlichen Schüssen auf zwei flüchtende Roma (Angehörige des Beschwerdeführers).

[Verletzungen von Artikel 2 \(Recht auf Leben\)](#)

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 2, weil die Behörden mögliche rassistische Motive der Schüsse auf die Angehörigen des Beschwerdeführers nicht untersucht hatten \(jedoch keine Verletzung von Artikel 14 hinsichtlich der Behauptung, dass der Tod der Angehörigen des Beschwerdeführers Folge eines Aktes rassistischer Gewalt gewesen sei\)](#)

Ähnliche Fälle

Bekos und Koutropoulos gegen Griechenland

13.12.2005

Secic gegen Kroatien

31.05.2007

Cobzaru gegen Rumänien

26.07.2007

Angelova und Iliev gegen Bulgarien

26.7.2007

Petropoulou-Tsakiris gegen Griechenland

06.12.2007

Stoica gegen Rumänien

04.03.2008

Misshandlung eines 14-Jährigen durch die Polizei bei einem Zusammenstoß zwischen Beamten und Roma vor einer Bar; anschließend wurden die Geschehnisse nicht angemessen untersucht. Der Beschwerdeführer rügte, dass seine Misshandlung sowie die Entscheidung, die Polizisten, die ihn geschlagen hatten, nicht zu verfolgen, durch rassistische Vorurteile motiviert waren.

Zwei Verstöße gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; Fehlen einer wirksamen Untersuchung)

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) aufgrund rassistisch voreingenommener Ermittlungen

Angriffe auf Roma-Dörfer und Zerstörung von Eigentum

Moldovan u.a. gegen Rumänien (Nr. 2)

12.07.2005

Im September 1993 wurden drei Roma-Männer im Dorf Hădăreni von einer großen Gruppe von Dorfbewohnern, die keine Roma waren, darunter der örtliche Polizeichef und mehrere Polizeibeamte, angegriffen. Einer verbrannte bei lebendigem Leib, die anderen beiden wurden durch die Menge zu Tode geprügelt. Nach Angaben der Beschwerdeführer ermünderte die Polizei die Menge dann, Eigentum der Roma zu zerstören: Insgesamt 13 Roma-Häuser im Dorf wurden vollständig zerstört. Aus ihrem Dorf und ihren Wohnungen vertrieben, mussten die Beschwerdeführer daraufhin zusammengepfercht, unter unangemessenen Bedingungen und in extremer Kälte leben – in Kellern, Hühner- und Schweineställen. Aufgrund der von den Beschwerdeführern gestellten Strafanzeigen wurden einige von ihnen zehn Jahre später entschädigt. Der Gerichtshof konnte die Beschwerden hinsichtlich der Zerstörung ihrer Häuser und Besitztümer bzw. ihrer Vertreibung aus dem Dorf nicht prüfen, da diese Ereignisse im September 1993, also vor der Ratifizierung der Konvention durch Rumänien im Juni 1994, stattfanden. Allerdings stellte der Gerichtshof hinsichtlich der Beschwerden über die Lebensbedingungen der Beschwerdeführer Verletzungen der Konvention fest. Zudem stellte er fest, dass die ethnische Zugehörigkeit der Beschwerdeführer entscheidender Grund für die überlange Dauer und das Ergebnis des innerstaatlichen Verfahrens war.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung)

Verletzung von 6 § 1 (Länge des Verfahrens)

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 6 § 1 und Artikel 8

Moldovan und 29 andere gg. Rumänien – am 15.02.2011 für unzulässig erklärt

Dieser Fall betraf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung – allgemeine Maßnahmen – des Urteils *Moldovan u.a. gegen Rumänien (Nr. 2)* vom 12.07.2005

Ähnliche Fälle:

Gergely gegen Rumänien und Kalanyos u.a. gegen Rumänien

26.04.2007

Tanase u.a. gegen Rumänien

26.05.2009

Streichung des Falles aufgrund einer Erklärung der rumänischen Regierung, in der diese die Verletzungen der Artikel 3, 6, 8, 13 und 14 sowie des Artikels 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) einräumte und sich verpflichtete, an alle Beschwerdeführer Entschädigungen für den Verlust ihres Eigentum zu zahlen sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Rechte in Zukunft beachtet werden.

Koky u.a. gegen Rumänien –anhängiges Verfahren

Am 22.09.2009 für zulässig erklärt

Fehlen einer wirksamen Untersuchung des Angriffs auf die Roma-Siedlung der Beschwerdeführer durch 30 mit Baseballschlägern und Eisenstangen bewaffnete junge Männer, bei dem die Beschwerdeführer Gewalt erlitten und ihr Eigentum zerstört wurde. Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums)

Getrennter Schulunterricht

D.H. u.a. gegen Tschechische Republik

13.11.2007

Ungerechtfertigte Unterbringung der Beschwerdeführer – romastämmiger Schulkinder – in Sonderschulen, die für Schüler mit Lernschwierigkeiten vorgesehen waren. Insbesondere hatten die tschechischen Rechtsvorschriften zum maßgeblichen Zeitpunkt eine unverhältnismäßig nachteilige Wirkung auf die Romagemeinschaft und damit auch auf die Beschwerdeführer.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung).

Sampanis u.a. gegen Griechenland

05.06.2008

Die griechischen Behörden versagten einer Gruppe griechischer Kinder mit Roma-Herkunft ein Jahr lang die Einschulung. Über 50 Kinder wurden anschließend in einem Nebentrakt der Schule in speziellen Klassen untergebracht, in denen die Schüler angeblich auf eine Wiedereingliederung in die Regelklassen vorbereitet werden sollten.

Der Gerichtshof befand, dass nicht angemessen getestet wurde, ob es überhaupt notwendig war, dass die Roma-Kinder Vorbereitungskurse besuchten, bzw. ob sie bereits ausreichende Fortschritte gemacht hatten, um am Regelunterricht teilzunehmen. Er stellte eine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 und von Artikel 14 sowohl hinsichtlich der verwehrteten Einschulung als auch hinsichtlich des Sonderunterrichts fest. Zudem stellte er eine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) fest.

Oršuš u.a. gegen Kroatien

16.03.2010

Fünfzehn Kroaten mit Roma-Herkunft rügten, Opfer von Rassendiskriminierung geworden zu sein, da sie separat von den anderen Schülern in reinen Roma-Klassen unterrichtet wurden und dadurch in pädagogischer, psychologischer und emotionaler Hinsicht eine Benachteiligung erlitten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass in den betroffenen Schulen nur Roma-Kinder diesen speziellen Klassen zugewiesen wurden. Die kroatische Regierung führte die Trennung der Schüler auf mangelnde Kroatisch-Kenntnisse zurück ; allerdings waren die Tests nicht speziell auf Sprachkenntnisse ausgerichtet. Auch das anschließende pädagogische

Programm war nicht auf die Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten ausgerichtet und die Fortschritte der Kinder wurden nicht kontrolliert. Der Unterricht der Beschwerdeführer in reinen Roma-Klassen war daher nicht gerechtfertigt und stellte eine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 und von Artikel 14 dar.

Horváth és Vadászi gegen Ungarn

am 09.11.2010 für unzulässig erklärt

Bei beiden romastämmigen Beschwerdeführern wurde eine leichte geistige Behinderung diagnostiziert und sie wurden als Kinder daher einer Förderklasse zugewiesen, deren Lehrer jedoch keinen Abschluss in Sonderpädagogik hatte. Sie rügten, dass die Entscheidung, sie einer speziellen Klasse zuzuweisen, auf ihrer ethnische Herkunft zurückzuführen und daher diskriminierend sei. Ihr innerstaatliches Gerichtsverfahren war erfolglos.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig. Die Beschwerdeführer hatten keine Klage nach dem ungarischen Gesetz über die öffentliche Bildung erhoben; sie hatten ihre Beschwerde nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung der ungarischen Justizbehörden in einem der Verfahren dort beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht und in ihrer anderen Beschwerde vor den ungarischen Behörden die Frage der Diskriminierung nicht aufgeworfen.

Ungültigkeit der Roma-Ehe: keine Hinterbliebenenrente

Muñoz Díaz gegen Spanien

08.12.2009

Die Beschwerdeführerin, eine spanische Staatsangehörige mit Roma-Herkunft, heiratete 1971 nach Bräuchen der Romagemeinschaft. Der Gerichtshof befand, dass die Entscheidung des spanischen Staates unverhältnismäßig war, die Roma-Ehe der Beschwerdeführerin nicht anzuerkennen und ihr daher nach dem Tod ihres Mannes keine Hinterbliebenenrente zu gewähren, nachdem er die Beschwerdeführerin und ihre Familie zuvor krankenversichert und über 19 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge von ihrem Mann erhalten hatte.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums)

Unmöglichkeit, als Roma für eine Wahl zu kandidieren

Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina

22.12.2009

Der Gerichtshof befand die durch das Friedensabkommen von Dayton² in Kraft getretenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen als diskriminierend. Danach dürfen sich nur Personen, die zu den „konstitutiven Völkern“ (Bosniaken, Kroaten und Serben) gehören, für das Amt des dreiköpfigen Staatspräsidiums und die zweite Kammer des gesamtstaatlichen Parlaments zur Wahl stellen.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 3 Protokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen)

Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 12 (allgemeines Diskriminierungsverbot) (hier stellte der Gerichtshof zum ersten Mal eine Verletzung dieses Artikels fest)

² Am 14. Dezember 1995 trat das Allgemeine Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina („das Friedensabkommen von Dayton“) in Kraft und beendete den Krieg der Jahre 1992–1995 in Bosnien und Herzegowina.

Weitere Fälle

Paraskeva Todorova gegen Bulgarien

25.03.2010

Der Fall betraf die Weigerung bulgarischer Gerichte, die der Beschwerdeführerin wegen Betrugs auferlegte Freiheitsstrafe aufgrund ihrer Roma-Herkunft zur Bewährung auszusetzen. Die Gerichte verwiesen hier insbesondere auf „einen Eindruck von Straflosigkeit, insbesondere bei Angehörigen von Minderheiten, die der Auffassung sind, dass eine Bewährungsstrafe keine Strafe sei“.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 6 § 1 \(Recht auf ein faires Verfahren\)](#)

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Breuer*, Bonn – *Prof. Dr. Martin Burgi*, München – *Dr. Josef Christ*, Richter am BVerwG, Leipzig – *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde*, Rechtsanwalt, Stuttgart – *Prof. Dr. Thomas Mayen*, Rechtsanwalt, Bonn – *Prof. Dr. Hubert Meyer*, Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – *Prof. Dr. Janbernd Oebbecke*, Münster – *Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff*, Vors. Richter am VG a. D., Berlin – *Dr. Stefan Paetow*, Vors. Richter am BVerwG a. D., Berlin – *Prof. Dr. Joachim Scherer*, Rechtsanwalt, LL.M., Frankfurt a. M. – *Dr. Heribert Schmitz*, Ministerialrat, Berlin – *Prof. Dr. Friedrich Schoch*, Freiburg – *Prof. Dr. Rudolf Streinz*, München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwältin Dr. Christiane Prause, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

20 2013

Seite 1305–1368
32. Jahrgang
15. Oktober 2013

Professor Dr. Dr. h. c. Angelika Nußberger*

Menschenrechtsschutz im Ausländerrecht

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu ausländerrechtlichen Fragen, insbesondere zum konventionsrechtlichen Schutz vor Ausweisung und Auslieferung, wurde, gestützt auf Art. 2, 3- und 8 EMRK, facettenreich und umfassend weiterentwickelt, hat aber immer wieder auch zu grundsätzlichen Diskussionen über die Rolle des Gerichtshofs im Spannungsfeld zwischen Menschenrechtsschutz und staatlichen Sicherheitsinteressen geführt. Strittig sind insbesondere die Fälle, bei denen es eine Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren zu berücksichtigen und zu gewichten gilt und sich so eine detailreiche Kasuistik entwickelt hat.

I. Einleitung

1. Streit um den menschenrechtlichen Schutz von Ausländern als Souveränitätsproblem

Ende April 2013 erschien in der Neuen Züricher Zeitung ein polemischer Beitrag unter dem Titel „Völkerrecht contra Souveränität“. Darin schrieb *Hans Giger*, ein emeritierter Professor der Universität Zürich, die Schweiz solle die Entscheidung des EGMR ignorieren, mit der sie wegen der geplanten „Ausschaffung“ – wie es in der Schweiz heißt – eines mit einer Schweizer Staatsangehörigen verheirateten Nigerianers auf der Grundlage von Art. 8 EMRK verurteilt worden war. Der Beschwerdeführer, der Vater zweier ehelicher und eines unehelichen Kindes in der Schweiz war, hatte sich wegen Drogenhandels strafbar gemacht. Der *Gerichtshof* befand in einer kontroversen Entscheidung mit fünf zu zwei Stimmen, das Recht auf Achtung des Familienlebens lasse es trotz der Straftaten nicht zu, den Vater dauerhaft von seinen Kindern zu trennen. Der Autor des Artikels in der NZZ kommentiert dies so:

„Die Beurteilung des Aufenthaltsrechts eines mehrfach kriminellen Ausländers in der Schweiz, der die Niederlassungsbewilligung nur durch Heirat mit einer Schweizerin erwarb, kann gemäß der im Jahre 1974 ratifizierten EMRK nicht als durch den *EuGH* zu beurteilendes Menschenrecht gelten“. Und weiter: „Der erwähnte Entscheid des EGMR kann keine innerstaatliche gültige Rechtswirksamkeit beanspruchen, da

das bundesgerichtliche Urteil kein in der Konvention enthaltenes ‚Menschenrecht‘ verletzt. Im Gegenteil: Das EGMR-Urteil verletzt die in der Schweizerischen Bundesverfassung enthaltene Souveränität und verdient deshalb keine Beachtung“¹.

Einen ähnlichen Kampf hatte auch das *BVerwG* in den 90er Jahren gegen die ausländerrechtliche Rechtsprechung des EGMR gefochten. So sprach das *BVerwG* in seiner Entscheidung vom 2. 9. 1997² insbesondere mit Blick auf die Entscheidung des EGMR im Fall D. v. Vereinigtes Königreich³ von einer „den Vertragsinhalt sprengenden Auslegung des Art. 3 EMRK für Abschiebungsfälle“. Noch deutlicher negativ ist das *BVerwG* in seiner Entscheidung vom 15. 4. 1997⁴ bezogen auf die Entscheidung des EGMR *Achmed v. Österreich*⁵. So führt das *BVerwG* aus:

„Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Vertragsstaaten der EMRK in einem derart weitgehenden und unübersehbaren Ausmaß ihrer souveränen ausländerpolitischen Handlungsfreiheit begeben und zusätzlich internationaler Kontrolle durch die Organe der Konvention unterwerfen wollten und wollen“.

Diese Auseinandersetzungen liegen aber nunmehr – zumindest für die deutsche Justiz – 16 Jahre zurück; viele der Grundsatzfragen können als geklärt angesehen werden, auch wenn es im Einzelfall immer noch Verwerfungen zwischen der Rechtsprechung des EGMR und den deutschen Verwaltungsgerichten geben mag.

* Die Autorin ist Richterin am EGMR. Der Text basiert auf einem auf dem deutschen Verwaltungsgerichtstag in Münster 2013 gehaltenen Vortrag. Wiedergegeben werden ausschließlich die persönlichen Ansichten der Verf.

1 *Hans Giger*, Völkerrecht contra Souveränität. Ein Entscheid des EGMR ohne innerstaatlich gültige Rechtswirksamkeit, NZZ v. 25. 4. 2013; vgl. dazu aber auch die kritischen Kommentare in Leserbriefen von *Stefan Schlegel*, Entmündigende Souveränität, NZZ v. 7. 5. 2013 und *Fabiane Baxewanos*, *Gabriel M. Lentner*, Konstruierter Widerspruch, NZZ v. 3. 5. 2013.

2 *BVerwGE* 105, 187 = NVwZ 1999, 311.

3 EGMR, Ur. v. 2. 5. 1997 D./Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 30240/96, ECHR 1997-III = NVwZ 1998, 161.

4 *BVerwGE* 104, 265 = NVwZ 1997, 1127.

5 EGMR, Ur. v. 17. 12. 1996 *Ahmed/Osterreich*, Beschwerde Nr. 25964/94, ECHR 1996-VI = NVwZ 1997, 1100.

2. Rezeption der Rechtsprechung des EGMR im innerstaatlichen Recht

Inbesondere kann die Grundsatzfrage, in welcher Weise die Rechtsprechung des EGMR von den nationalen Gerichten zu beachten ist, auf der Grundlage der beiden Entscheidungen des BVerfG in den Fällen zum Umgangs- und Sorgerecht (bekannt unter dem Stichwort „Görgülü“⁶) aus dem Jahr 2004 und zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2011⁷ als weitgehend geklärt angesehen werden. Danach sind auf Grund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes der Konventionstext und die Rechtsprechung des EGMR als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes heranzuziehen. Gefordert ist zwar keine „schematische Vollstreckung“, wohl aber eine sachgemäße Auseinandersetzung mit den jeweils relevanten Entscheidungen des EGMR, wobei, wie das BVerfG herausstellt, die „Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung“ bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen sind⁸. Am Beispiel der Sicherungsverwahrung hat das BVerfG gezeigt, dass es grundsätzlich bereit ist, auch die eigene Rechtsprechung zu revidieren, wenn der EGMR eine Konventionsverletzung feststellt⁹. Der EGMR versteht seine Rolle gleichfalls als einen Dialog mit den nationalen Gerichten und hat etwa im Fall Al Khawaja und Tahery Vereinigtes Königreich¹⁰ akzeptiert, sich auf Grund guter Argumente des britischen Supreme Court von einer alternativen, weniger rigiden Lösung zu überzeugen zu lassen; dort ging es um die Möglichkeit, Urteile auf die Aussagen von Zeugen zu stützen, die selbst in der Hauptverhandlung nicht auftreten können. Mit dem 16. Zusatzprotokoll ist ein Vorlageverfahren der obersten Gerichte vorgesehen, mit dem dieser dialogische Austausch – so der Wunsch – noch verstärkt werden soll¹¹.

3. Besonderheit ausländerrechtlicher Fälle am EGMR

Aber auch wenn die Grundsatzfragen als weitgehend geklärt anzusehen sind, wird doch um die Inhalte der Menschenrechtsstandards in ihrer dynamischen Entwicklung vielfach gerungen. Bei der Beantwortung von Rechtsfragen, die den Aufenthalt von Ausländern im Inland betreffen, spitzt sich der Streit um die Kompetenz der nationalen bzw. der europäischen Gerichte, hier das letzte Wort zu sprechen, wie die eingangs zitierten kritischen Presseäußerungen zeigen, oft zu einer Auseinandersetzung um die staatliche Souveränität zu. So wiederholt der EGMR auch unermüdlich die Formel, dass es den Staaten unbenommen sei, darüber zu entscheiden, wer ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht bekommen solle und wer nicht¹². Aber auch wenn dies im Grundsatz gilt, zeigen doch die vielen Fälle, in denen der Gerichtshof mit dem scharfen Schwert des Art. 2 (Recht auf Leben) oder des Art. 3 (Verbot der unmenschlichen Behandlung und Folter) eingreift und eine Verbringung der Beschwerdeführer außer Landes als konventionswidrig geißelt, dass die europäischen Standards in diesem Bereich von besonderer Bedeutung sind.

Die Ausweisungs- und Auslieferungsfälle, die am Gerichtshof anhängig gemacht werden, werden oftmals als prioritär behandelt. Hier ist auch der Hauptanwendungsbereich der berühmten „Rule 39“, mit der der Gerichtshof Sofortentscheidungen treffen kann, um den Schutz der Grundrechte sicherzustellen. In Verfahren gegen Deutschland spielt dies selten eine Rolle¹³, da der einstweilige Rechtsschutz auf allen Ebenen sehr gut ausgebaut ist. Allerdings sind in einer Vielzahl von ausländerrechtlichen Fällen etwa gegen Schweden, Großbritannien, die Niederlande, Belgien und Frankreich entspre-

chende Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen, da die Tatsache, dass noch keine abschließende Entscheidung in einem Gerichtsverfahren getroffen worden ist, nicht unbedingt Suspensivwirkung hat. Stoppt man Deportationen noch am Flughafen, so stellt sich die Frage nach dem Letztentscheidungsrecht natürlich mit besonderer Brisanz.

Das Spektrum der ausländerrechtlichen Fälle, für deren Entscheidung die EMRK relevant ist, geht allerdings über Ausweisungs- und Auslieferungsfälle weit hinaus.

Im Folgenden soll die Rechtsprechung des EGMR auf der Grundlage der verschiedenen einschlägigen Konventionsbestimmungen vorgestellt werden. Im Vordergrund steht das Recht auf Leben und das Verbot der unmenschlichen Behandlung und Folter nach Art. 2 und 3 EMRK. Wichtig sind aber auch die Fälle, in denen einer Ausweisung das Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK entgegensteht. Auch wenn die konventionsrechtlichen Anforderungen an das Verfahren geringer sind und Art. 6 bei Asylverfahren grundsätzlich gerade nicht zur Anwendung kommt, ist doch ein Mindestschutz nach Art. 13 EMRK zu gewähren. Schließlich ist für ausländerrechtliche Fälle auch noch das Diskriminierungsverbot des Art. 14 relevant.

II. Rechtsprechungslinien

1. Anwendung von Art. 2 und 3 EMRK in Abschiebungs- und Auslieferungsfällen

Art. 2 und 3 EMRK kommen zur Anwendung, wenn zu klären ist, ob die Abschiebung eines Ausländers mit einer Gefährdung von Leib oder Leben verbunden sein könnte. Diese Rechtsprechung beruht auf der Grundsatzentscheidung Soering v. Vereinigtes Königreich¹⁴, nach der einem Konventionsstaat auch das Verhalten des Staates, in den der Betroffene ausgeliefert wird, konventionsrechtlich zuzurechnen ist. Festgestellt wird in diesen Fällen, soweit die Beschwerde vor der Überführung in das andere Land eingelegt wird, nicht eine tatsächliche, sondern eine potenzielle Konventionsverletzung¹⁵. Für den betroffenen Staat bedeutet dies aber, dass er die intendierte Abschiebung oder Auslieferung zu unterlassen hat, und zwar gleich, ob es sich um ein Urteil der Kammer, der Großen Kammer oder um eine einstweilige Anordnung nach Rule 39 handelt. Verstößt der Staat gegen diese völker-

6 BVerfGE 111, 307 = NJW 2004, 3407 = NVwZ 2005, 77 L.

7 BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931.

8 BVerfGE 111, 307 = NJW 2004, 3407 = NVwZ 2005, 77 L.

9 Vgl. den ersten Leitsatz der Entscheidung: BVerfG, Ur. v. 4. 5. 2011, BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931: „Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthalten, stehen rechtserheblichen Änderungen gleich, die zu einer Überwindung der Rechtskraft einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen können“.

10 EGMR, Ur. v. 15. 12. 2011 Al-Khawaja und Tahery/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 26766/05 und 22228/06, ECHR 2011.

11 Vgl. den Entwurf des 16. Zusatzprotokolls, der von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in der Sitzung vom 24.–28. 6. 2013 angenommen worden ist; http://assembly.coe.int/ASP/NewsManager/EMB_NewsManagerView.asp?ID=8919&L=2.

12 Die üblicherweise verwendete Formel lautet: „The Court reiterates that Contracting States have the right, as a matter of well-established international law and subject to their treaty obligations, including the Convention, to control the entry, residence and expulsion of aliens“.

13 Ein Beispielfall wäre EGMR, Entsch. v. 6. 3. 2012 Atmaca/Deutschland, Beschwerde Nr. 45293/06, NJOZ 2013, 918 = BeckRS 2013, 06873, der aber später aus dem Register gestrichen wurde.

14 EGMR, Ur. v. 7. 7. 1989 Soering/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 14038/88, NJW 1990, 2189.

15 Vgl. den Entscheidungstext z. B. in Soering/Vereinigtes Königreich: „Holds that, in the event of the Secretary of State's decision to extradite the applicant to the United States of America being implemented, there would be a violation of Article 3“.

rechtliche Pflicht, so würde dies eine weitere Konventionsverletzung, und zwar eine Verletzung von Art. 34 S. 2 EMRK darstellen¹⁶. Bedauerlicherweise gibt es derartige Fälle in der Rechtsprechung des *Gerichtshof*¹⁷, auch wenn sich die Mitgliedstaaten in der Regel an die Entscheidungen des *Gerichtshof*s in Auslieferungs- und Abschiebungsfällen halten.

a) *Gefährdung von Leib und Leben durch den Zielstaat oder durch Dritte*. Anders als die nationalen Gerichte ist der EGMR nicht dazu aufgerufen, über die Gewährung von Asyl oder die Zuerkennung eines bestimmten Aufenthaltstitels zu entscheiden. Ein derartiges Recht ist, wie auch das BVerwG in seiner eingangs zitierten Entscheidung vom 2. 9. 1997¹⁸ anmerkt, weder in der Konvention noch in einem dazu ergangenen Protokoll enthalten. Die Prüfung des EGMR ist vielmehr darauf beschränkt, ob die vom Konventionsstaat intendierte Verbringung des Beschwerdeführers in einen bestimmten Staat Leib und Leben unmittelbar gefährden würde¹⁹. Dies ist nicht nur bei staatlicher Verfolgung, sondern auch dann zu befürchten, wenn der Betroffene einer von Dritten stammenden Gefahr ausgesetzt ist, der der Staat erkennbar nicht begegnen kann oder nicht begegnen will. Dies gilt auch bei einem „failed state“ wie Somalia.

Allgemein lässt sich aber beobachten, dass der EGMR bei auf der Gefährdung durch Dritte beruhenden Konstellationen zurückhaltend ist, eine Konventionsverletzung festzustellen. Insbesondere stellt er hohe Anforderungen an die Darlegungen des Betroffenen, der grundsätzlich nicht nur die konkrete Gefährdung durch Dritte, sondern auch die Unwilligkeit oder Unfähigkeit des betroffenen Staates, effektiven Schutz zu gewährleisten, nachweisen muss, auch wenn auf Grund der besonderen Situation von Asylbewerbern anerkannt wird, dass ihnen oftmals „the benefit of the doubt“ einzuräumen ist²⁰.

Zur Illustration seien ein paar Beispiele aus der Rechtsprechung der letzten Monate angeführt: So hat der *Gerichtshof* etwa eine Abschiebung trotz der Gefahr, dass Mädchen von ihrem Vater im Jemen zwangsverheiratet werden könnten²¹, nicht als Verletzung von Art. 3 oder 2 angesehen, da er es nicht als erwiesen ansah, dass die nationalen Behörden tatsächlich keinen Schutz leisten würden. Dagegen wurde Rule 39 bei einer Abschiebung nach Guinea angewandt, da der Beschwerdeführerin eine Beschneidung der weiblichen Genitalien drohte. Der *Gerichtshof* erkannte an, dass dies zwar gesetzlich verboten, aber dennoch bei über 95 % der Frauen und Mädchen in Guinea praktiziert wurde ohne dass die Verantwortlichen Sanktionen zu befürchten hätten²². Der *Gerichtshof* hat es auch als erwiesen angesehen, dass die ägyptischen Behörden der Gefährdung koptischer Christen durch radikale Moslems nicht in ausreichendem Maße entgegengetreten würden²³. Interessant ist auch der Fall einer afghanischen Frau, die sich vor häuslicher Gewalt in Afghanistan fürchtet. Hier erkannte der *Gerichtshof* an, dass 80 % der afghanischen Frauen Opfer häuslicher Gewalt seien und die Behörde dagegen nichts unternähmen, da sie es für legitim erachteten. Damit sah der *Gerichtshof* eine Ausweisung als Konventionsverstoß an²⁴.

In all diesen Fällen musste aber immer eine konkrete und individuelle Gefährdung nachgewiesen werden. Hoch ist auch die Schwelle, um tatsächlich eine „unmenschliche Behandlung“ anzunehmen. Eine potenzielle gesellschaftliche Stigmatisierung und Marginalisierung nach einer Vergewaltigung etwa wurde in einem Deportationsfall von Schweden nach Burundi als nicht als ausreichend angesehen, um eine Konventionsverletzung zu begründen²⁵. Auch eine derartige

Einschätzung kann aber je nach konkreter Fallgestaltung und Kontext variieren.

Mit Blick auf die Risikoabschätzung – sowohl im Allgemeinen wie auch im konkreten Fall – stellt sich die Frage, inwieweit der EGMR die von den nationalen Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten vorgenommenen Abschätzungen in Zweifel ziehen kann.

Mit Blick auf die allgemeine Einschätzung der Lage stützt sich der *Gerichtshof*, wie auch die nationalen Gerichte, auf die allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere die Berichte des UNHCR sowie die Einschätzungen der Außenministerien der Vertragsstaaten sowie unter Umständen auch von Drittstaaten; hier ist das Ziel, auf die jeweiligen Regionen bezogen eine konsistente Sichtweise – auch mit Blick auf innerstaatliche Fluchtalternativen oder die Gefährdung von besonderen Minderheiten – zu entwickeln, die aber jederzeit bei Vorliegen neuer Erkenntnisse korrigiert werden kann. So wird im Augenblick etwa diskutiert, ob die Gefährdungslage in Somalia es schon zulässt, Bürgerkriegsflüchtlinge wieder zurückzuschicken; von den niederländischen Behörden etwa wird dies – mit Einschränkungen – bejaht. Zu dieser Thematik sind am *Gerichtshof* gerade mehrere Fälle anhängig²⁶.

Wird ein Asylantrag, wie dies oft geschieht, wegen der Widersprüchlichkeit der Aussagen des Betroffenen und damit auf Grund fehlender Glaubwürdigkeit abgelehnt, kann dem der *Gerichtshof*, der aus der Ferne und in aller Regel ohne Anhörung der Betroffenen zu entscheiden hat, nicht entgegengetreten, es sei denn, das nationale Prüfungsverfahren wäre offensichtlich fehlerhaft oder so oberflächlich gewesen, dass die relevanten Fakten gar nicht wirklich erhoben werden konnten.

Für den *Gerichtshof* ist Zeitpunkt der Überprüfung derjenige Zeitpunkt, zu dem der Betroffene abgeschoben werden soll; gefordert wird insoweit eine vollständige Untersuchung ex

16 EGMR, Urt. v. 4. 2. 2005 Mamatkulov und Askarov/Türkei [GK], Beschwerde Nr. 46827/99, ECHR 2005-I; EGMR, Urt. v. 10. 3. 2009 Paladi/Moldawien [GK], Beschwerde Nr. 39806/05.

17 Vgl. EGMR, Urt. v. 2. 3. 2010 Al-Saadoon and Mufdhi/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 61498/08, ECHR 2010; EGMR, Urt. v. 25. 4. 2013 Sävriddin Dzhurayev/Russland, Beschwerde Nr. 71386/10; EGMR, Urt. v. 5. 2. 2013 Zokhidov/Russland, Beschwerde Nr. 67286/10.

18 S. o. Fußn. 2.

19 EGMR, Urt. v. 21. 1. 2011 M.S.S./Belgien und Griechenland [GK], Beschwerde Nr. 30696/09, ECHR 2011, Rdnr. 286 = NVwZ 2011, 413; vgl. dazu Lorz/Sauer, EuGRZ 2010, 389.

20 Vgl. zur Beweislastverteilung: EGMR, Urt. v. 29. 4. 1997 H.L.R./Frankreich [GK], Beschwerde Nr. 24573/94, ECHR 1997-III, Z. 40 = NVwZ 1998, 163; EGMR, Urt. v. 28. 6. 2011 Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 8319/07, Z. 213 ff. = BeckRS 2012, 08147. „... it must be shown that the risk is real and that the authorities of the receiving State are not able to obviate the risk by providing appropriate protection (...).“; im Einzelnen zur Beweisführung EGMR, Urt. v. 6. 12. 2012 D.N.W./Schweden, Beschwerde Nr. 29946/10, Z. 36.

21 EGMR, Entsch. v. 6. 3. 2012 A.A.u.a./Schweden, Beschwerde Nr. 14499/09.

22 Anwendung von Rule 39: Sow/Belgien v. 22. 4. 2013, Beschwerde Nr. 27081/13 (gegenwärtig anhängig); Ablehnung bei einer Kenianerin: EGMR, Entsch. v. 10. 4. 2012 R.W./Schweden, Beschwerde Nr. 35745/11; Ablehnung bei einer Nigerianerin: EGMR, Entsch. v. 8. 3. 2007 Collins and Akasiebie/Schweden, Beschwerde Nr. 23944/05.

23 EGMR, Urt. v. 28. 6. 2012 M.E./Frankreich, Beschwerde Nr. 50094/10.

24 EGMR, Urt. v. 20. 7. 2010 N./Schweden, Beschwerde Nr. 23505/09.

25 EGMR, Entsch. v. 6. 9. 2009 H.N.u.a./Schweden, Beschwerde Nr. 50043/09.

26 EGMR K.A.B./Schweden, Beschwerde Nr. 886/11 (Urteilsverkündung am 5. 9. 2013); EGMR, Rage/Niederlande, Beschwerde Nr. 29841/10 v. 27. 5. 2010 (anhängig; Anwendung von Rule 39); EGMR Abdulkhadir Mohamed/Niederlande, Beschwerde Nr. 20673/13 v. 22. 3. 2013 (anhängig; Anwendung von Rule 39).

nunc²⁷. Dass dieser Ansatz Probleme mit Blick auf die Subsidiarität des Eingreifens des *Gerichtshofs* aufwirft, ist offensichtlich, aber auch unvermeidbar, soll ein effektiver Schutz gewährt werden.

b) *Problematik der Auslieferung von Terrorverdächtigen*. Besonders heikel sind die Fälle, in denen es um die Auslieferung von Terrorverdächtigen und die dabei einzufordernden Schutzgarantien geht. Geltend gemacht wird hier in der Regel die Gefahr der Todesstrafe²⁸, die Gefahr einer lebenslangen Haft ohne Hoffnung auf Freilassung²⁹, sowie Folter und unmenschliche Behandlung in den Gefängnissen³⁰, aber auch fehlende medizinische Versorgung³¹. All dies erkennt der *Gerichtshof* als potenzielle Hinderungsgründe für eine Auslieferung grundsätzlich an. Dabei hält er unverbrüchlich an der Absolutheit des Folterverbots und des Verbots der unmenschlichen Behandlung fest. Trotz der terroristischen Bedrohung betont er, wie jüngst etwa im Fall Raaba v. Frankreich³², dass eine Auslieferung auch dann nicht gerechtfertigt sei, wenn der Betroffene im Sinne der Genfer Konvention gegen die „Ziele der Vereinten Nationen agiere“. Allerdings nimmt er in jedem Fall eine sehr detaillierte Einzelfallprüfung vor. Wegweisend für die Grenzen der Auslieferungsverbote ist insofern der 2012 entschiedene Fall Babar Ahmad u. a. v. Vereinigtes Königreich³³, in dem im Ergebnis weder die Haft in einem amerikanischen Hochsicherheitsgefängnis noch die voraussichtlich sehr langen Haftstrafen als Abschiebungshindernisse angesehen wurden. Ein ähnlich gelagerter Fall, der Belgien betrifft, ist aber noch anhängig³⁴.

Sehr kontrovers diskutiert wurde und wird das Urteil des *Gerichtshofs* im Fall Omar Othman (Abu Qatada) v. Vereinigtes Königreich³⁵. Dabei ging es um einen Terrorverdächtigen, der nach Jordanien ausgeliefert werden sollte. Trotz einer Vielzahl von diplomatischen Garantien, mit denen sich Jordanien verpflichtete, den Betroffenen nicht zu foltern oder zu misshandeln, sah der *Gerichtshof* in der geplanten Auslieferung eine Konventionsverletzung, da nicht auszuschließen sei, dass im Verfahren auf Folter beruhende Geständnisse verwendet würden. Dieser Ansatz, so die Kritik, würde aber letztlich potenzielle Verletzungen von Art. 6 zu Auslieferungshindernissen machen und damit die bisherige Rechtsprechung nochmals wesentlich ausweiten. Inzwischen wurde ein politischer Kompromiss auf der Grundlage zusätzlicher Zusicherungen des Heimatstaats erreicht und der Beschwerdeführer ausgeliefert³⁶.

Relevante Fälle zu Deutschland gibt es diesem Zusammenhang nur wenige. Erwähnenswert ist allenfalls der Fall Atmaca v. Deutschland³⁷, bei dem der *Gerichtshof* die Auslieferung eines Kurdenführers in die Türkei auf der Grundlage von Rule 39 zu einem Zeitpunkt stoppte, als alle Rechtsmittel erschöpft waren, aber noch nicht die politische Einverständniserklärung für die Auslieferung gegeben worden war. Da diese in der Folge nie erteilt wurde, war der Fall jahrelang gewissermaßen „festgefahren“; im Ergebnis strich der *Gerichtshof* den Fall nach Art. 37 I EMRK aus dem Register, nachdem ersichtlich war, dass eine Auslieferung nicht mehr erfolgen würde und die Bundesregierung eine Zusicherung gegeben hatte, dass, falls doch noch eine Auslieferung erfolgen sollte, dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gegeben würde, sich in einem neuen Eilverfahren an den *Gerichtshof* zu wenden.

c) *Humanitäre Erwägungen auf der Grundlage von Art. 2 und Art. 3 EMRK*. Nachhaltig beschäftigen den *Gerichtshof* auch die Folgen der Urteile von D. v. Vereinigtes Königreich³⁸ einerseits und N. v. Vereinigtes Königreich³⁹ anderer-

seits. In D. v. Vereinigtes Königreich (1997) wurde die angedrohte Abschiebung eines an AIDS erkrankten und wegen Drogendelikten verurteilten Mannes aus St. Kitts als Verletzung von Art. 3 angesehen. Da er in St. Kitts ohne Angehörige und ohne irgendeine Form der medizinischen Hilfe sich selbst überlassen worden wäre, hätte die Abschiebung bedeutet, ihn einem unmenschlichen, sicheren und nahen Tod auszusetzen. In N. v. Vereinigtes Königreich dagegen wurde es gerechtfertigt, eine an AIDS erkrankte Frau aus Uganda in ihr Heimatland zurückzubringen, obwohl dort die medizinische Versorgung wesentlich schlechter und damit davon auszugehen war, dass auch die Lebenserwartung deutlich geringer wäre.

„Advances in medical science, together with social and economic differences between countries, entail that the level of treatment available in the Contracting State and the country of origin may vary considerably. While it is necessary, given the fundamental importance of Article 3 in the Convention system, for the Court to retain a degree of flexibility to prevent expulsion in very exceptional cases, Article 3 does not place an obligation on the Contracting State to alleviate such disparities through the provision of free and unlimited health care to all aliens without a right to stay within its jurisdiction. A finding to the contrary would place too great a burden on the Contracting States“⁴⁰.

Zwischen diesen beiden Polen siedeln sich eine Vielzahl von Fällen an, bei denen es letztlich um eine Verhinderung der Abschiebung aus humanitären Gründen und nach der Rechtsprechung des *Gerichtshofs* um die Frage, was ein „außergewöhnlicher Fall“ ist, geht. Die vielen concurring und dissenting opinions zu diesen Fällen zeigen, dass am *Gerichtshof* kontrovers diskutiert wird, wo die Grenze zu ziehen ist. Hier steht, insbesondere, wenn in den Heimatstaaten der Betroffenen medizinische Hilfe zwar theoretisch möglich, praktisch aber unwahrscheinlich ist, der Forderung nach der Durchset-

27 Vgl. EGMR, Ur. v. 15. 10. 1996 Chahal/Vereinigtes Königreich, §§ 86 und 97, Recueil des arrêts et décisions 1996-V; EGMR, Ur. v. 29. 4. 1997 H.L.R./Frankreich [GK], Beschwerde Nr. 24573/94, ECHR 1997-III, § 37 = NVwZ 1998, 163; EGMR, Ur. v. 4. 2. 2005 Mamatkoulov und Askarov/Türkei [GK], Beschwerde Nr. 46827/99 und 46951/99, § 69, ECHR 2005-I; EGMR, Ur. v. 11. 1. 2007 Salah Sheekh/Niederlande, Beschwerde Nr. 1948/04, § 136; EGMR, Ur. v. 17. 7. 2008 NA./Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 25904/07, § 112.

28 EGMR, Ur. v. 17. 1. 2012 Harkins und Edwards/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 9146/07 und 32650/07; EGMR, Ur. v. 11. 7. 2000 Jabari/Türkei, Beschwerde Nr. 40035/98, ECHR 2000-VIII NVwZ-Beil. I 2001, 97.

29 EGMR, Ur. v. 17. 1. 2012 Harkins und Edwards/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 9146/07 und 32650/07.

30 EGMR, Ur. v. 22. 9. 2011 H.R./Frankreich, Beschwerde Nr. 64780/09; EGMR, Ur. v. 3. 12. 2009 Daoudi/Frankreich, Beschwerde Nr. 19576/08; EGMR, Ur. v. 28. 2. 2008 Saadi/Italien [GK], Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124–125, ECHR 2008 = NVwZ 2008, 1330; EGMR, Ur. v. 12. 4. 2005 Shamayev u. a./Georgien und Russland, Beschwerde Nr. 36378/02, ECHR 2005-III.

31 Vgl. EGMR, Ur. v. 16. 4. 2013 Aswat/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 17299/12, Rüge der unmenschlichen Behandlung bei Auslieferung, da die Schizophrenie des Beschwerdeführers durch die Bedingungen in den Hochsicherheitsgefängnissen verschlimmert würde.

32 EGMR, Ur. v. 30. 5. 2013 Rafaa/Frankreich, Beschwerde Nr. 25393/10.

33 EGMR, Ur. v. 17. 1. 2012 Babar Ahmad (Abu Qatada) u. a./Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 8139/09, ECHR 2012 = NVwZ 2013, 487.

34 EGMR, Trabelsi/Belgien, Beschwerde Nr. 140/10 (anhängig).

35 EGMR, Ur. v. 17. 1. 2012 Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 8139/09, ECHR 2012 = NVwZ 2013, 487.

36 Le Monde v. 7. 7. 2013 http://www.lemonde.fr/europe/article/2013/07/07/abou-qatada-extrade-vers-la-jordanie_3443741_3214.html.

37 EGMR, Entsch. v. 6. 3. 2012 Atmaca/Deutschland, Beschwerde Nr. 45293/06, NJOZ 2013, 918 = BeckRS 2013, 06873.

38 EGMR, Ur. v. 2. 5. 1997 D./Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 30240/96, ECHR 1997-III = NVwZ 1998, 161.

39 EGMR, Ur. v. 27. 5. 2008 N./Vereinigtes Königreich [GK], Beschwerde Nr. 26565/05, ECHR 2008 = NVwZ 2008, 1334.

40 EGMR, Ur. v. 27. 5. 2008 N./Vereinigtes Königreich [GK], Beschwerde Nr. 26565/05, ECHR 2008 Z. 44 = NVwZ 2008, 1334.

zung eines effektiven Menschenrechtsschutzes die pragmatische Begrenzung der verfügbaren und gerecht zu verteilenden Ressourcen der Vertragsstaaten gegenüber.

Es sind im Einzelfall sehr schwierige Entscheidungen, die der *Gerichtshof* hier zu treffen hat, insbesondere, wenn die schlechte Versorgung der Betroffenen in ihren Heimatländern zweifelsfrei feststeht, die Krankheit aber nicht unmittelbar lebensbedrohlich ist⁴¹.

d) *Rückführungen nach der Dublin-II-Verordnung*. Eine Sondergruppe unter den auf der Grundlage von Art. 2 und 3 diskutierten Fällen bilden die Fälle der Rückführung in Erstaufnahmestaaten nach der Dublin-II-Konvention. Mit der Entscheidung *M. S. S. v. Belgien und Griechenland*⁴² wurde grundlegend geklärt, dass eine Rückführung nach Griechenland als Erstaufnahmestaat auf Grund der Bedingungen, unter denen Asylbewerber in Griechenland leben müssen, eine Verletzung von Art. 3 der Konvention darstellen würde⁴³. Darüber hinaus fand der *Gerichtshof* eine Verletzung von Art. 3 in Verbindung mit Art. 13 auf Grund der Defizite im Asylverfahren⁴⁴.

Jüngst wurde im Fall *Samsam Mohammed Hussein v. Niederlande und Italien*⁴⁵ aber entschieden, dass die Situation in Italien nicht mit der Situation in Griechenland zu vergleichen sei und damit auch die Abschiebung von so genannten „vulnerable people“ wie Eltern mit sehr kleinen Kindern, schwangeren Frauen oder Kranken grundsätzlich keine Konventionsverletzung darstelle. Bei dieser Problematik war die Rechtslage lange Zeit uneindeutig gewesen, die nationalen Gerichte hatten in unterschiedlicher Weise entschieden⁴⁶ und eine Vielzahl von Fällen war am Gericht anhängig. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Auch ist fraglich, inwieweit dieses Urteil, dass die sehr spezielle Situation einer Asylbewerberin aus Somalia in den Blick nimmt, verallgemeinerungsfähig ist. Ähnlich gelagerte Fälle sind noch anhängig⁴⁷.

Mit Blick auf den Schutz der Familie ist – dies sei hier nur ergänzend angeführt – weiterhin relevant, dass der *Gerichtshof* im Fall *Popov v. Frankreich*⁴⁸ aus Art. 3 abgeleitet hat, dass kleine Kinder weder dauerhaft noch vorübergehend zusammen mit ihren Eltern in nicht kindgerechten Abschiebungunterkünften untergebracht werden dürfen. Im Zweifel sind geeignete Familienunterkünfte zu organisieren.

2. Anwendung von Art. 8 EMRK in Abschiebungsfällen

a) *Nicht-Gewährung eines Aufenthaltsrechts als Verletzung von Art. 8 EMRK*. Besondere Bedeutung beim menschenrechtlichen Schutz von Ausländern hat daneben auch Art. 8 EMRK, wobei von den dort genannten Garantien in der Regel das Recht auf Achtung des Familienlebens einschlägig ist.

Eine Abschiebung impliziert oftmals eine Trennung von Familienmitgliedern. Reisen Asylbewerber in ein bestimmtes Land ein, da dort bereits Familienangehörige leben, so ist, insbesondere, wenn es sich nicht um die Kernfamilie handelt, bereits problematisch, ob überhaupt ein Familienleben im Sinne der Konvention besteht, insbesondere, wenn die Antragsteller bereits längere Zeit getrennt von ihren Angehörigen gelebt haben. Dies gilt auch im Verhältnis Eltern – Kinder, wenn die Kinder bereits volljährig sind⁴⁹; allerdings ist der Gegenbeweis, dass ein Familienverhältnis (weiter-)besteht, möglich⁵⁰.

Nach der Rechtsprechung des *Gerichtshofs* garantiert die Konvention grundsätzlich nicht das Recht, ein Familienleben in einem bestimmten Mitgliedstaat nach freier Wahl auf-

zubauen⁵¹. Auch ist bei denjenigen, die aus Gründen der Familienzusammenführung in ein bestimmtes Land einreisen wollen, d. h. noch nicht dort leben, zu berücksichtigen, dass sie in keiner Weise sozial integriert sind; auch dieser Gesichtspunkt spielt aus Sicht des *Gerichtshofs* eine große Rolle. Im Übrigen prüft der *Gerichtshof*, ob mit der Entscheidung der nationalen Gerichte ein fairer Ausgleich zwischen Gemeinschafts- und Individualinteressen getroffen worden ist. Zu berücksichtigen ist insbesondere, inwieweit das Familienleben tatsächlich unmöglich gemacht wird, welche Bindungen an den Staat bestehen, ob es unüberwindbare Hindernisse gibt, um im Herkunftsstaat ein Familienleben aufzubauen und ob Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen ins Gewicht fallen⁵². Bei der Abwägung prüft der *Gerichtshof* auch, mit welcher Sorgfalt die nationalen Behörden den Fall analysiert haben und räumt dem Mitgliedstaat einen gewissen Beurteilungsspielraum ein. Nur ausnahmsweise beurteilt der *Gerichtshof* die Verweigerung der nationalen Behörden, ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen zu gewähren, als Konventionsverstoß, wenn die Familie zu einem Zeitpunkt gegründet wurde, zu dem der Aufenthaltstitel prekär war⁵³. Insbesondere wird eine Rückkehr ins Heimatland, um nötige Formalitäten von dort aus nachzuholen und die entsprechenden Anträge zu stellen, in der Regel nicht als unverhältnismäßig angesehen⁵⁴.

41 Vgl. die Entscheidung zur Abschiebung von Mutter und Tochter nach Eritrea, obwohl die Mutter an Alzheimer litt und auch die Tochter nicht gesund war: *EGMR*, Entsch. v. 29. 5. 2012 *Abdulgadir, Mohamednur/Schweden*, Beschwerde Nr. 61835/11.

42 *EGMR*, Urt. v. 21. 1. 2011 *M. S. S./Belgien und Griechenland* [GK], Beschwerde Nr. 30696/09, ECHR 2011 = NVwZ 2011, 413.

43 Vgl. dazu die Analysen von *v. Arnould*, *EuGRZ* 2011, S. 238 ff., und *Thym*, *ZAR* 2011, 368.

44 Der *EuGH* ist diesem Ansatz mittlerweile grundsätzlich gefolgt (NS v. Secretary of State for the Home Department and M.E., A.S.M., M.T., K.P., E.H./Refugee Applications Commissioner, Minister for Justice, Equality and Law Reform, *EUECJ* C-411/10 and C-493/10), lässt aber nicht einzelne Funktionsstörungen im System ausreichen, sondern stellt auf systemische Verletzungen ab; ein Aspekt, den der *EGMR* wiederum in der *EGMR*-Entscheidung vom 2. 4. 2013 *Samsam Mohammed Hussein/die Niederlande und Italien*, Beschwerde Nr. 27725/10, aufgreift.

45 *EGMR*, Entsch. v. 2. 4. 2013 *Samsam Mohammed Hussein/die Niederlande und Italien*, Beschwerde Nr. 27725/10.

46 Vgl. dazu die Ausführungen in *EGMR*, Entsch. v. 2. 4. 2013 *Samsam Mohammed Hussein/die Niederlande und Italien*, Beschwerde Nr. 27725/10; Abschiebungsschutz wurde in Deutschland gewährt: vgl. *VG Berlin*, Beschl. v. 26. 2. 2013 – 27 L 17/13, *BeckRS* 2013, 47669; *OVG Münster*, Beschl. v. 1. 3. 2012; *VG Stuttgart* (1 B 234/12 A); *VG Stuttgart*, Beschl. v. 2. 7. 2012 – A 7 K 1877/12, *BeckRS* 2012, 53500.

47 Vgl. *EGMR* *Tatakheh* u. a. v. Schweiz, Beschwerde Nr. 29217/12 (anhängig).

48 *EGMR*, Urt. v. 19. 1. 2012 *Popov/Frankreich*, Beschwerde Nr. 39472/07 und 39474/07.

49 Vgl. *EGMR*, Entsch. v. 13. 11. 2012 *Imamovic/Schweden*, Beschwerde Nr. 57633/10: Ausweisung eines älteren Ehepaars nach Bosnien-Herzegowina, obwohl die erwachsenen Töchter in Schweden leben. Hier wurde argumentiert, es gäbe keine dauerhafte Trennung und der Kern des Familienlebens sei nicht betroffen.

50 *EGMR*, Urt. v. 15. 5. 2012 *Nacic/Schweden*, Beschwerde Nr. 16567/10.

51 *EGMR*, Urt. v. 28. 5. 1985 *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, *ECHR* Seris A Nr. 94, S. 34, § 68 = *NJW* 1986, 3007; *EGMR*, Urt. v. 19. 2. 1996 *Gül/Schweiz*, Beschwerde Nr. 23218/94, *ECHR* 1996-I, pp. 174-75, § 38; und *EGMR*, Urt. *Boultif/Schweiz*, Beschwerde Nr. 54273/00, § 39, *ECHR* 2001-IX.

52 *EGMR*, Urt. v. 15. 5. 2012 *Nacic/Schweden*, Beschwerde Nr. 16567/10, Z. 81; *EGMR*, Entsch. v. 5. 9. 2000 *Solomon/die Niederlande*, Beschwerde Nr. 44328/98.

53 *EGMR*, Urt. v. 28. 6. 2011 *Nunez/Norwegen*, Beschwerde Nr. 55597/09.

54 Vgl. *EGMR*, Entsch. v. 3. 4. 2012 *Biraga/Schweden*, Beschwerde Nr. 1722/10: Hier stellte sich die Frage, ob eine Rückreise nach Äthiopien verlangt werden kann, um die Formalitäten für ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu klären, wenn ein Kind während eines illegalen Aufenthalts geboren wurde. Der *Gerichtshof* bejahte dies.

b) *Ausweisung straffälliger Ausländer*. Von diesen Fällen abzugrenzen sind die Fälle, bei denen es um die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer geht, die bereits eine längere Zeit – manchmal ihr ganzes Leben – im Aufnahmestaat gelebt haben. Das case-law des *Gerichtshofs* lässt sich in zwei Gruppen einteilen: zum einen die Fälle, die Verheiratete, oftmals Familienväter – bisher hat es sich immer um männliche Delinquenten gehandelt – betreffen, zum anderen die Fälle der jungen Erwachsenen, die ihrer Ursprungsfamilie gerade entwachsen sind und noch keine eigene Familie gegründet haben.

Für die erste Gruppe ist Ausgangspunkt⁵⁵ das 2001 ergangene Urteil *Boultif v. Schweiz*⁵⁶, in dem der *Gerichtshof* die relevanten Kriterien entwickelt hat: Dauer und Integration im Aufnahmestaat, Dauer und Art der Bindungen zu Partner und Kindern, insbesondere auch, ob die Bindungen mit oder ohne Wissen um die strafrechtliche Verurteilung eingegangen worden sind, Art der Straftat und Höhe der Strafe, Staatsangehörigkeit, Bezug zum Heimatstaat, Entwicklung nach der Straftat.

Für die zweite Gruppe ist das Urteil *Maslov v. Österreich*⁵⁷ aus dem Jahr 2008 wegweisend. Dabei ging es um einen minderjährigen, zur Tatzeit 15-jährigen Bulgaren, der mit sechs Jahren nach Österreich gekommen war, keine Bindungen mehr an sein Heimatland hatte und zudem der türkischen Minderheit angehörte. Er sollte ausgewiesen werden, nachdem er zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten wegen Drogenbeschaffungskriminalität verurteilt worden war. Der *Gerichtshof* sah dies als Verletzung von Art. 8 EMRK an. Auch hier fordert der *Gerichtshof* eine detaillierte Abwägung aller konventionsrelevanten Kriterien. Schwierig ist in diesen Fällen abzugrenzen, inwieweit der *Gerichtshof* nur kontrolliert, ob die relevanten Faktoren korrekt abgewogen worden sind oder ob er selbst die Abwägung vornimmt; Letzteres würde grundsätzlich der Subsidiarität widersprechen. Die Rechtsprechung zu dieser Thematik ist inzwischen umfangreich und facettenreich und wurde, soweit ersichtlich, auch von den deutschen Gerichten in weitem Umfang rezipiert und bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen⁵⁸; die meisten Beschwerden gegen Deutschland – *Kaya v. Deutschland* (2007)⁵⁹, *Mutlag v. Deutschland* (2010)⁶⁰, *Trabelsi v. Deutschland* (2011)⁶¹ – wurden daher auch als „unbegründet“ oder – wie *Savasci v. Deutschland*⁶² als „offensichtlich unbegründet“ im Komitee abgewiesen⁶³. Eine Verletzung wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in Art. 8 EMRK hatte der *Gerichtshof* dagegen beispielsweise in dem Urteil *Yilmaz v. Deutschland* aus dem Jahr 2003 festgestellt⁶⁴.

Problematisch ist aber gerade bei diesen Fällen, wie auch die eingangs zitierte Auseinandersetzung mit einzelnen politischen Stimmen in der Schweiz zeigt, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, bei denen ausschlaggebend ist, wie die unterschiedlichen Faktoren gewichtet werden. Dies gilt etwa mit Blick auf die Frage, ob bei Drogendelikten ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung anerkannt wird, welches Gewicht der Verwurzelung des Ausländers in seinem Heimatstaat beigemessen wird und inwieweit man positive Entwicklungen und Integrationschancen mit in die Rechnung einstellt. Dies illustriert gerade auch die unterschiedliche Argumentation von Mehrheit und Minderheit in eben jenem Fall *Udeh v. Schweiz*⁶⁵, der Anlass zu der kritischen Diskussion zur Rolle des *Gerichtshofs* in den Schweizer Medien gegeben hat. So haben zwei Richter hervorgehoben, dass die Verurteilungen zu Drogendelikten, die

nur kurze Aufenthaltszeit des Betroffenen in der Schweiz, die Scheidung von seiner Schweizer Ehefrau und die Einreise unter Angabe einer falschen Identität ausschlaggebende Faktoren bei der Bewertung des Falles sein müssten. Die Mehrheit stellte dagegen insbesondere darauf ab, dass die erste Familie des Beschwerdeführers vor Begehung des schwerwiegenderen Drogendelikts gegründet worden war, dass dem Beschwerdeführer nur eine geringe Zahl von Delikten vorzuwerfen und eine positive Entwicklung nach der Begehung der Straftaten zu beobachten war und wirft den Schweizer Gerichten auf Grund dessen vor, sie hätten den Beurteilungsspielraum überschritten.

Für die Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten und EGMR ist die Unvorhersehbarkeit der Rechtsprechung im Einzelfall, so sehr das case-law auch Furchen gezogen haben mag, sicherlich problematisch, allerdings ist dies auf Grund der Vielgestaltigkeit der Fälle und der Notwendigkeit, immer den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen, wohl kaum grundsätzlich zu ändern.

3. Verfahrensrechtlicher Schutz nach Art. 13 EMRK

Nur ein paar Worte seien zur verfahrensrechtlichen Dimension der Ausweisungsfälle angemerkt. Der *Gerichtshof* hat entschieden, dass sie nicht unter Art. 6 EMRK fallen, da es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Ansprüche handelt, über die zu entscheiden wäre⁶⁶. Entsprechende – allerdings gegenüber Art. 6 wesentlich abgeschwächte⁶⁷ – Verfahrensgarantien enthält lediglich Art. 1 des 7. Zusatzprotokolls, das aber Deutschland nicht ratifiziert hat. Anwendbar ist aber Art. 13 EMRK und damit das Recht auf ein effektives Rechtsmittel. Mindestforderungen sind, geht es um eine Gefährdung von Leib und Leben, die aufmerksame Überprüfung des Falles durch die nationalen Behörden⁶⁸, die unabhängige und ernsthafte Untersuchung aller möglichen Gründe für eine Gefähr-

55 Zur frühen Vorgeschichte der Entwicklung vgl. *Ryszard Cholewinski, Strasbourg's 'Hidden Agenda': The Protection of Second-Generation Migrants from Expulsion under Article 8 of the European Convention on Human Rights*, 12 Neth. Q Hum. Rts. 288, 1994.

56 EGMR, Ur. v. 2. 8. 2001 *Boultif/Schweiz*, Beschwerde Nr. 54273/00, ECHR 2001-IX.

57 EGMR, Ur. v. 23. 6. 2008 *Maslov/Österreich* [GK], Beschwerd' Nr. 1638/03, 2008, BeckRS 2009, 70641.

58 Vgl. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 9. 11. 2012; *VGH München*, Beschl. v. 5. 11. 2012; *BerlVerfGH*, Beschl. v. 20. 6. 2012; *VG Oldenburg*, Ur. v. 14. 11. 2012.

59 EGMR, Entsch. v. 28. 6. 2007 *Kaya/Deutschland*, Beschwerde Nr. 31753/02, BeckRS 2008, 06725.

60 EGMR, Entsch. v. 25. 3. 2010 *Mutlag/Deutschland*, Beschwerde Nr. 40601/05, BeckRS 2010, 91040.

61 EGMR, Entsch. v. 13. 10. 2011 *Trabelsi/Deutschland*, Beschwerde Nr. 41548/06, NJOZ 2012, 830 = BeckRS 2012, 80060.

62 EGMR, Ur. v. 19. 3. 2013 *Savasci/Deutschland*, Beschwerde Nr. 45971/08; vgl. dazu *BVerwG*, 1 C 2/04, NVwZ 2005, 1074, und *BVerwG* 1 B 133/06 (29. 6. 2008).

63 Vgl. auch EGMR, Entsch. v. 20. 9. 2011 *Lukic/Deutschland*, Beschwerde Nr. 25021/08 (Unzulässigkeitsentscheidung in der Kammer); EGMR, Entsch. v. 22. 1. 2013 *Shala/Deutschland*, Beschwerde Nr. 15620 (Unzulässigkeitsentscheidung im Komitee); EGMR, Entsch. v. 22. 1. 2013 *El-Habach/Deutschland*, Beschwerde Nr. 66837/11 (Unzulässigkeitsentscheidung im Komitee).

64 EGMR, Ur. v. 17. 4. 2003 *Yilmaz/Deutschland*, Beschwerde Nr. 52853/99, NJW 2004, 2147.

65 EGMR, Ur. v. 16. 4. 2013 *Udeh/Schweiz*, Beschwerde Nr. 12020/09.

66 EGMR, Ur. v. 5. 10. 2000 *Maaouia/France* [GK], Beschwerde Nr. 39652/98, ECHR 2000-X = NVwZ-Beil. I 2001, 99 L.

67 Garantiert wird, dass der Betroffene Gründe gegen seine Ausweisung vorbringen kann sowie ein Recht auf Überprüfung der Entscheidung und ein Recht auf Vertretung hat. Allerdings ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch eine Ausweisung möglich, bevor die entsprechenden Rechtsgarantien eingelöst worden sind.

68 EGMR, Ur. v. 12. 4. 2005 *Shamayev/Georgien und Russland*, Beschwerde Nr. 36378/02, Z. 448, ECHR 2005-III.

derung von Art. 3 und 2 EMRK⁶⁹, sowie eine rasche Bearbeitung⁷⁰. Außerdem muss die Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Abschiebung oder Auslieferung grundsätzlich einen Suspensiveffekt haben, da sonst eine eventuelle Konventionsverletzung nicht effektiv geltend gemacht werden kann⁷¹. Dies gilt aber nur bei potenziellen Verletzungen von Art. 2 und Art. 3 EMRK, nicht von Art. 8 EMRK. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine Mindestüberprüfung vor der Vornahme einer Abschiebung zu gewährleisten, wie die *Große Kammer* jüngst in dem Urteil *de Souza Ribeiro v. Frankreich*, in einem Fall, der Französisch-Guyana betraf, festgestellt hat:

„...Article 13 in conjunction with Article 8 of the Convention requires that States must make available to the individual concerned the effective possibility of challenging the deportation or refusal-of-residence order and of having the relevant issues examined with sufficient procedural safeguards and thoroughness by an appropriate domestic forum offering adequate guarantees of independence and impartiality“⁷².

4. Bedeutung des Diskriminierungsverbots

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch das Diskriminierungsverbot in ausländerrechtlichen Fällen eine große Bedeutung hat, die allerdings im Rahmen dieses Beitrags nicht ausgeleuchtet werden können. Neuland betreten hat der *Gerichtshof* mit dem Fall *Gaygusuz v. Österreich*⁷³, in dem es um die Ungleichbehandlung von Aus- und Inländern bei der Gewährung einer bestimmten Art von Arbeitslosenhilfe ging, die von zuvor erbrachter Arbeitsleistung abhängig, nicht aber beitragsfinanziert war. Hier hat der *Gerichtshof* erklärt, eine derartige Ungleichbehandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit sei nur zu rechtfertigen, wenn es dafür „sehr gewichtige Gründe“ gäbe. Daran fehlte es nach Ansicht des *Gerichtshofs* im Fall *Gaygusuz*. Diese Rechtsprechung hat der *Gerichtshof* später auch auf Fälle klassischer Sozialleistungen ausgeweitet⁷⁴.

Ein anderer bekannter Antidiskriminierungsfall ist der Fall *Ponomaryovi u. a. v. Bulgarien*⁷⁵, in dem der *Gerichtshof* die Einführung von Schulgebühren für Ausländer, die sich nur vorübergehend und nicht rechtmäßig im Inland aufhielten, für konventionswidrig hielt.

III. Abschließende Betrachtungen: Rollenverteilung zwischen nationalen Gerichten und EGMR

Trotz des engen Zuschnitts des Wortlauts der Konvention, die die Rechte von Ausländern nur ausnahmsweise thematisiert⁷⁶, gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen der *Gerichtshof* zu Menschenrechtsfragen im Ausländerrecht Stellung nimmt. Offensichtlich ist, dass die Europäisierung des nationalen Rechts auch in diesen Rechtsbereichen angekommen

ist, mögen sie auch über lange Zeit als Domäne einer an nationaler Staatsräson und nationalen Ordnungsvorstellungen orientierten Gesetzgebung und Rechtsprechung verstanden worden sein⁷⁷. Soweit der *Gerichtshof* mit Art. 2 und Art. 3 seine schärfste Waffe ins Spiel bringt, kann er auch, ohne sich um einen nationalen Ermessensspielraum zu kümmern, einheitliche europäische Standards definieren, auch wenn die Detailregelungen in verfahrens- wie auch in materiell-rechtlicher Hinsicht in den europäischen Rechtsordnungen sehr verschieden sind. Dies bedeutet aber nicht – und kann auch nicht bedeuten –, dass der *EGMR* der oberste Asylgerichtshof Europas wäre. Die nationalen Gerichte sind auf Grund ihrer Nähe zum Einzelfall viel besser darauf vorbereitet, über Glaubwürdigkeit und Kohärenz des jeweiligen Vortrags der internationalen Schutz suchenden Menschen zu befinden. Läuft aber etwas wirklich schief, etwa, weil die Verfahren so sehr beschleunigt werden, dass der Einzelne gar nicht mehr die Möglichkeit hat, mit seinem Vorbringen wirklich gehört zu werden oder weil, wie der Fall *M. S. S.* gegen Griechenland und Belgien⁷⁸ gezeigt hat, die Prämissen, auf denen ein System aufbaut, nicht stimmen, ist ein Eingreifen des *EGMR* nicht nur wünschenswert, sondern essentiell notwendig. Andernfalls würde man den Anspruch aufgeben, in Europa einen Menschenrechtsschutz zu gewährleisten, der nicht nur theoretisch und illusorisch, sondern auch praktisch und effektiv ist⁷⁹. ■

69 *EGMR*, Ur. v. 11. 7. 2000 *Jabari/Türkei*, Beschwerde Nr. 40035/98, Z. 50, ECHR 2000-VIII = NVwZ-Beil. I 2001, 97.

70 *EGMR*, Ur. v. 3. 6. 2004 *Bati u. a./Türkei*, Beschwerde Nr. 33097/96 und 57834/00, Z. 136, ECHR 2004-IV (extracts).

71 *EGMR*, Ur. v. 26. 4. 2007 *Gebremedhin/Frankreich*, Beschwerde Nr. 25389/05, Z. 66; *EGMR*, Ur. v. 21. 1. 2011 *M. S. S./Belgien und Griechenland* [GK], Beschwerde Nr. 30696/09Z. 290-293, NVwZ 2011, 413.

72 *EGMR*, Ur. v. 13. 12. 20012 *De Souza Ribeiro/Frankreich* [GK], Beschwerde Nr. 22689/07, Z. 83, ECHR 2012.

73 *EGMR*, Ur. v. 16. 9. 1996 *Gaygusuz/Österreich*, Beschwerde Nr. 17371/90, ECHR 1996-IV.

74 *EGMR*, Ur. v. 30. 9. 2003 *KouaPoirrez/Frankreich*, Beschwerde Nr. 40892/98, ECHR 2003-X.

75 *EGMR*, Ur. v. 21. 6. 2011 *Ponomaryovi u. a./Bulgarien*, Beschwerde Nr. 5335/05, ECHR 2011.

76 Ausländische Staatsangehörige („aliens“) werden lediglich in Art. 16 EMRK im Zusammenhang mit möglichen Einschränkungen ihrer Rechte nach Art. 10, 11 und 14 erwähnt. Das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK verweist nicht explizit auf „Staatsangehörigkeit“ als verbotenen Unterscheidungsgrund, sondern lediglich auf „national origin“.

77 Zur Europäisierung vgl. *Berlit*, NVwZ 2012, 193.

78 *EGMR*, Ur. v. 21. 1. 2011 *M. S. S./Belgien und Griechenland* [GK], Beschwerde Nr. 30696/09, NVwZ 2011, 413.

79 So die st. Rspr. des *EGMR* seit *EGMR*, Ur. v. 9. 10. 1979 *Airey/Irland*, Beschwerde Nr. 6289/73, ECHR A32.

Professor Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner*

Die Beibehaltungsgenehmigung im Staatsangehörigkeitsrecht

Beibehaltungsgenehmigungen gibt es im Staatsangehörigkeitsrecht beim Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und bei der Optionsregelung. Gemeinsamer Grundzug ist die Durchbrechung des Prinzips der Vermeidung der Mehrstaatigkeit. Die Gründe, aus denen der Gesetzgeber Ausnahmen zulässt und die Voraussetzungen hierfür, sind unterschiedlich. Ein völlig einheitliches Konzept der „Akzeptanz“ von Mehrstaatigkeit ist daraus nicht ableitbar. Der nachfolgende Beitrag analysiert die jeweiligen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beibehaltungs-

genehmigung und zeigt Grenzen und Überschneidungen auf.

I. Die Systematik der Beibehaltungsgenehmigung im Staatsangehörigkeitsrecht

Das Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz (StAG) geht vom Prinzip der Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit

* Der Autor ist emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Konstanz.

Verletzung von Art 3 EMRK durch Abschiebung schwer kranker Schutzsuchender in Herkunftsstaaten mit mangelnden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten

ARNAUD BERTHOU

Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung	14
II.	Der Fall <i>D. gegen das Vereinigte Königreich</i>	15
III.	Die Folgejudikatur des EGMR betreffend die Zulässigkeit der Abschiebung kranker Schutzsuchender	16
IV.	EGMR-Urteil <i>D.</i> – ein Einzelfall?	18
V.	Der Fall <i>N. gegen das Vereinigte Königreich</i>	18
A.	Weder staatlicher noch nichtstaatlicher Akteur als Gefahrenherd	19
B.	Konvention schützt in erster Linie bürgerliche und politische Rechte	20
C.	Interessenabwägung	21
D.	Übermäßige Belastung der Konventionsstaaten	22
VI.	Fazit	22

Abstract: Angesichts der mangelhaften medizinischen Versorgungssituation in vielen Nicht-Konventionsstaaten kann die Entscheidung eines Konventionsstaates, einen schwer kranken Schutzsuchenden in seinen Herkunftsstaat abzuschicken mit Art 3 EMRK unvereinbar sein. Der EGMR hat 1997 mit dem Fall *D.* diese Facette des Schutzes vor unmenschlicher Behandlung eröffnet, gleichzeitig allerdings dem Anwendungsbereich von Art 3 EMRK in solchen Fällen sehr enge Grenzen gesetzt. Nur wenn »sehr außergewöhnliche Umstände« gegeben sind, die mit der Situation *D.*'s vergleichbar sind, wird eine unmenschliche Behandlung angenommen. *D.* war im fortgeschrittenen Stadium von AIDS und konnte keine Hoffnung auf ausreichende Behandlung oder soziale bzw moralische Unterstützung haben. In diesem Beitrag wird versucht, der EGMR-Judikatur seit *D.* Regelmäßigkeiten hinsichtlich des gebotenen Umgangs mit schwer erkrankten Schutzsuchenden und mangelnder medizinischer Versorgung im Herkunftsstaat zu entnehmen bzw zu erörtern, ob die vom EGMR festgesetzte hohe Schwelle beibehalten wurde. Darüber hinaus wird die im Jahr 2008 im Urteil *N.* nachgelieferte Begründung dieser hohen Schwelle, insbesondere im Hinblick auf den absoluten Charakter von Art 3 EMRK und Fragen der Verantwortung der Konventions- und Herkunftsstaaten, unter Berücksichtigung einschlägiger Passagen des jüngst ergangenen EGMR-Urteils *Harkins und Edwards*, einer kritischen Würdigung unterzogen.

Rechtsquellen: AsylG § 8; EMRK Art 3.

Schlagworte: Abschiebung; AIDS; Asylrecht; Belastungsstörung, posttraumatische; Krankheit; Refoulement; Schutz, subsidiärer; Umstände, sehr außergewöhnliche.

Jahrgangsende 2012 der
 Fremden- + Asylrechtlichen Zeitschrift (FAJZ)
 Österreich – Heft 1-3, S. 13 ff

I. Einleitung

Art 3 EMRK lautet wie folgt: »Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.« Der Wortlaut des Art 3 EMRK enthält somit auf den ersten Blick keine Verpflichtung der Konventionsstaaten zum Abschiebeschutz.¹ Auch wenn der Regelungsgegenstand dieser Bestimmung nicht primär die Rechtmäßigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Maßnahme mit Art 3 EMRK unvereinbar sein.² Während die vorbereitenden Materialien zu Art 3 EMRK weder positiv noch negativ darüber Aufschluss geben, ob eine extraterritoriale Wirkung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von Art 3 EMRK umfasst sein sollte, ist allerdings klar, dass Art 3 EMRK ein umfassendes Verbot darstellen sollte, mit dem eine angemessene Reaktion auf künftige Entwicklungen möglich sein sollte.³

Der EGMR hat sich im Urteil *Soering* zum ersten Mal mit der Frage der Vereinbarkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mit Art 3 EMRK auseinandergesetzt.⁴ Dieser Fall betraf ein Auslieferungsbegehren der USA an das Vereinigte Königreich hinsichtlich des deutschen Staatsangehörigen *Jens Soering*, der in den USA des Mordes beschuldigt wurde und im Falle der Auslieferung Gefahr lief, dass über ihn die Todesstrafe verhängt werde. Bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auslieferung legte der Straßburger Gerichtshof wichtige Kriterien für den Umgang der Konventionsstaaten mit Refoulement-Sachverhalten fest: Er hob die fundamentale Bedeutung von Art 3 EMRK und die Wichtigkeit einer praktischen und effektiven Interpretation der Menschenrechte hervor, und stellte fest, dass eine Auslieferung »mit den der Konvention zugrunde liegenden Werten, jenem in der Präambel genannten, gemeinsamen Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes«⁵ kaum vereinbar wäre, wenn **stichhaltige Gründe für die Annahme**⁶ vorliegen, dass die betroffene Person im Falle ihrer Auslieferung einer **realen Gefahr** ausgesetzt ist, im ersuchenden Staat der Folter, oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.⁷

Im Urteil *Cruz Varas*⁸ konkretisierte der EGMR seine in *Soering* formulierten Grundsätze: Bei der Feststellung, ob wesentliche Gründe vorgebracht worden sind, um glaubhaft zu machen, dass eine reale Gefahr für eine Art 3 EMRK widersprechende Behandlung vorliege, könne sich der Gerichtshof auf das gesamte ihm vorgelegte Material oder erforderlichenfalls auf selbst beschafftes Material berufen.⁹ Dabei berücksichtige der EGMR Tatsachen, die den Konventionsstaaten zum Abschiebungszeitpunkt bekannt waren oder bekannt sein mussten.¹⁰ Die wohl bedeutendste Folge des *Cruz Varas*-Urteils ist aber die Erstreckung des Refoulement-schutzes von Auslieferungsfällen auf Abschiebungsfälle.¹¹ Darüber hinaus hielt der EGMR erstmals fest, dass grundsätzlich auch die gesundheitlichen Folgen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme in den Anwendungsbereich von Art 3 EMRK fallen können.¹²

Mit dem Urteil *Vilvarajah*¹³ konkretisierte der EGMR das Kriterium der realen Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK, indem er festhielt, dass die **bloße Möglichkeit einer Verletzung nicht ausreicht**. Das maßgebliche Unterscheidungskriterium zwischen diesen beiden Polen der realen Gefahr und bloßen Möglichkeit liegt laut *Thurin* im Vorhandensein sogenannter »*very distinguished features*«. ¹⁴ Deren fallbezogenes Bestehen sei objektiv aus der Sicht eines verständigen und besonnenen Beobachters zu prüfen. Für den Fall, dass spezifische Risikofaktoren gegeben sind, sei das dem Betroffenen drohende Risiko als vorhersehbar, persönlich und real einzustufen, ansonsten aber als bloß spekulativ anzusehen.¹⁵

Weitere wichtige Klarstellungen lieferte der EGMR mit den Urteilen *Ahmed*¹⁶ und *H.L.R.*¹⁷. Ging man bis dahin noch davon aus, dass nur staatliche Akteure als Verfolgersubjekt¹⁸ in Frage kommen, stellte der Straßburger Gerichtshof mit diesen Urteilen klar, dass die für eine Verletzung von Art 3 EMRK **relevante Gefahr auch von Privatpersonen ausgehen könne**. Insb müsse dabei geprüft werden, ob der Herkunftsstaat den Beschwer-

1 Vgl *Thurin*, Der Schutz des Fremden vor rechtswidriger Abschiebung (2009) 11.

2 Vgl *Alleweldt*, Schutz vor Abschiebung bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1996) 10.

3 Vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn 1) 14.

4 EGMR 7.7.1989, *Soering*, Nr 14.038/88; zur Rsp der EKMR zu Art 3 EMRK im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn1) 14 ff.

5 EGMR *Soering* (Fn 4) Rz 88.

6 So die Übersetzung bei *Alleweldt*, Abschiebung (Fn2) 11.

7 EGMR *Soering* (Fn 4) Rz 91.

8 EGMR 20.3.1991, *Cruz Varas*, Nr 15.576/89.

9 EGMR *Cruz Varas* (Fn 8) Rz 75.

10 Der EGMR selbst kann Informationen berücksichtigen, die er erst nach der Abschiebung erhalten hat, vgl EGMR *Cruz Varas* (Fn 8) Rz 76. Ist der Beschwerdeführer hingegen noch nicht abgeschoben worden, ist der Entscheidungszeitpunkt des EGMR der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt, vgl EGMR 15.11.1996, *Chahal*, Nr 22.214, Rz 86.

11 EGMR *Cruz Varas* (Fn 8) Rz 70.

12 EGMR *Cruz Varas* (Fn 8) Rz 84.

13 EGMR 30.10.1991, *Vilvarajah*, Nr 13.163/87.

14 Vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn 1) 170; EGMR *Vilvarajah* (Fn 13) Rz 112.

15 Vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn 1) 170.

16 EGMR 17.12.1996, *Ahmed*, Nr 25.964/94.

17 EGMR 7.12.1995, H.L.R., Nr 25.573/94.

18 Zum Begriff »Verfolgersubjekt« vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn 1) 122 ff.

deführer ausreichend vor Verletzungen von Art 3 EMRK durch Privatpersonen schützen kann.¹⁹

Von der Verpflichtung der Konventionsstaaten zu prüfen, ob der Herkunftsstaat einen Beschwerdeführer ausreichend vor Privatpersonen schützen kann, war es nicht mehr weit **soziale, humanitäre und medizinische Standards im Herkunftsstaat** in den Anwendungsbe- reich von Art 3 EMRK bei Refoulement-Fällen mit einzu- beziehen.

II. Der Fall *D. gegen das Vereinigte Königreich*

Eine neue Dimension im Refoulement-Schutz öffnete das EGMR-Urteil *D.*²⁰ aus dem Jahr 1997. Im Januar 1993 wollte *D.* aus St. Kitts in das Vereinigte Königreich einreisen und wurde bei seiner Ankunft am Londoner Flughafen mit einer erheblichen Menge Kokain festgenommen. Darauf folgte ein Strafverfahren, in dem *D.* wegen versuchten Drogenschmuggels zu einer Haftstrafe verurteilt wurde.²¹ Es war davon auszugehen, dass er bereits bei seiner Einreise HIV-infiziert gewesen war. Im August 1994 wurde bei *D.* schließlich AIDS diagnostiziert.²² Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich trotz ausreichender medizinischer Versorgung zusehends. Die behandelnden Ärzte gingen im Juni 1996 davon aus, dass *D.*'s Lebenserwartung 8 bis 12 Monate betrug und ein Absetzen der hochdosierten Medikamente in Folge der Abschiebung die Lebenserwartung noch einmal erheblich verkürzen würde.²³ In St. Kitts bestand keine Möglichkeit, AIDS-Kranke mit den notwendigen Medikamenten zu versorgen.²⁴ In zwei Spitälern gab es lediglich die Möglichkeit opportunistische, mit AIDS in Zusammenhang stehende Krankheiten zu behandeln.²⁵ *D.* hatte keine Angehörige in St. Kitts, die ihn versorgen hätten können.²⁶ Obwohl sich sein Gesundheitszustand, den Angaben seines Rechtsbeistands folgend, weiterhin stetig verschlechtert hatte, stand seine Abschiebung aus dem Vereinigten Königreich bevor, die er mit einer Beschwerde an den EGMR bekämpfen wollte.²⁷

Unter Hinweis auf den absoluten Schutz von Art 3 EMRK und dessen gebotene flexible Handhabung hielt der Gerichtshof fest, dass er diese Bestimmung nunmehr auch auf Refoulement-Fälle anwenden würde, wo die Gefahr der Verletzung von Faktoren abhängig ist, die **nicht von einem staatlichen oder nichtstaatli-**

chen Akteur ausgehen, also kein Verfolgersubjekt²⁸ vorhanden ist. In einem solchen Fall müssen jedoch alle relevanten Umstände einer **rigorosen Überprüfung** unterzogen werden, insb die persönliche Situation des Beschwerdeführers im abschiebenden Staat.²⁹ Hierfür werde der Gerichtshof die Gefahr im Lichte der ihm vorliegenden Materialien zum Zeitpunkt der Beurteilung des Falles prüfen, einschließlich aktueller Informationen über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers.³⁰ Fallbezogen stellte der EGMR fest, dass *D.* im fortgeschrittenen Stadium einer tödlichen und unheilbaren Krankheit sei. Zum Zeitpunkt der Anhörung sei eine merkbliche Verschlechterung seines Zustandes festgestellt worden. Sein Zustand habe Anlass zur Sorge gegeben. Die begrenzte Lebensqualität, die er jetzt genieße, beruhe auf der Verfügbarkeit hochentwickelter Behandlung und Medikation im Vereinigten Königreich und der durch eine Wohlfahrtsorganisation bereitgestellten Fürsorge und Freundlichkeit. Er sei bezüglich der Frage seines nahenden Todes beraten worden und habe Beziehungen zu seinen Pflegern aufgebaut.³¹ Der plötzliche Entzug dieser Einrichtungen würde dramatische Folgen für ihn haben. Es sei unbestritten, dass seine Abschiebung seinen Tod beschleunigen würde. Es bestehe eine ernste Gefahr, dass die ihn in St. Kitts erwartende Notlage seine bereits verringerte Lebenserwartung weiter reduzieren und ihn psychischem und physischem Leiden aussetzen werde. Jegliche Art medizinischer Behandlung, die er dort zu erhalten hoffen durfte, wäre nicht in der Lage die Infektionen zu bekämpfen, die er möglicherweise aufgrund mangelnder Unterkunft, unzureichender Ernährung oder aufgrund der die Bevölkerung von St. Kitts bedrängenden Gesundheits- und Hygieneprobleme bekommen könnte.³²

Obwohl er einen Cousin in St. Kitts habe, sei kein Beweis dafür erbracht worden, ob diese Person Willens und in der Lage sei, sich um die Bedürfnisse eines todkranken Mannes zu kümmern. Es gebe keinen Beweis für irgendeine Art **moralischer oder sozialer Unterstützung.** Es wurde auch nicht dargelegt, ob *D.* in einem der Krankenhäuser auf der Insel, die sich nach Aussage der britischen Regierung um AIDS-Patienten kümmern, ein Bett zur Verfügung gestellt wird.³³

Im Hinblick auf diese außergewöhnlichen Umstände und unter Berücksichtigung des kritischen Stadiums der schrecklichen Krankheit des Beschwerdeführers würde der Vollzug der Entscheidung *D.* nach St. Kitts abzu-

19 EGMR *H.L.R.* (Fn 17) Rz 40; EGMR *Ahmed* (Fn 16) Rz 44 ff.

20 EGMR 2.5.1997, *D.*, Nr 30.240/96.

21 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 7.

22 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 8.

23 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 15.

24 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 16.

25 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 17.

26 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 18.

27 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 21.

28 Zum Begriff »Verfolgersubjekt« vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn 1) 122 ff.

29 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 49.

30 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 50.

31 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 51.

32 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 52.

33 EGMR *D.* (Fn 20) Rz 52.

schieben zu einer unmenschlichen Behandlung iSd Art 3 EMRK durch den betreffenden Staat führen.³⁴ Der EGMR hielt in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass das Vereinigte Königreich die Verantwortung für die Behandlung des Zustandes des Beschwerdeführers seit August 1994 übernommen habe. Der aufnehmende Staat sei verantwortlich geworden für die medizinische und lindernde Betreuung, welche der Beschwerdeführer empfängt und er sei zweifellos seelisch auf den Tod in einer Umgebung vorbereitet, die sowohl vertraut als auch mitfühlend sei. Obwohl man nicht sagen könne, dass die Verhältnisse, mit denen er im Herkunftsstaat konfrontiert wäre, für sich genommen eine Verletzung der Maßstäbe des Art 3 EMRK darstellen, würde seine Abschiebung ihn der tatsächlichen Gefahr aussetzen, unter besorgniserregendsten Umständen zu sterben und würde daher eine unmenschliche Behandlung darstellen.³⁵

Um den Ausnahmecharakter dieser Situation zu beschreiben betonte der Gerichtshof, dass Ausländer, die ihre Gefängnisstrafe verbüßt haben und abgeschoben werden sollen in der Regel keinen Anspruch geltend machen können im Staatsgebiet eines Vertragsstaates zu bleiben, um medizinische, soziale oder andere Formen der Unterstützung weiter zu beziehen, die vom abschiebenden Staat während ihres Gefängnisaufenthaltes zur Verfügung gestellt wird. Unter den **sehr außergewöhnlichen Umständen dieses Falles** und unter **Berücksichtigung der zwingenden humanitären Erwägungen**, die hier in Frage stehen, müsse jedoch festgestellt werden, dass der Vollzug der Entscheidung, den Beschwerdeführer abzuschieben, eine Verletzung von Art 3 EMRK darstellen würde.³⁶

III. Die Folgedikatur des EGMR betreffend die Zulässigkeit der Abschiebung kranker Schutzsuchender

Der EGMR hat also bezüglich der Frage, wann die Abschiebung eines schwer erkrankten Schutzsuchenden bei mangelnden Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat Art 3 EMRK verletzt, eine sehr hohe Schwelle festgesetzt.³⁷ Aus seiner Judikatur seit dem

Jahr 1997 lassen sich verkürzt dargestellt folgende Regelmäßigkeiten entnehmen:

Grundsätzlich sollen schwere Krankheiten, die im Herkunftsstaat behandelt werden können, nur in Ausnahmefällen einer Abschiebung (oder jeder anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahme³⁸) entgegenstehen. Nämlich nur bei Fällen, wo **sehr außergewöhnliche Umstände** gegeben sind, in denen zwingende humanitäre Erwägungen gegen eine Abschiebung sprechen.³⁹ Das auf einer natürlich ausgebrochenen physischen oder psychischen Krankheit beruhende Leiden kann von Art 3 EMRK erfasst werden, wenn es durch eine Behandlung verschlimmert wird oder zu werden droht, die auf Haftbedingungen, Abschiebung oder andere Maßnahmen zurückgeht, für die Behörden oder Gerichte des Konventionsstaats verantwortlich gemacht werden können.⁴⁰ In solchen (Refolement-)Fällen ist weder eine direkte noch indirekte Verantwortung des Herkunftsstaates gegeben, trotzdem behält sich der Gerichtshof ausdrücklich die Anwendbarkeit von Art 3 EMRK vor.⁴¹

Es muss eine **reale, über bloße Spekulationen hinausgehende, Gefahr** einer unmenschlichen Behandlung im Herkunftsstaat drohen. Die für eine Verletzung von Art 3 EMRK erforderlichen *»sehr außergewöhnlichen Umstände«* ergeben sich im Wesentlichen aus einer **Zusammenchau des gesundheitlichen Zustands** des Betroffenen, den **Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat** und den **dortigen familiären Bindungen**, und müssen bezüglich der Intensität des Leidens mit dem Fall *D.* vergleichbar sein, wo sich der Beschwerdeführer in einem fortgeschrittenen Krankheitsstadium befand und keine Hoffnung auf ausreichende Behandlung oder soziale bzw moralische Unterstützung haben konnte.⁴² Der EGMR unterzieht dabei alle relevanten Umstände, einschließlich der persönlichen Situation des Beschwerdeführers im abschiebenden Staat einer **rigorosen Überprüfung**.⁴³ Selbst wenn die für eine Verletzung erforderliche Schwelle sehr hoch ist, führt der Gerichtshof stets eine umfassende Untersuchung bezüglich der Situation des Betroffenen durch. Die reale Gefahr einer drohenden Art 3 EMRK widersprechenden Behandlung

34 EGMR D. (Fn 20) Rz 53.

35 EGMR D. (Fn 20) Rz 53.

36 EGMR D. (Fn 20) Rz 54.

37 Davon zu unterscheiden ist die Situation, dass der Abschiebungsvorgang selbst zu einer Gesundheitsverschlechterung führt. Dort reicht es aus, dass der abschiebende Staat ausreichende Maßnahmen trifft um zu verhindern, dass die Abschiebung zu einer Gesundheitsverschlechterung führt, vgl EGMR ZE 7.10.2004, *Dragan et al*, Nr 33.743/03; EGMR ZE 4.7.2006, *Karim*, Nr 24.171/05 und EGMR ZE 22.6.2010, *Al-Zawatia*, Nr 50.068/08, Rz 57. Zu Abschiebungen bei akuter Selbstmordgefahr vgl EGMR ZE 31.5.2005, *Ovdienko*, Nr 1383/04; EGMR ZE 3.5.2007, *Goncharova und Alekseytsev*, Nr 31.246/06 und EGMR ZE 2.10.2008, *A.A.*, Nr 8594/04, Rz 71.

38 Vgl für viele EGMR ZE 12.10.1999, *Jama*, Nr 44.59/96, EGMR *Karim* (Fn 37).

39 Vgl für viele EGMR 27.5.2008, *N.*, Nr 26.565/05, Rz 42; zuletzt etwa EGMR ZE 29.5.2012, *Abdulqadir und Mohamednur*, Nr 61.835/11.

40 EGMR N. (Fn 39) Rz 29 mit Verweis auf EGMR 29.4.2002, *Pretty*, Nr 2346/02, Rz 52.

41 EGMR N. (Fn 39) Rz 32. Auf die Verantwortung des *Herkunftsstaates* kann es allerdings richtigerweise nicht ankommen, vielmehr geht es um die Verantwortung des abschiebenden Staates, vgl dazu genauer unten V.A.

42 EGMR 6.2.2001, *Bensaid*, Nr 44.599/98, Rz 40; EGMR N. (Fn 39) Rz 42 f; EGMR ZE 17.4.2012, X., Nr 53.351/09 Rz 89; zuletzt EGMR 15.5.2012, *Nacic et al*, Nr 16.567/10, Rz 49.

43 EGMR D. (Fn 20) Rz 49; EGMR *Bensaid* (Fn 42) Rz 34.

untersucht der EGMR (und im innerstaatlichen Verfahren die nationale Behörde) im Lichte der ihm vorliegenden Materialien zum Zeitpunkt der Beurteilung des Falles, einschließlich **aktueller Informationen über den Gesundheitszustand** des Beschwerdeführers.⁴⁴

Zur Beurteilung des Gesundheitszustandes zieht der Gerichtshof in erster Linie von den Regierungen bzw. Beschwerdeführern vor dem Gerichtshof oder im nationalen Vorverfahren vorgelegte, medizinische Gutachten oder einfache Diagnosen behandelnder Ärzte heran.⁴⁵ Mitunter veranlasst der Gerichtshof selbst die Einholung eines medizinischen Gutachtens, insb. dann, wenn er über die aufschiebende Wirkung der eingebrachten Beschwerde zu entscheiden hat.⁴⁶ In Frage kommt grundsätzlich jede natürlich auftretende schwere physische oder psychische Krankheit, welche Leid und Schmerz verursachen sowie zu verkürzter Lebenserwartung führen mag und spezialisierte medizinische Behandlung erfordert, wie sie im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers nicht verfügbar ist oder nur zu erheblichen Kosten.⁴⁷ Dass **nicht nur tödliche oder die Lebenserwartung unmittelbar verkürzende Krankheiten** wie HIV/AIDS gemeint sind⁴⁸, zeigt sich auch an der breiten Palette an psychischen und physischen Krankheiten, die für den EGMR, obwohl er zumeist abweisende oder zurückweisende Urteile bzw. Entscheidungen fällt, grundsätzlich für eine Verletzung von Art 3 EMRK in Refoulement-Fällen in Frage kommen.⁴⁹

Um in den Schutz von Art 3 EMRK zu kommen, muss es aber darüber hinaus an **Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat mangeln**. Die Tatsache, dass die Behandlungsmöglichkeiten im abschiebenden Staat besser sind als im Herkunftsstaat, reicht dazu alleine nicht aus.⁵⁰ Vielmehr hängt die Verletzung von Art 3 EMRK vom konkreten Krankheitsbild des Beschwerdeführers und den Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat für eben dieses Krankheitsbild ab. Der EGMR trifft in seinen Urteilen und Entscheidungen keine Aussage darüber, welchen medizinischen Standard eine adäquate Behandlungsmöglichkeit aufweisen muss, sondern stellt zumeist bloß fest, dass »*medizinische Behandlung verfügbar ist*«. ⁵¹ Das Bestehen von Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat wird vom Gerichtshof zumeist anhand von Berichten, beispielsweise solchen der WHO⁵², UNAIDS⁵³, von Botenschaften⁵⁴, NGOs⁵⁵, Ministerien⁵⁶ oder eigenen Ermittlungen durch den Gerichtshof selbst⁵⁷ beurteilt. Die Passagen in diesen Berichten, die der Gerichtshof seinen Urteilen und Entscheidungen zugrunde legt, zeigen allerdings, dass die medizinische Versorgungssituation im Herkunftsstaat stets auf das **Vorhandensein von auf das Krankheitsbild des Beschwerdeführers spezialisierten medizinischen Einrichtungen oder Abteilungen** überprüft wird. Ob die entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten **öffentlich finanziert** werden, oder ob der Beschwerdeführer die Behandlung **privat bezahlen** muss, ist für den EGMR hingegen **nicht relevant**, selbst dann nicht, wenn mit erheblichen Kosten zu rechnen ist.⁵⁸ Ebenso wenig ist nötig, dass für die gesamte

44 EGMR D. (Fn 20) Rz 50; EGMR *Bensaid* (Fn 42) Rz 35.

45 EGMR D. (Fn 20) Rz; EGMR *Nacic* (Fn 42) Rz 52. Teilweise werden auch Gutachten von Psychologen herangezogen, vgl. EGMR ZE 29.6.2004, *Salkic*, Nr 7702/04.

46 EGMR ZE 15.11.2005, *RRustemaj* et al, Nr 8628/05; EGMR *Goncharova und Alekseytsev* (Fn 37).

47 EGMR N. (Fn 39) Rz 45.

48 So auch ausdrücklich EGMR N. (Fn 39) Rz 45.

49 So zB EGMR N. (Fn 39); EGMR ZE 24.6.2008, *M.*, Nr 25.087/06; EGMR ZE 16.5.2006, *Ahmed*, Nr 9886/05 – alle HIV/AIDS; EGMR ZE 15.2.2000, *S.C.C.*, Nr 46.553/99; EGMR ZE 22.6.2004, *Ndangoya*, Nr 17.868/03; EGMR ZE 24.6.2004, *Arcila Henao*, Nr 13.669/03; EGMR ZE 25.11.2004, *Ameznigan*, Nr 25.629/04; EGMR ZE 29.5.1998, *Karara*, Nr 40.900/98; EGMR X. (Fn 42) – alle HIV; EGMR 17.1.2006, *Aoulmi*, Nr 50.278/99 – Hepatitis C; EGMR 27.11.2011, *Ahorugeze*, Nr 37.075/09 – Herzprobleme; EGMR ZE 8.11.2011, *Agalar*, Nr 55.120/09 – PKD (Zystenniere); EGMR ZE 12.10.1999, *Jama*, Nr 44.859/98 – Diabetes; EGMR ZE 30.8.2011, *Amej* et al, Nr 4539/11 – Hypertrophe Kardiomyopathie; EGMR ZE 4.10.2007, *Limoni* et al, Nr 6576/05; EGMR ZE 22.9.2005, *Kaldik*, Nr 28.526/05; EGMR 13.10.2011, *Husseini*, Nr 10.611/09; EGMR *Salkic* (Fn 45) – alle posttraumatische Belastungsstörung; EGMR ZE 10.11.2005, *Paramsothy*, Nr 14.492/03; EGMR *Karim* (Fn 37); EGMR *RRustemaj* et al (Fn 46) – alle Depression und posttraumatische Belastungsstörung; EGMR *Ovdienko* (Fn 37); EGMR *Goncharova und Alekseytsev* (Fn 37); EGMR *Nacic* (Fn 42) – alle schwere Depression und posttraumatische Belastungsstörung; EGMR 20.10.2011, *Samina*, Nr 55.463/09 – schwere Depression und »crisis reaction«; EGMR ZE 7.11.2006, *Ayegh*, Nr 4701/05; EGMR ZE 24.1.2012, *H.N.* et al, Nr 50.043/09 – beide Depression und »crisis reaction«; EGMR ZE 10.11.2005, *Ramadan Ahjredini*, Nr 35.989/03 – Depression; EGMR *Al-Zawatia* (Fn

45) – Depression und Selbstmordgefahr; EGMR ZE 19.3.2002, *Javanmardiand Ahmadi*, Nr 65.538 – schwere Depression, psychotische Symptome; EGMR *Bensaid* (Fn 42); EGMR ZE 13.5.2005, *Pello-Sode*, Nr 34391/05; EGMR ZE 7.6.2011, *Anam*, Nr 21.783/08 – alle Schizophrenie; EGMR A.A. (Fn 37) – »mental distress«; EGMR ZE 20.1.2004, *Meho* et al, Nr 76.749/01 – »long-term mental disorder causing psychotic decompensation«; EGMR ZE 27.9.2005, *Hukic*, Nr 17416/05 – Trisomie 21 und Epilepsie; EGMR *Abdulgadir und Mohamednur* (Fn 39) – Alzheimer bzw. SLD. Der Fall des an AIDS erkrankten *B.B.* wurde aus dem Register gestrichen bevor es zu einer inhaltlichen Entscheidung kam, vgl. EGMR 7.9.1998, *B.B.*, Nr 30.930/96 und genauer unten IV.

50 EGMR N. (Fn 39) Rz 42, EGMR *Bensaid* (Fn 42) Rz 38; EGMR *Samina* (Fn 49) Rz 60; EGMR *Husseini* (Fn 49) Rz 93.

51 EGMR N. (Fn 39) Rz 48; EGMR *Bensaid* (Fn 42) Rz 38; EGMR *Samina* (Fn 49) Rz 60; EGMR *Husseini* (Fn 49) Rz 93; EGMR *Nacic* et al (Fn 42) Rz 54; EGMR *Al-Zawatia* (Fn 45) Rz 60; EGMR *Pello-Sode* (Fn 49).

52 Vgl etwa EGMR *Ramadan* et al (Fn 49); EGMR *Husseini* (Fn 49) Rz 66; EGMR *Pello-Sode* (Fn 49); EGMR *Karim* (Fn 37); EGMR A.A. (Fn 37) Rz 48 ff.

53 Vgl zB EGMR N. (Fn 39) Rz 19.

54 Vgl zB EGMR *S.C.C.* (Fn 49).

55 Vgl zB EGMR *Nacic* et al (Fn 42) Rz 33 f; EGMR *Husseini* (Fn 49) Rz 67.

56 Vgl zB EGMR *H.N.* et al (Fn 49); EGMR *Nacic* et al (Fn 42) Rz 32; EGMR *Karim* (Fn 37).

57 Vgl zB EGMR *Meho* et al (Fn 49).

58 EGMR *Ndangoya* (Fn 49); EGMR *Hukic* (Fn 49).

weniger als einem Jahr habe.⁶⁹ Laut WHO waren anti-retrovirale Medikamente in Uganda erhältlich, wenn gleich mangels ausreichender Mittel nur für die Hälfte der Personen, die sie benötigen. Die Beschwerdeführerin behauptete, sie könne sich diese Therapie nicht leisten und erhalte die Medikamente auch nicht im ländlichen Gebiet, von wo sie stamme. Sie hatte offenbar Familienangehörige in Uganda, gab allerdings an, dass diese nicht gewillt oder in der Lage seien, sich um sie zu kümmern, wenn sie ernstlich erkrankte.⁷⁰

Der Gerichtshof anerkannte, dass die Lebensqualität und die Lebenserwartung der *N.* beeinträchtigt würden, wenn sie nach Uganda ausgewiesen wird. Die Beschwerdeführerin sei aber zurzeit nicht kritisch krank. Darüber, wie schnell sich ihr Gesundheitszustand verschlechtern würde und wie weit sie Zugang zu medizinischer Behandlung, Betreuung und Pflege, Hilfe von ihren Angehörigen eingeschlossen, bekommen werde, lasse sich bis zu einem gewissen Ausmaß nur spekulieren, insbesondere angesichts der sich weltweit ständig weiter entwickelnden Behandlung von HIV-Infektionen und AIDS. Der Fall *N.* könne nicht ausreichend von den Fällen *B.B.*, *Karara*, *S.C.C.*, *Bensaid*, *Arcila Henao*, *Ndangoya* und *Amegnigan* unterschieden werden und weise keine außergewöhnlichen Umstände auf, wie der Fall *D.* Die Entscheidung, die Beschwerdeführerin nach Uganda abzuschicken, würde daher Art 3 EMRK nicht verletzen.⁷¹

Die für eine Verletzung von Art 3 EMRK generell festgesetzte hohe Schwelle bei Abschiebungen erkrankter Schutzsuchender und mangelnder medizinischer Versorgung im Herkunftsstaat rechtfertigte der EGMR im Urteil *N.* mit mehreren Argumenten, die im Folgenden dargestellt werden sollen.⁷²

A. Weder staatlicher noch nichtstaatlicher Akteur als Gefahrenherd

Die festgesetzte hohe Schwelle sei grundsätzlich gerechtfertigt, da in solchen Fällen (die Abschiebung kranker Schutzsuchender in ihren Herkunftsstaat) der behauptete künftige Schaden nicht auf vorsätzliches Handeln oder Unterlassen von Behörden oder nichtstaatlichen Gruppen (im Herkunftsstaat) zurückgeht, sondern auf eine natürlich ausgebrochene Krankheit und unzureichende Mittel, sie im Aufnahmeland zu behandeln.⁷³

Die Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann* unterzogen dieses Argument in ihrer gemeinsamen *Dissenting Opinion* zum Urteil *N.* einer berechtigten Kritik: Sie wie-

sen zuerst auf den im Urteil *H.L.R.* gefassten Grundsatz hin⁷⁴, der besagt, dass – dem absoluten Charakter des geschützten Rechts Rechnung tragend – Art 3 EMRK auch dann Anwendung finden kann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren im Herkunftsstaat ausgeht. Dabei muss dargelegt werden, dass das Risiko tatsächlich besteht, und dass die Behörden des Aufnahmestaates nicht in der Lage sind, dem Risiko durch angemessenen Schutz vorzubeugen.⁷⁵

Darüber hinaus stellten die Richter den Konnex zum Urteil *Pretty* her und hielten fest, dass der Gerichtshof für die speziellen Fälle, in denen das Leid durch eine natürlich auftretende psychische oder physische Krankheit verursacht wird, eben dort die sogenannte »Pretty-Schwelle« entwickelt habe: Im Urteil *Pretty* weist der EGMR allgemein auf die Charakterisierung »unmenschlicher Behandlung« hin, dass nämlich »*was die Arten der »Behandlung« anlangt, die in den Anwendungsbereich des Art 3 MRK fallen, sich die Rsp des Gerichtshofs auf »Miss-handlung« bezieht, welche ein Mindestmaß an Schwere erreicht und bei der tatsächliche Körperverletzungen oder intensives körperliches oder seelisches Leid bewirkt werden*«⁷⁶ (Hervorhebungen durch den Autor).

Darüber hinaus wiesen die Richter auf eine weitere Passage des Urteils *Pretty* hin – welche bemerkenswerterweise auch von der Mehrheit der Richter im Urteil *N.* erwähnt wurde –, wo der EGMR in Bezug auf Erkrankungen feststellte, dass »*das Leid, welches aus einer natürlich auftretenden Krankheit erfließt, sei es physisch oder seelisch, von Art 3 EMRK erfasst werden kann, wenn es durch eine Behandlung verschlimmert wird oder die Gefahr besteht, dass es verschlimmert wird, sei es, dass es aufgrund der Haftbedingungen, einer Ausweisung oder anderer Maßnahmen erfließt, für die die Behörden verantwortlich gemacht werden können*«⁷⁷ (Hervorhebungen durch die Richter).

69 EGMR *N.* (Fn 39) Rz 12.

70 EGMR *N.* (Fn 39) Rz 48.

71 EGMR *N.* (Fn 39) Rz 50f.

72 Zur Herausarbeitung dieser Argumente vgl *Schmaus*, Abschiebung einer AIDS-Kranken nach Uganda verletzt nicht Art 3 EMRK, *migraLex* 2010, 28 (30 ff.).

73 EGMR *N.* (Fn 39) Rz 43.

74 EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 5.

75 EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 5 mit Hinweis auf EGMR *H.L.R.* (Fn 17) Rz 40.

76 EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 5 mit Hinweis auf EGMR *Pretty* (Fn 40) Rz 52. Auch die eine »erniedrigende Behandlung« charakterisierende allgemeine Passage des Urteils *Pretty* zitierten die Richter in ihrer abweichenden Meinung, nämlich dass eine Behandlung ua dann erniedrigend sei, wenn sie einen »(...) Mangel an Achtung oder eine Geringschätzung erkennen lässt, oder wenn sie Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Minderwertigkeit hervorruft, sodass sie geeignet ist, die Moral oder physische Widerstandskraft einer Person zu brechen (...)«, vgl EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 5 mit Hinweis auf EGMR *Pretty* (Fn 40) Rz 52.

77 EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 5 mit Hinweis auf EGMR *Pretty* (Fn 40) Rz 52.

Dieser Grundsatz (die zitierten Rechtssätze) sei, der abweichenden Meinung der Richter *Tulken, Bonello* und *Spielmann* folgend, gleichermaßen auf jene Sachverhalte anzuwenden, in denen das Leid von einer natürlich auftretenden Krankheit ausgeht und von dem Mangel an adäquaten Ressourcen im Herkunftsstaat, vorausgesetzt es ist jenes Mindestmaß an Schwere vorhanden, das für eine Verletzung von Art 3 EMRK erforderlich ist.

Die Verantwortung des abschiebenden Staates ergebe sich, wenn eine rigorose Untersuchung das Ergebnis liefert, dass eine Person durch die Abschiebung einer realen Gefahr ausgesetzt wird, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.⁷⁸

Die Richter kritisieren damit im Ergebnis, dass der EGMR im Hinblick auf eine Verletzung von Art 3 EMRK unterschiedliche Standards setzt, je nachdem, ob die unmenschliche Behandlung inner- oder außerhalb des Hoheitsgebiets eines Konventionsstaats stattfindet. Tatsächlich ist für den EGMR im innerstaatlichen Kontext, wenn es beispielsweise um unmenschliche Behandlungen durch mangelnde medizinische Versorgung von Häftlingen geht, ein »Mindestmaß an Schwere« schon dann erreicht, wenn ein Häftling nicht in eine auf HIV/AIDS spezialisierte Klinik überwiesen wird⁷⁹, während im Falle von Abschiebungen und darauffolgender mangelnder medizinischer Versorgung im Herkunftsstaat eben zusätzlich »sehr außergewöhnliche Umstände« vorliegen müssen.⁸⁰ Eine solche Ungleichbehandlung ließe sich, wenn überhaupt, nur durch die Annahme einer geminderten Verantwortung des abschiebenden Staates argumentieren. Die **Verantwortung des Konventionsstaates** ergibt sich aber nach der Rsp des Gerichtshofs bei »natürlich auftretenden Krankheiten« schon **aus der staatlichen Maßnahme selbst, sei es durch Abschiebung, Haftbedingungen oder andere Maßnahmen** und nicht aufgrund dessen, wie die Verletzung von Art 3 EMRK in weiterer Folge zustande kommt, egal ob durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure⁸¹ bzw dem Unvermögen eines Herkunftsstaates mit schweren Krankheiten umzugehen. Zudem ist der Gerichtshof einem Abstellen auf die Verantwortung des Herkunftsstaates vormals selbst entgegengetreten.⁸² Hinzu kommt, dass einer etwaigen mangelnden

Ingerenzmöglichkeit des abschiebenden Staates mit den Formeln der »rigorosen Überprüfung« des Sachverhalts und der »realen Gefahr« einer Verletzung von Art 3 EMRK Genüge getan wird. Steht nun einmal die Verantwortung des abschiebenden Staates fest, muss sich die Bestimmung des erforderlichen »Mindestmaßes an Schwere« an jenen Kriterien orientieren, die für die Beurteilung aller anderen staatlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit natürlich auftretenden Krankheiten gelten, und es kann nicht mehr darauf ankommen, ob »sehr außergewöhnliche Umstände« vorliegen.⁸³

B. Konvention schützt in erster Linie bürgerliche und politische Rechte

Der Gerichtshof argumentierte außerdem, dass, wenn gleich viele Rechte der Konvention Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Art haben, die Konvention wesentlich bürgerliche und politische Rechte schützte und berief sich dabei auf eine Passage des Urteils *Airey*.⁸⁴ Dieses Argument wurde von den drei Richtern in ihrer gemeinsamen *Dissenting Opinion* dahingehend kritisiert, dass es auf einer unvollständigen Darstellung basiere und die soziale Dimension des »integrated approach« übergehe. Die im Urteil *N.* zitierte Passage des Urteils *Airey* beginne zwar mit der Feststellung, dass »(...) die Konvention auch im Wesentlichen bürgerliche und politische Rechte aufführt (...)«, setze aber damit fort, dass diese doch »Implikationen sozialer oder wirtschaftlicher Natur« haben, hebe hervor, dass »der bloße Umstand, dass eine Auslegung der Konvention in die Sphäre sozialer und wirtschaftlicher Rechte hineinwirkt, kein entscheidender Grund gegen eine solche Auslegung sein sollte« und halte fest, dass es »keine wasserdichte Trennwand« zwischen bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und sozialen und wirtschaftlichen Rechten andererseits gebe.⁸⁵

über eine Verantwortlichkeit des ersuchenden Staates entschieden wird oder eine solche begründet wird – gleich ob nach Völkerrecht, nach der Konvention oder auf sonstige Weise. Soweit eine Konventionspflicht tatsächlich oder potentiell verletzt wird, handelt es sich um eine Pflichtverletzung des ausliefernden Mitgliedstaates, die durch die Auslieferungsmaßnahme bewirkt wurde. Als unmittelbare Folge ist das Individuum der genannten Misshandlung ausgesetzt.« (Hervorhebungen durch den Autor), EGMR *Soering* (Fn 4) Rz 91.

78 EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken, Bonello* und *Spielmann*, Rz 5.

79 EGMR 22. 12. 2008, *Aleksanyan*, Nr 46.468/06, Rz 145–158.

80 Der EGMR weist selbst auf diesen Widerspruch hin, vgl EGMR 17. 1. 2012, *Harkins und Edwards*, Nr 9146/07 und 32.650/07, Rz 129. Zur durchaus angreifbaren Rechtfertigung des EGMR für diese Ungleichbehandlung vgl unten in Fn 83.

81 EGMR *H.L.R.* (Fn 17) Rz 40.

82 Vgl folgende Passage des im Auslieferungskontext ergangenen Urteils *Soering*: »Mit der Begründung einer solchen Verantwortlichkeit (des Konventionsstaats) ist unvermeidlich eine Bestandsaufnahme der Bedingungen des ersuchenden Staates verbunden, ob die dortigen Verhältnisse den Anforderungen des Art 3 MRK entsprechen. Trotzdem stellt sich nicht die Frage, ob

83 Insofern geht auch das jüngst im Fall EGMR *Harkins und Edwards* (Fn 80) Rz 129 wieder formulierte Argument ins Leere, dass die Konvention die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtete »Konventionsstandards anderen Staaten aufzuzwingen«. Es geht es nämlich gar nicht darum, wie sich der Herkunftsstaat verhält, sondern um die Lage des Betroffenen im Herkunftsstaat, da das eine Verantwortung begründende staatliche Handeln schon im Konventionsstaat stattfindet.

84 EGMR *N.* (Fn 39) Rz 44 mit Hinweis auf EGMR 9. 10. 1979, *Airey*, Nr 6289/73, Rz 26.

85 EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken, Bonello* und *Spielmann*, Rz 6.

Für *Schmaus* stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Sachverhalt des Falles *N.* seinem Wesenskern nach tatsächlich, wie offenbar vom Gerichtshof angenommen, auf den Schutz sozialer und wirtschaftlicher Rechte abzielt. Durchaus vertretbar schiene *Schmaus*, dass der eigentliche Kern des Beschwerdevorbringens der *N.* dahingehend zu verstehen sei, nicht einer unmenschlichen Behandlung in Form einer extrem verkürzten Lebenserwartung und der mit einem solcherart eintretenden Tod einhergehenden Rahmenumstände unterworfen zu werden. Der soziale und wirtschaftliche Aspekt käme dann allenfalls nachgeordnet, nämlich nur insofern zum Tragen, als *N.* bei entsprechenden finanziellen Ressourcen die unmenschliche Behandlung selbst abwenden könnte.⁸⁶

Auch die Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann* hielten in ihrer gemeinsamen *Dissenting Opinion* fest, dass ihr Hinweis auf die soziale Dimension des »integrated approach« lediglich zur Klarstellung diene. Denn bei den in Frage stehenden Rechten der Beschwerdeführerin im Fall *N.* handle es sich ohnehin nicht um soziale oder wirtschaftliche Rechte, sondern um einen Anwendungsfall von Art 3 EMRK als »*fundamentales bürgerliches Recht*«. ⁸⁷

C. Interessenabwägung

Der Gerichtshof hielt außerdem fest, dass der Konvention das Prinzip zu Grunde liege, dass ein fairer Ausgleich zwischen den Anforderungen des allgemeinen Interesses der Gesellschaft und den Erfordernissen des Schutzes der Rechte des Einzelnen gesucht werden muss. Der Gerichtshof verwies hier auf das Urteil *Soering*, wo er ähnliche Überlegungen angestellt hatte.⁸⁸

Auch dieses Argument wird in der *Dissenting Opinion* der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann* hinterfragt. Sie weisen dabei auf die stRsp des Gerichtshofs, insbesondere die Urteile *Chahal* und *Saadi*, bezüglich des absoluten, einer Interessenabwägung unzugänglichen Schutzes durch Art 3 EMRK, auch in Refoulementfällen, hin.⁸⁹ In der Lit gehen die Meinungen zu dieser Passage des Urteils *N.* auseinander: *Schmaus* zeigt auf, dass das hier vom Gerichtshof als Kriterium zur Bestimmung des Schutzbereiches angewandte Abwägungsprinzip im Grunde der Interessenabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Rechtfertigungsebene bezüglich der unter Eingriffsvorbehalt stehenden Rech-

te der EMRK entspricht und weist auf die Gefahren der Aushöhlung des absoluten Schutzes von Art 3 EMRK hin.⁹⁰ Für *Thurin* besteht hingegen bei Art 3 EMRK auf Schutzbereichsebene ein nicht unerheblicher Auslegungsspielraum, in dessen Rahmen verschiedenste (auch gegenläufige) Wertungen einfließen können. *Thurin* weist zudem auf die Überlegungen *Trechsels* hin⁹¹, der Art 3 EMRK als »in erheblichem Maße flexibles Gebilde« bezeichnet, »das durchaus nicht ein für allemal scharf gezeichnete Konturen aufweist«. Dabei versteht sich, so *Thurin*, allerdings von selbst, dass diese Flexibilität ein »zweischneidiges Schwert« ist, da sich dadurch sowohl Möglichkeiten zur Ausweitung des Anwendungsbereichs, wie in den Fällen *H.L.R.* und *D.*, als auch Gefahren der Aushöhlung des absoluten Schutzes von Art 3 EMRK ergeben.⁹² Zustimmend äußert sich zur Begründung des EGMR im Fall *N.* auch *Czech*, für den in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung legitimer öffentlicher Interessen zur Abgrenzung des Schutzbereichs von Art 3 EMRK sogar unumgänglich ist, da diese legitimen öffentlichen Interessen doch notwendigerweise die Grenzen staatlichen Handelns bzw die Reichweite seiner positiven Verpflichtungen bestimmen.⁹³

An dieser Stelle muss das am 17.1.2012 ergangene Urteil *Harkins und Edwards* erwähnt werden, bei dem der EGMR ua wichtige Klarstellungen hinsichtlich der **absoluten Geltung von Art 3 EMRK im extraterritorialen Kontext** treffen wollte.⁹⁴ Der Gerichtshof hatte zuvor einerseits im Fall *Soering* festgehalten, dass eine Abwägung mit Allgemeininteressen bei der Interpretation von Art 3 EMRK im extraterritorialen Kontext durchaus einen Platz haben darf⁹⁵, während er andererseits in den Fällen *Chahal* und *Saadi* eine solche Abwägung verurteilt hatte⁹⁶. Der Gerichtshof stellte nun im Urteil *Harkins und Edwards* klar, dass er den in den Urteilen *Chahal* und *Saadi* gewählten abwägungsfesten Weg beibehalten werde und konstatierte: »(...) *Tatsächlich hat der Gerichtshof in den 25 Jahren nach Soering niemals eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der von einem Vertragsstaat beabsichtigten Auslieferung oder anderen Form der Außerlanderschaffung vorgenommen. Insofern kann gesagt werden, dass er vom im Fall Soering verfolgten Ansatz abge-*

⁸⁶ Vgl *Schmaus* (Fn 72) *migraLex* 2010, 30.

⁸⁷ EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 6.

⁸⁸ EGMR *N.* (Fn 39) Rz 44, mit Hinweis auf EGMR *Soering* (Fn 4) Rz 89.

⁸⁹ EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 7, mit Hinweis auf die Urteile EGMR *Chahal* (Fn 10) und EGMR 28. 2. 2008, *Saadi*, Nr 37.201/06.

⁹⁰ Vgl *Schmaus* (Fn 72) *migraLex* 2010, 30 f.

⁹¹ Vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn 1) 238 mit Hinweis auf *Trechsel*, Artikel 3 EMRK als Schranke der Ausweisung, in *Barwig/Brill*, Aktuelle asylrechtliche Probleme der gerichtlichen Entscheidungspraxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz (1996) 91.

⁹² Vgl *Thurin*, Abschiebung (Fn 1) 238.

⁹³ Vgl *Czech*, Schutz vor Refoulement nach Art 3 EMRK wegen schwerer Krankheit zugleich eine Besprechung von EGMR 25.5.2008, 26.565/05, *N. v. Vereinigtes Königreich* FABL 2/2009-I, 49 (53).

⁹⁴ EGMR *Harkins und Edwards* (Fn 80) Rz 119 ff.

⁹⁵ EGMR *Soering* (Fn 4) Rz 89.

⁹⁶ EGMR *Chahal* (Fn 10) Rz 80; EGMR *Saadi* (Fn 89) Rz 138.

wichen ist. (...)».⁹⁷ Der abwägungsfeste Ansatz der Urteile *Chahal* und *Saadi* solle, so will es der Gerichtshof, auch bei der Frage zur Anwendung kommen, ob im extraterritorialen Kontext jenes Mindestmaß an Schwere erreicht worden ist, das für eine Verletzung von Art 3 EMRK erforderlich ist⁹⁸, also auf Schutzbereichsebene. Dies könne nur »unabhängig von den Gründen für die Auslieferung oder Außerlanderschaffung« beurteilt werden.⁹⁹

Der Gerichtshof behielt sich aber trotzdem vor, gleichgelagerte Sachverhalte jeweils anders zu beurteilen, je nachdem, ob eine Verletzung von Art 3 EMRK im innerstaatlichen oder extraterritorialen Kontext stattfindet und bringt als Beispiel die medizinische Unterversorgung innerhalb oder außerhalb des Gebiets eines Konventionsstaats.¹⁰⁰ Die Beibehaltung einer höheren Schwelle (»sehr außergewöhnliche Umstände«) im extraterritorialen Kontext rechtfertigte der EGMR nunmehr mit dem im Urteil *N.* nicht erwähnten, aber bereits bei *Soering*¹⁰¹ formulierten Argument, dass: »die Konvention die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtete, Konventionsstandards anderer Staaten aufzuzwingen.«¹⁰² Ob hinter dieser Überlegung nicht auch ein (politisches) Allgemeininteresse steht, das gegen die Interessen der Schutzsuchenden abgewogen wird, sei dahingestellt. Eine Klarstellung, ob Art 3 EMRK auch im extraterritorialen Kontext wirklich absolut gelten soll, ist angesichts dieses Vorbehalts aber nur bedingt gelungen.

D. Übermäßige Belastung der Konventionsstaaten

Darüber hinaus verpflichtete Art 3 EMRK die Konventionsstaaten nicht, Unterschiede zu anderen Staaten hinsichtlich des Niveaus ärztlicher Behandlungsmöglichkeiten durch freie und unbegrenzte Versorgung von Ausländern ohne Bleiberecht zu beseitigen. Dies würde die Konventionsstaaten übermäßig belasten.¹⁰³ Auch diesem Argument des Gerichtshofes ist *Schmaus* zufolge eine Interessenabwägung immanent, da die den Vertragsstaaten drohende (finanzielle) Belastung den Interessen der *N.* – und anderer Betroffener in einer vergleichbaren Lage – an einem möglichst leidfreien und langen Leben gegenübergestellt werde.¹⁰⁴ Dass eine solche Interessen-

97 EGMR *Harkins und Edwards* (Fn 80) Rz 125.

98 EGMR *Harkins und Edwards* (Fn 80) Rz 124.

99 EGMR *Harkins und Edwards* (Fn 80) Rz 124.

100 EGMR *Harkins und Edwards* (Fn 80) Rz 129 mit Hinweis auf EGMR *Aleksanyan* (Fn 79) und EGMR *N.* (Fn 39).

101 EGMR *Soering* (Fn 4) Rz 86, vgl auch EGMR 7.7.2011, *Al-Skeini*, Nr 55.721/07, Rz 141.

102 EGMR *Harkins und Edwards* (Fn 80) Rz 129. Zur Kritik an diesem Argument unter dem Aspekt, dass es gar nicht darum gehen darf, wie sich der Herkunftsstaat verhält, sondern um die Lage des Betroffenen im Herkunftsstaat, da das eine Verantwortung begründende staatliche Handeln schon im Konventionsstaat stattfindet, vgl oben schon in Fn 83.

103 EGMR *N.* (Fn 39) Rz 44.

104 Vgl *Schmaus* (Fn 72) migraLex 2010, 31.

abwägung auf Schutzbereichsebene aus einigen Gründen problematisch ist, wurde oben schon erörtert.¹⁰⁵

Auch in der *Dissenting Opinion* zum Urteil *N.* finden sich kritische Worte zu diesem Teil der Begründung. Das Kostenargument würde nämlich die wahren Beweggründe der Mehrheit der Richter wiedergeben. Ein solches sei aber mit dem absoluten Charakter von Art 3 EMRK und der Natur der Konventionsrechte nicht vereinbar. Zudem sei das Argument der »open floodgates« in sich nicht haltbar, wenn man die Zahl der tatsächlich vorhandenen HIV-Erkrankungen mit der Anzahl jener an den Gerichtshof herangetragenen Fälle vergleicht.¹⁰⁶

Tatsächlich muss auch diesen Argumenten der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann* beigepliziert werden, insb wenn man bedenkt, dass sich der EGMR auf Zulässigkeitssebene, soweit ersichtlich, seit *N.* bloß mit etwas mehr als einem Dutzend an Fällen zu befassen hatte, bei denen schwer kranke Betroffene behaupteten, dass sie durch mangelnde medizinische Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat in Folge einer Abschiebung eine Art 3 EMRK widersprechende, unmenschliche Behandlung erfahren werden.¹⁰⁷ Führt man sich die angesichts der Wirtschaftsleistung der Konventionsstaaten und der geringen Anzahl der durch den Gerichtshof behandelten Fälle vernachlässigbaren Behandlungskosten vor Augen, bleibt nichts anderes übrig, als die hinter dem Urteil *N.* stehende Angst der Mehrheit der Richter als diffus zu bezeichnen.

VI. Fazit

In Fällen der Abschiebung schwer kranker Schutzsuchender in Herkunftsstaaten mit mangelnder medizinischer Versorgung hat der EGMR die im Fall *D.* festgesetzte hohe Schwelle für eine Verletzung von Art 3 EMRK beibehalten und nimmt eine unmenschliche Behandlung weiterhin nur an, wenn »sehr außergewöhnliche Umstände« gegeben sind, die sich mit der Situation *D.*'s vergleichen lassen. Die im Jahr 2008 im Urteil *N.* nachgelieferte Begründung dieser hohen Schwelle ist aus vielerlei Gründen angreifbar. Beispielsweise seien hier nur noch einmal das problematische Abstellen auf die Verantwortung des Herkunftsstaats und das aus diffusen Ängsten erfließende Kostenargument des Gerichtshofs erwähnt. Angesichts dieser Kritikpunkte und des der

105 Vgl oben *V.C.*

106 EGMR *N.* (Fn 39) abweichende Meinung der Richter *Tulken*, *Bonello* und *Spielmann*, Rz 8.

107 EGMR *M.* (Fn 49); EGMR *X.* (Fn 41); EGMR *Ahorugeze* (Fn 49); EGMR *Agalar* (Fn 49); EGMR *Amech et al* (Fn 49); EGMR *Husseini* (Fn 49); EGMR *A.A.* (Fn 36); EGMR *Nacic* (Fn 41); EGMR *Samina* (Fn 49); EGMR *H.N.* et al (Fn 49); EGMR *Al-Zawatia* (Fn 44); EGMR *Anam* (Fn 49); EGMR *Abdulgadir und Mohamednur* (Fn 38).

EMRK innewohnenden Günstigkeitsprinzips¹⁰⁸ werden nationale Behörden wohl gut beraten sein, den strengen Maßstab des EGMR nicht umfassend zu übernehmen.¹⁰⁹

Korrespondenz:

Mag. Arnaud Berthou

Steinbauergasse 31/12

1120 Wien

ehemals: FB Öffentliches Recht, Universität Salzburg

E-Mail: arnaud.berthou@stud.sbg.ac.at

¹⁰⁸ Vgl den Hinweis auf das Günstigkeitsprinzip und den Umstand, dass der EGMR im Wissen um den Eingriff in den Ermessensspielraum der Institutionen der Konventionsstaaten lediglich einen nicht zu unterschreitenden Mindeststandard festlegt, schon bei *Schmaus*, VwGH 23.9.2009, 2007/01/0515. Die hohe Schwelle des Art 3 EMRK VwGH folgt EGMR, migralex 2010, 33 (35).

¹⁰⁹ Vgl dazu AsylGH 30. 6. 2011, A5 400783-1/2008, wo der AsylGH jüngst einen subsidiären Schutzanspruch nach § 8 AsylG iVm Art 3 EMRK wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände bei einer drohenden Abschiebung einer HIV-infizierten Person nach Südafrika bejaht hat, deren Überlebenschance offensichtlich von der Fortsetzung einer antiretroviralen Therapie abhing. Ein Zugang zu einer entsprechenden Behandlung des Betroffenen im Herkunftsstaat sei nicht mit der notwendigen, maßgeblichen Wahrscheinlichkeit gesichert, da eine Behandlungsmöglichkeit derzeit überhaupt nur für 28% der infizierten Bevölkerung Südafrikas vorhanden sei, sodass der Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr nach Südafrika Gefahr laufe, in seinen Rechten aus Art 3 EMRK verletzt zu werden.

Robert Krammer

Menschenwürde und Art 3 EMRK



> Grundrechtsverletzungen
in Form von Polizeigewalt
und Haft

XX, 304 Seiten

150 x 230 mm

broschiert

€ 69,-

ISBN 978-3-902638-20-5

ERSCHENEN

Robert Krammer, langjähriges Mitglied einer Kommission des Menschenrechtsbeirats, legt eine an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Untersuchung vor, in deren Focus jene Handlungsweisen von Polizei- und Vollzugsbehörden stehen, die zu Eingriffen bzw Verletzungen von Grundrechten führen können. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Schutznorm des Artikel 3 EMRK und die mit dieser Bestimmung untrennbare Würde eines jeden Einzelnen.

Einleitend wird auf der Grundlage der ideengeschichtlichen Entwicklung und den in unterschiedlichsten Verfassungen verankerten Definitionen der Begriff der Menschenwürde ausgearbeitet.

Darauf aufbauend findet der Leser eine umfassende Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Art 3 EMRK. Im Zentrum des Buches steht sodann die Analyse der Judikatur der österreichischen Höchstgerichte und des EGMR, die in einer systematischen und praxisnahen Typologie von Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Polizeigewalt und Haft zusammengefasst wird. Einzelne Zwangsakte, wie das Versetzen von Stößen, Fesselungen oder Leibesvisitationen, werden ebenso behandelt wie bestimmte Vernehmungstechniken, Haftbedingungen oder prozedurale Verletzungen, zu denen etwa auch eine unzureichende Untersuchung zu zählen ist.

Für die Praxis von besonderem Nutzen ist die Verknüpfung der verschiedenen Formen der Rechtsverletzung mit den jeweils relevanten Leitentscheidungen und mit der weiterführenden Literatur.

> Typologie der Grundrechtsverletzungen

- Polizeiliche Zwangsakte
- Vernehmungstechniken
- Medizinische Zwangsbehandlung
- Prozedurale Verletzungen
- Haftbedingungen

> Rechtsprechungsübersicht

Jan Sramek Verlag